

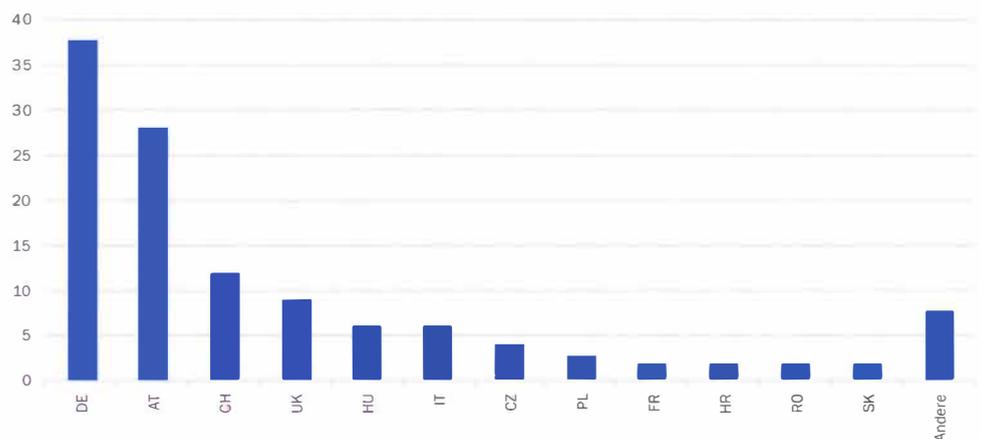
fragen zu den regulatorischen Erfordernissen beim Eintritt in den österreichischen Strom- und Gasmarkt, sei es als Händler oder als Lieferant an Endkunden. Bereits im Jahr 2014 wurden – in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Marktteilnehmern – Leitfäden zur Erfüllung der regulatorischen Rahmenbedingungen erstellt. Damit wurden alle im Zuge des Markteintrittes zu kontaktierenden Stellen – wie beispielsweise APCS, MGM, AGCS, OeMAG, CEGH bei der Erstellung der Leitfäden miteinbezogen. Interessierte Strom- oder Gaslieferanten/-versorger bzw. -händler finden seither auf der Website der E-Control für die unterschiedlichen Varianten des Markteintrittes die hierfür notwendigen Schritte zur Erfüllung des regulatorischen Rahmens.

Die Zugriffszahlen auf die Leitfäden weisen eine rege Nutzung und zeigen somit auch den Bedarf derartiger Hilfestellung auf. Im Jahr 2015 wurden die Leitfäden von rund 1.550 Interessenten als Download genutzt (Stand 30.10.). Die Leitfäden können dabei Standardfragen zum Markteintritt weitgehend abdecken. Neue, oft innovative Geschäftsideen von Unternehmen führten jedoch zu sehr spezifischen Fragestellungen, die durch standardmäßige Bereitstellung von Informationen durch die Leitfäden nicht beantwortet werden konnte. Eine rasche Behandlung solcher vermehrt auftretender spezifischer und oft komplexer Fragestellungen, wurde zunehmend eine Herausforderung für die Mitarbeiter der E-Control. Erschwert wurde diese Aufgabe insbesondere dadurch, dass die Zusammenarbeit mehrerer Fachrichtun-

gen und oft auch mehrerer Marktteilnehmer erforderlich war.

Um dem verstärkten Aufkommen an spezifischen Fragen rascher und effizienter zu begegnen, wurde mit Beginn 2015 eine zentrale (außerbehördliche) Informationsstelle zum Markteintritt eingerichtet (sogen. „Market Entry Info Point“ kurz MEIP). Die verschiedensten Fragestellungen, die den regulatorischen Rahmen betreffen, können vor dem tatsächlichen Eintritt an den MEIP in gebündelter Form gerichtet werden. Eine koordinierte Beantwortung durch die erforderlichen Fachexperten und/oder die Vermittlung der genauen Kontaktdaten erfolgt gesammelt über den MEIP. Der Aufwand zur Informationsbeschaffung im Vorfeld zum Markteintritt wird (durch die Bündelung) für die Unternehmen deutlich reduziert und der Markteintritt damit erleichtert. Für die E-Control konnten die erforderlichen internen (und externen) Kommunikationsabläufe deutlich verbessert und beschleunigt werden. Gleichzeitig konnten – durch die Informationsarbeit im Vorfeld des Eintritts – die behördlichen Abläufe mit der E-Control zum Markteintritt oft rascher abgewickelt werden.

Seit der Gründung des MEIP zu Beginn 2015 haben sich bereits über 130 Unternehmen mit spezifischen Fragen zum Markteintritt an ihn gewandt (Stand 24.11.2015). Die meisten Fragen zum Markteintritt kamen zum Bereich Gas von rund 70 Unternehmen, knapp 50 Unternehmen hatten sehr konkrete Fragen zum Eintritt in den Strombereich. Auch eine beachtliche Anzahl von Energiedienstleistern für

**INTERESSE FÜR MARKTEINTRITT STROM UND GAS, Anzahl der Unternehmen**

**Abbildung 55**  
Interesse für Markteintritt  
Strom und Gas

Quelle: E-Control

Energieunternehmen, aber auch für Endkunden (17) stellten regelmäßig sehr individuelle Fragen zu unterschiedlichsten Themen betreffend den Markteintritt. Die konkret interessierten Unternehmen kamen dabei aus insgesamt 21 Nationen, die meisten der Unternehmen stammten aus Deutschland, gefolgt von jenen aus Österreich der Schweiz, Großbritannien, Ungarn und Italien (siehe Abbildung 51 „Interesse für Markteintritt Strom und Gas“).

Aus den konkreten Interessen der Unternehmen im Jahr 2015 entstanden insgesamt knapp 80 Eintrittsvorhaben, erkennbar am offiziellen Setzen von behördlichen Kontakten

bzw. Einleiten von Verfahren bei der E-Control. Manche Unternehmen wagen sich hierbei mehrfach mit verschiedenen Eintrittsvorhaben (Gas-, Strom-, Großhandel- und/oder Endkundenmarkt) in den österreichischen Markt vor. Die Hälfte der Eintrittsvorhaben (rund 40) zielt auf den Großhandelsmarkt von Strom oder Gas ab, die andere Hälfte der konkreten Eintritte ist definitiv der Belieferung von Endkundenmärkten gewidmet (wobei ein leichtes Übergewicht am Eintritt in den Strommarkt zu erkennen ist).

Im Jahr 2015 konnten insgesamt 30 der rund 80 begonnenen Eintrittsvorhaben (Stand

24.11.2015) von den Unternehmen bereits abgeschlossen werden, wobei 20 Eintritte am Großhandelsmarkt und 10 Eintritte am Endkundenmarkt stattfanden.

### **REMIT**

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ist im Dezember 2011 in Kraft getreten. Sie verbietet Insider-Handel und Marktmanipulation im Energiegroßhandel und legt fest, wie die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf europäischer Ebene durch ACER und die nationalen Regulatoren zu erfolgen hat. Im Jahr 2015 wurden wesentliche Vorarbeiten für den operativen Betrieb abgeschlossen und die Energiegroßhandelsmarktüberwachung aufgenommen.

### **Registrierung von Marktteilnehmern**

Ein wesentlicher Schritt für die Aufnahme der operativen Marktüberwachung im Zuge der REMIT ist die Registrierung der Marktteilnehmer durch die nationalen Regulierungsbehörden. Die E-Control hat hierfür ein eigenes nationales Registrierungssystem (NRS) entwickelt und den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt. Bis zu Beginn der Datensammlung durch die ACER am 7. Oktober 2015 haben sich insgesamt 145 Marktteilnehmer aus dem Strom- und Gasbereich bei der E-Control registriert. Die E-Control hat zur Unterstützung im Registrierungsprozess einen speziellen Helpdesk eingerichtet.

### **Remit Security Policy**

Gemäß Artikel 12 der REMIT gewährleistet ACER die Vertraulichkeit, Integrität und den Schutz der durch sie gesammelten Informationen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Missbrauch sowie den nicht autorisierten Zugang zu diesen zu verhindern. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung richtet die ACER Verfahren für den Austausch der bei ihr eingehenden Informationen ein. Sie gewährt nur denjenigen Behörden Zugang zu diesen Verfahren, die Systeme eingerichtet haben, welche der ACER die Einhaltung von Artikel 12 der REMIT ermöglichen. Um dies sicherzustellen, hat die Agentur im Frühjahr 2015 spezielle Sicherheitsanforderungen definiert, die von den nationalen Regulatoren einzuhalten sind. Die nationalen Regulatoren müssen hierfür spezielle „REMIT Security Policies“ erarbeiten und diese entsprechend umsetzen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Peer Review Panel, bestehend aus Sicherheitsexperten der ACER sowie der nationalen Regulatoren. Die E-Control hat sich im Jahr 2015 intensiv mit der Erstellung der „REMIT Security Policies“ und der Umsetzung dieser Maßnahmen beschäftigt und nach positiver Überprüfung durch das Peer Review Panel als erster europäischer Regulator formellen Zugang zu den durch ACER gesammelten Daten erhalten.

### **Start Datensammlung durch Acer**

Die ACER hat mit 7. Oktober 2015 die Sammlung von Energiegroßhandelsdaten begonnen. Diese konzentriert sich in der ersten Phase auf

sogenannte Standardverträge und wird mit 7. April 2016 auch auf Nicht-Standardverträge ausgeweitet. Die E-Control hat ihre REMIT IT-Systeme entsprechend den Sicherheitsanforderungen der ACER angepasst und kommt damit auch ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 12 der REMIT nach. Der operative Datenaustausch zwischen ACER und der E-Control wurde mit November 2015 gestartet.

#### **Umsetzung der Energiegroßhandelsdatenverordnung (EGHD-VO)**

Die Überwachung des Energiegroßhandels in Österreich wird neben der REMIT auch in der EGHD-VO geregelt. Diese ist mit 1. Mai 2015 in Kraft getreten und hat in einem ersten Schritt organisierte Märkte zur Übermittlung von Standardverträgen an die E-Control verpflichtet. Mit 1. Oktober 2015 ist auch jener Teil der Verordnung in Kraft getreten, welcher Marktteilnehmer zur Übermittlung von Nicht-Standardverträgen verpflichtet. Die E-Control hat hierfür eine spezielle Applikation zur Übermittlung von Nicht-Standardverträgen (AUNS) entwickelt, über welche Marktteilnehmer ihre Handelsgeschäfte an die E-Control melden können. Damit ist die E-Control seit 1. Oktober 2015 in der Lage, sowohl den Handel von Standard- als auch den Handel von Nicht-Standardverträgen auf nationaler Ebene zu überwachen.

#### **STATISTISCHE AUFGABEN**

Für die Jahresherhebungen 2014 sowie die Monatserhebungen 2015 war wieder eine

Verbesserung sowohl der Antwortrate wie auch der Datenqualität zu verzeichnen.

Für die sehr gute Zusammenarbeit mit allen Meldepflichtigen, seien es die Bilanzgruppenverantwortlichen, die Regelzonenführer bzw. Markt- oder Versorgungsgebietsmanager, die Netzbetreiber, Erzeuger, Speicherunternehmen, Produzenten oder Versorger, sei an dieser Stelle gedankt.

Nicht als statistische Aufgabe, wohl aber die Datenerhebung der E-Control betreffend, wurden die Änderungen, die sich durch die Novellierung der beiden Energielenkungsdaten-Verordnungen Mitte 2014 ergeben haben, umgesetzt. Dabei sind erstmals Meldepflichten für Fernwärmenetzbetreiber hinzugekommen, die nach entsprechender vorheriger Abstimmung nunmehr standardisiert erfolgen.

Publikationsseitig konnten Auswertungen und Analysen teilweise erweitert und die Statistikseiten im Internet neu ausgerichtet werden. Die Nutzung der Publikationen, vor allem durch automatisierte Datenabfragen, ist weiter gestiegen.

#### **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Die E-Control hat im liberalisierten Strom- und Gasmarkt nicht nur regulatorische Aufgaben, sondern auch eine Informations- und Servicefunktion. Im Zuge dieser Informationspflicht führte die E-Control 2015 eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

durch. Ziel ist unter anderem, die Konsumenten über ihre Möglichkeiten und Rechte im freien Strom- und Gasmarkt zu informieren.

Die relevanten Informationen wurden in zahlreichen Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrund- und Einzelgesprächen mit Journalisten sowie anderen zielgerichteten Medienaktivitäten transportiert. Zudem stehen Konsumenten Informationsangebote in Form von Publikationen (Konsumentenbroschüre, Smart-Meter-Broschüre etc.), E-Mail-Newsletter, der Homepage sowie Social-Media-Kanälen zur Verfügung. Neu eingerichtet wurde 2015 die Website <http://frag.e-control.at>, auf der Konsumenten z.B. Fragen zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters posten können und von Experten der E-Control Antwort erhalten. Persönlich wurden Konsumenten auf Messen und Beratungstagen informiert.

Die E-Control organisierte 2015 weiters regelmäßig Informationsveranstaltungen für Branchenvertreter und Entscheidungsträger zu österreichischen und internationalen Themen der Energiepolitik. Bei zahlreichen nationalen und internationalen Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen waren Experten der E-Control vertreten, wo sie in Vorträgen zu energierelevanten Themen referierten.

Darüber hinaus wurden von Mitarbeitern der E-Control Artikel, Fachkommentare und Beiträge für verschiedene Fachmedien verfasst.

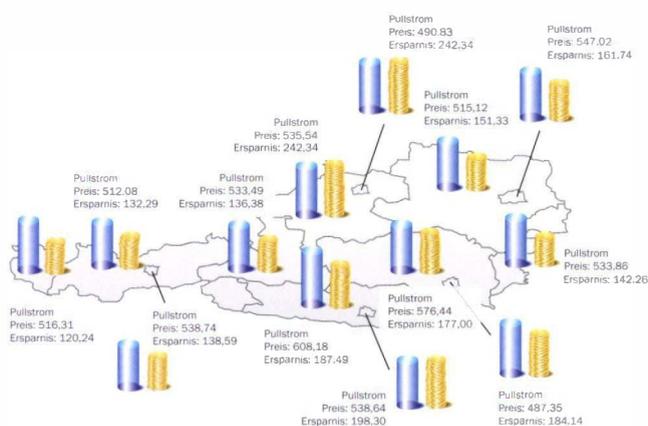
### **E-CONTROL ALS ANLAUFSTELLE FÜR KONSUMENTEN**

Die E-Control bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen und ein breites Informationsangebot für Konsumenten. Preisvergleichsrechner für Haushalte und Gewerbe sowie Preisvergleiche für die Industrie liefern eine schnelle, aber auch detaillierte Übersicht über aktuelle Angebote der Energieversorgungsunternehmen sowie Einsparungspotenziale beim Wechsel. Um die Teilnahme an den Energiemärkten auch für einkommensschwächere Haushalte zu ermöglichen, erarbeitete die E-Control wichtige Informationen zu den Konzepten „schutzbedürftige Kunden“ und „Energiearmut“, die sowohl die öffentliche Diskussion bereichern als auch von den Konsumenten für Aufklärung über Rechte, Unterstützungsleistungen und Chancen gerne aufgegriffen werden. All dies gibt es nicht nur auf der gutbesuchten Homepage der E-Control zu lesen oder an der Energie-Hotline zu hören, sondern auch in diversen sozialen Plattformen im Internet mitzufolgen. Insbesondere helfen Vor-Ort-Beratungen für Bürger vieler Gemeinden, speziell auch für Senioren, oder Migranten und auf Messen über das ganze Jahr verteilt ebenfalls dabei mit, dass die E-Control als Anlaufstelle für Konsumenten in ganz Österreich ihrem Informationsauftrag erfolgreich nachkommen kann.

#### **Preisvergleiche**

Für Endverbraucher führt die E-Control Preisvergleiche durch. Dafür werden je nach Ver-

## PREISMONITOR STROM – JAHRESGESAMTPREIS EINES MUSTERHAUSHALTES



**Abbildung 56**  
Preismonitor Strom – Jahresgesamtpriceines Musterhaushaltes (3.500 kWh Strom) beim Bestbieter und Ersparnis beim Wechsel von lokalen Anbietern inkl. Neukundenrabatte

Quelle: E-Control, Tarifkalkulator, Stand 1.11.2015

brauchergruppe unterschiedliche Methoden und Applikationen verwendet: Tarifkalkulatoren für Haushalte und Gewerbe für Kunden mit Standardlastprofil, der KMU-Energiepreischeck für Geschäftskunden mit gemessener Leistung und einem Stromverbrauch von bis zu 10 GWh bzw. einem Gasverbrauch von bis zu 5 GWh und die Industriepreiserhebung für Kunden mit einem höheren Verbrauch.

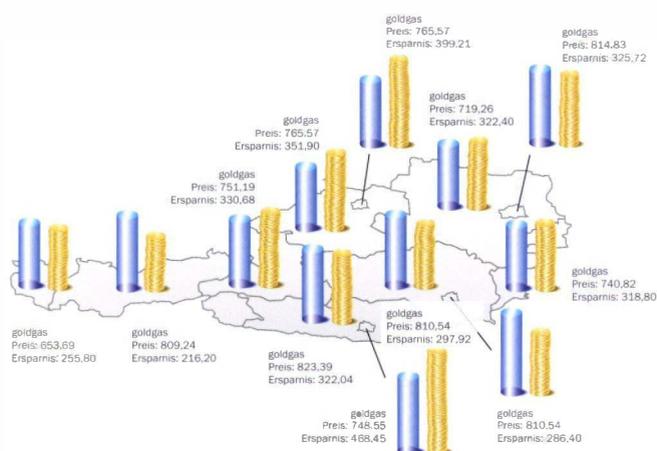
### Tarifkalkulator

Entsprechend dem E-ControlG § 22(3), der Statistik-VO Strom § 18(4) & Gas § 10 und EIWOG § 65 (2), Gas § 121 (2) werden die

Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Haushalte und Gewerbebetriebe im Tarifkalkulator erstellt und veröffentlicht. Mit mehr als einer halben Million Besucher im Jahr ist der Tarifkalkulator eine der meistgenutzten und wichtigsten Applikationen der E-Control. In die Datenbank werden Lieferanten- und Netzbetreiberdaten sowie gesetzlich verordnete Steuern und Abgaben eingepflegt.

Lieferanten sind ihrerseits gesetzlich verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der

## PREISMONITOR GAS – JAHRESGESAMTPREIS EINES MUSTERHAUSHALTES



**Abbildung 57**  
Preismonitor Gas – JahresgesamtpriceinesMusterhaushaltes (15.000 kWh Gas) beim Bestbieter und Ersparnis beim Wechsel von lokalen Anbietern inkl. Neukundenrabatte

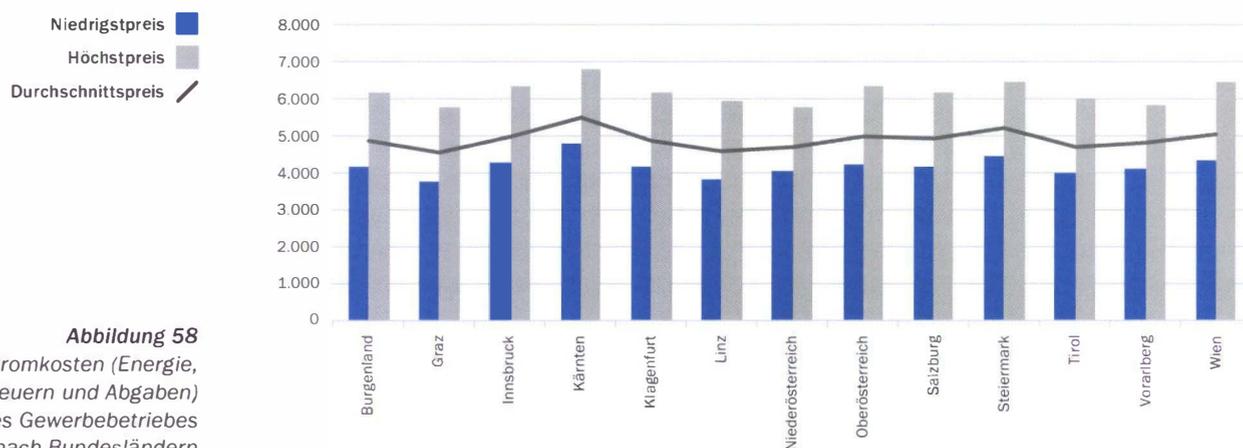
Quelle: E-Control, Tarifkalkulator, Stand 1.11.2015

Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifkalkulator zu übermitteln.

Insgesamt 144 Strom- und 33 Gasanbieter waren Ende 2015 im Tarifkalkulator registriert, davon zählten sieben Unternehmen (fünf im Strom- und eines im Gasbereich) als neue Registrierungen.

Ein monatlicher Preisvergleich der Bestbieter mit dem angestammten Lieferanten wird im Preismonitor auf der Webseite der E-Control dargestellt. Hier sind auch die aktuellen Preis-

änderungen sämtlicher Lieferanten zu finden. Das Einsparpotenzial eines Musterhaushaltes (3.500 kWh) beim Wechsel vom regionalen Stromlieferanten zu einem alternativen Lieferanten erreichte im November 2015 einen Spitzenwert. Am meisten können sich Haushalte beim angestammten Anbieter in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz mit bis zu 242 Euro/Jahr (+31% zum Vorjahr) ersparen, mit 120 Euro/Jahr am wenigsten Haushalte in Vorarlberg, was aber immerhin einem Plus von 62% im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Abbildung 56).

**STROMKOSTEN EINES GEWERBEBETRIEBES in €/a (30.000 kWh/a)**

**Abbildung 58**  
Stromkosten (Energie, Netz, Steuern und Abgaben) eines Gewerbebetriebes nach Bundesländern (November 2015)

Quelle: E-Control, Gewerbe-Tarifkalkulator

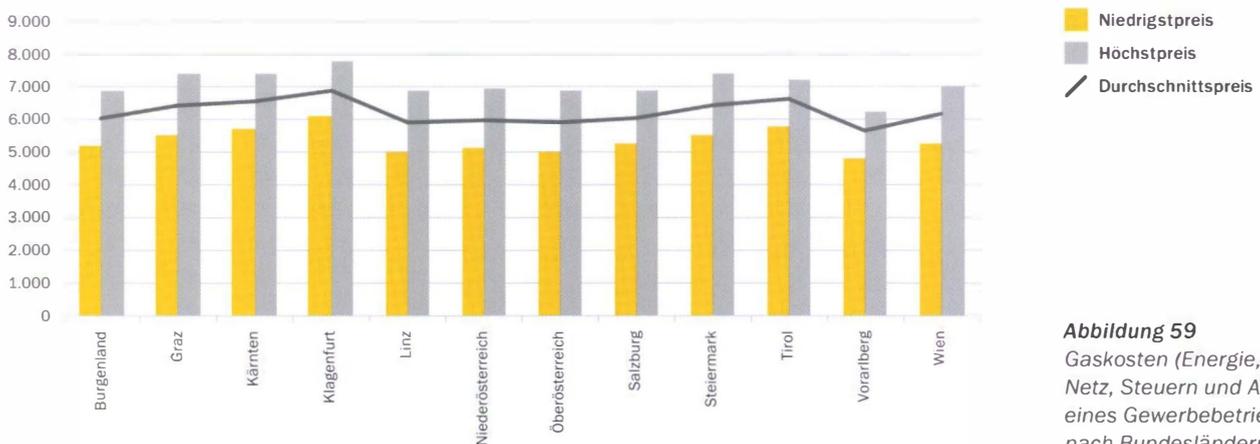
Auch im Gasbereich hat das Einsparpotenzial zugenommen und betrug im November in Oberösterreich 468 Euro/Jahr (+60% zum Vorjahr), in Tirol ist es mit 216 Euro/Jahr am niedrigsten ausgefallen, dies bedeutet aber dennoch einen Anstieg von 84% im Vergleich zum Vorjahr. Bei einem gleichzeitigen Strom- und Gaslieferantenwechsel können sich Kunden bis zu 667 Euro/Jahr ersparen, was die höchsten Einsparmöglichkeiten seit der Öffnung des Strom- und Gasmarktes sind.

#### Tarifkalkulator-Gewerbe

Gewerbebetriebe mit einem Standardlastpro-

fil können im Tarifkalkulator-Gewerbe Angebotsvergleiche und Ersparnisberechnungen durchführen und schließlich den Bestbieter finden. Über 20.000 Unternehmen haben dieses Angebot genutzt um Preisvergleiche durchzuführen.

Je nach Standort variiert die Anzahl der Stromangebote zwischen 42 (Vorjahr 30) und 61 (Vorjahr 44). Ein Unternehmen mit 30.000 kWh kann sich durch den Wechsel vom regionalen Lieferanten zum Bestbieter bis zu 1.800 Euro im Jahr ersparen, ein Unternehmen mit 100.000 kWh bis zu 6.000 Euro. Obwohl die Angebotsanzahl für diese Kun-

**GASKOSTEN EINES GEWERBEBETRIEBES in €/a (100.000 kWh/a)**

**Abbildung 59**  
Gaskosten (Energie, Netz, Steuern und Abgaben) eines Gewerbebetriebes nach Bundesländern (November 2015)

Quelle: E-Control, Gewerbe-Tarifkalkulator

dengruppe zugenommen hat, gab es bei der Ersparnis beim Wechsel vom lokalen Anbieter zum Bestbieter im Vergleich zum Vorjahr kaum eine Veränderung. Der Niedrigstpreis für 100.000 kWh betrug im November 2015 12,37 Cent/kWh (-4,4% zum Vorjahr), der Höchstpreis 22,63 Cent/kWh (-6,7% zum Vorjahr für 30.000 kWh).

Bei Gas erhalten Gewerbebetriebe in Tirol und Vorarlberg bis zu 14 Angebote, was noch immer deutlich unter dem Angebot von bis zu 39 Produkten in den restlichen Gebieten Österreichs oder dem Angebot für Haushalte liegt. Ein Unternehmen mit einem Gasver-

brauch von 100.000 kWh/Jahr kann sich beim Wechsel vom regionalen Anbieter zum Bestbieter bis zu 1.875 Euro ersparen, ein Unternehmen mit 400.000 kWh bis zu 7.100 Euro.<sup>25</sup> Der Durchschnittspreis<sup>26</sup> für einen Gasbedarf von 80.000 kWh bewegt sich zwischen 4,81 Cent/kWh und 7,73 Cent/kWh (Abbildung 59).

#### Eurostat-Preisvergleiche für Haushalte

Die E-Control meldet die durchschnittlichen Haushaltspreise für Strom und Gas nach Verbrauchergruppen an Eurostat und kommt damit ihren internationalen Meldepflichten in diesem Bereich nach.

<sup>25</sup> Tarifkalkulator Gewerbe Stand 1.11.2015

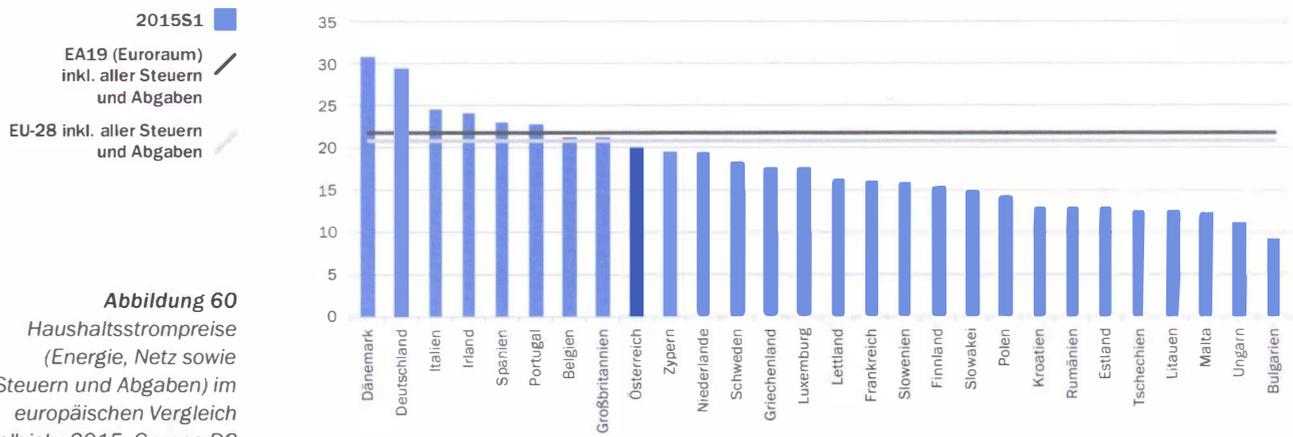
<sup>26</sup> Durchschnittspreis: Energiekosten (ohne Neukundenrabatte) inkl. Netzkosten, Abgaben und Steuern

Entsprechend Eurostat-Daten haben sich die Strompreise<sup>27</sup> für Haushalte im europäischen Vergleich ganz unterschiedlich entwickelt: Während sie in der ersten Hälfte 2015, im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum, in Ungarn ein Minus von 6,2% und in Deutschland von 1% verzeichnen konnten, sind sie in Großbritannien um 10% und in den Niederlanden um 7,5% gestiegen. In Österreich gab es eine kleine Senkung von 0,6%, von 20,21 Cent/kWh auf 20,09 Cent/kWh. Der europäische Durchschnitt für 28 Länder ist um 2,2%, von 20,33 Cent/kWh auf 20,78 Cent/kWh gestiegen. Nach wie vor steht Österreich im oberen Mittelfeld an

neunter Stelle, teurer ist es in Deutschland, Italien und Spanien, günstiger in Frankreich und den Niederlanden. Die niedrigsten Stromkosten haben Kunden in Bulgarien (9,42 Cent/kWh), fast das Dreifache zahlen dagegen Haushalte in Dänemark (30,68 Cent/kWh) (Abbildung 60).

Vergleicht man die Gaspreise der Haushaltskunden im ersten Halbjahr 2015, so liegt Österreich mit 7,3 Cent/kWh um 0,66 Cent/kWh über dem Durchschnitt der EU-28. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Gesamtkosten je nach Verbrauchsmenge um ca. 2,4 Prozentpunkte gesunken. Mit den

**HAUSHALTSSTROMPREISE IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH** in Cent/kWh



**Abbildung 60**  
Haushaltsstrompreise (Energie, Netz sowie Steuern und Abgaben) im europäischen Vergleich (1. Halbjahr 2015, Gruppe DC 2.500 kWh bis 5.000 kWh/Jahr)

Quelle: Eurostat

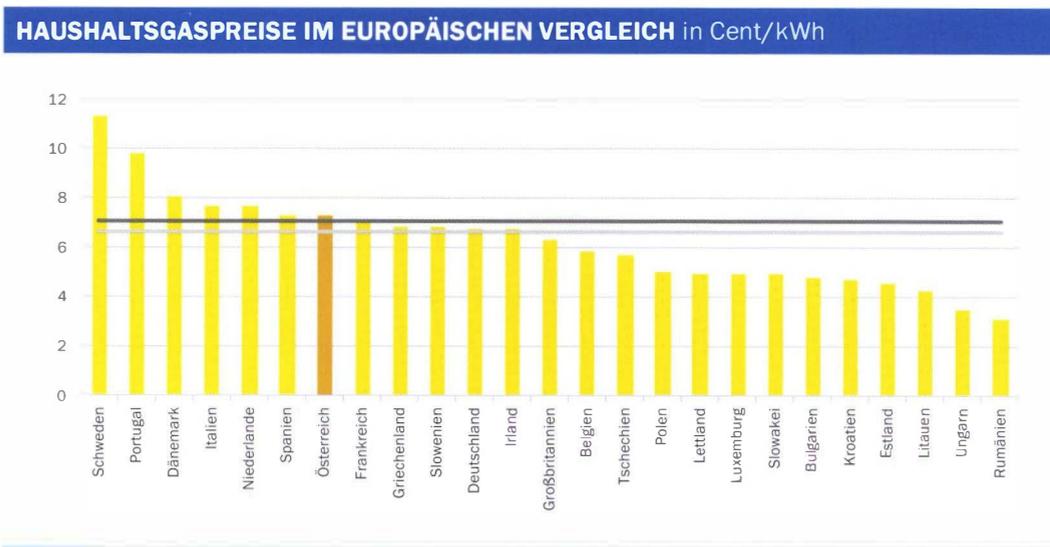
<sup>27</sup> Gesamtkosten: Energie, Netz, Steuern und Abgaben

siebtenteuersten Haushaltsgaspreisen war Österreich im ersten Halbjahr 2015 teurer als Deutschland (11. Platz) und Tschechien (Platz 15).

#### Household Energy Price Index (HEPI)

Die E-Control erstellt bereits seit Jänner 2009 den Household Energy Price Index (HEPI), der die Preisentwicklung in den Hauptstädten der EU-15-Länder abbildet. Im Spätsommer 2013 wurde der HEPI um einige osteuropäische Hauptstädte erweitert und wird nunmehr gemeinsam mit der ungarischen Regulierungsbehörde MEKH erhoben.

Der HEPI für Strompreise (Energie und Netz ohne Steuern und Abgaben) in den EU-15-Hauptstädten erreichte im Jänner 2015 120,55 Indexpunkte und somit den höchsten Wert seit Beginn der Datenerfassung. Der Grund sind Preissteigerungen in den größten europäischen Städten London, Paris und Madrid. Bis Jahresende erfolgte eine Abschwächung infolge der stark sinkenden Großhandelspreise und vom Lieferanten an die Kunden weitergegebenen Preissenkungen. Der Stromindex für Wien, der die Preise sowohl beim regionalen als auch beim größten alternativen Anbieter berücksichtigt, ist seit 2009 gesunken und liegt dagegen mit Ausnahme des Jahres



**Abbildung 61**  
Haushaltsgaspreise (Energie, Netz sowie Steuern und Abgaben) im europäischen Vergleich (1. Halbjahr 2015, Gruppe D2 20 GJ bis 200 GJ/Jahr)

Quelle: Eurostat

**HEPI STROM (HOUSEHOLD ENERGY PRICE INDEX)**

**Abbildung 62**  
HEPI Strom (Household  
Energy Price Index)

Quelle: E-Control, VaasaETT, MEKH

2009 deutlich unter jenen Werten, die zu Beginn der Indexermittlung verzeichnet wurden. Der niedrigste Wert wurde im November 2015 mit 82 Indexpunkten erreicht und liegt acht Punkte unter dem Vorjahreswert (Abbildung 62). Im Gesamtpreisvergleich liegen die Preise für Haushaltskunden in Wien im europäischen Mittelfeld. Der höchste Preis wird Kunden in Kopenhagen verrechnet, wo Steuern und Abgaben für rund 60% der Stromrechnung verantwortlich sind (Abbildung 63).

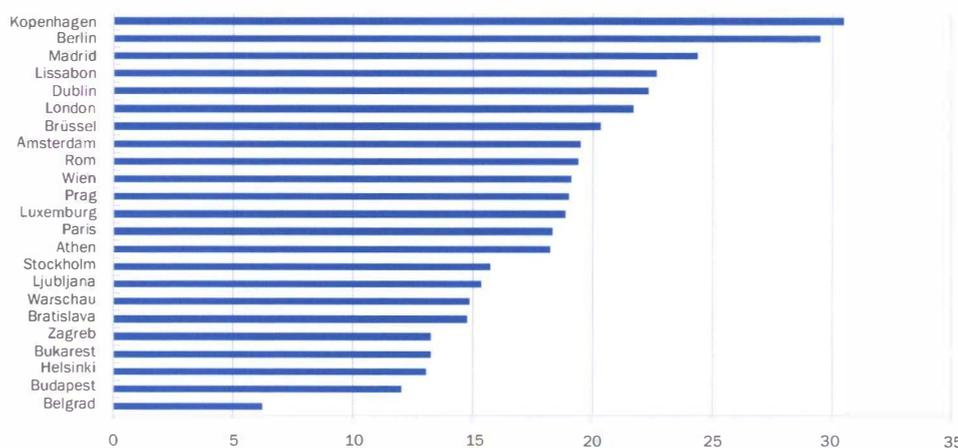
#### KMU-Energiepreis-Check

Das Energiepreistool für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Energiepreis-Check) funktioniert nach dem Prinzip „Kunden infor-

mieren Kunden“ und ist anwendbar für Unternehmen mit Leistungsmessung und einem Stromverbrauch zwischen 100.000 kWh/Jahr und 5 GWh/Jahr und/ oder einem Gasverbrauch zwischen 400.000 kWh/Jahr und 10 GWh/Jahr. Die Einträge stammen bis zu 80% von Unternehmen mit einem Jahresstrombedarf von bis zu 1,2 GWh bzw. einem Gasbedarf von bis zu 3 GWh.

Die Energiepreise für Strom sind im Jahr 2015 im Durchschnitt 6% bis 17% niedriger als 2014, abhängig vom tatsächlichen Lastprofil. Die Durchschnittspreise (reine Energie exkl. Netz-Steuer und Abgaben) bewegen sich zwischen 5,20 und 5,92 Cent/kWh. Im Gasbereich lie-

**STROMPREISE IN DEN EU-15-STÄDTEN in Cent/kWh**



**Abbildung 63**  
Strompreise (Energie, Netz, Steuern und Abgaben) in den ausgewählten EU-Hauptstädten in Cent/kWh, Stand November 2015

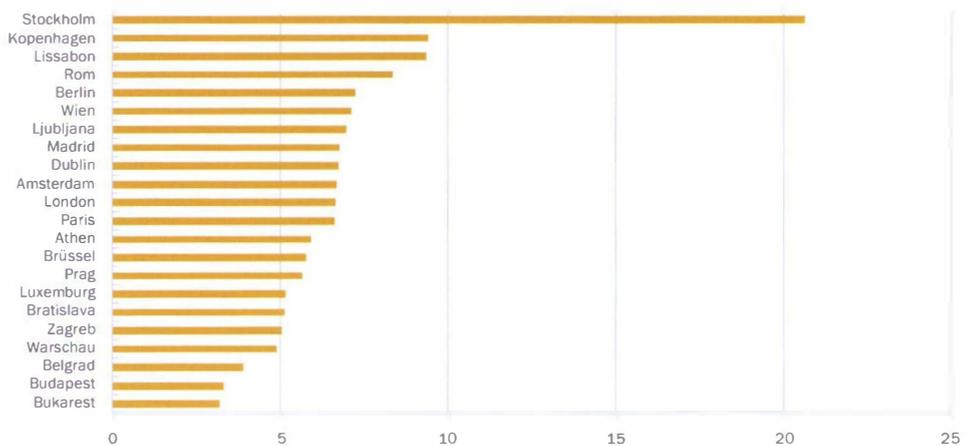
Quelle: E-Control, VaasaETT, MEKH

**HEPI GAS (HOUSEHOLD ENERGY PRICE INDEX)**



**Abbildung 64**  
HEPI (Household Energy Price Index) - Mengengewichteter Haushaltspreisindex für Gas der EU-15-Hauptstädte

Quelle: E-Control, VaasaETT, MEKH

**GASPREISE IN DEN EU-15-STÄDTEN** in Cent/kWh

**Abbildung 65**  
Gaspreise (Energie, Netz,  
Steuern und Abgaben)  
in den ausgewählten  
EU-Hauptstädten in Cent/  
kWh, Stand November 2015

Quelle: E-Control, VaasaETT, MEKH

gen die Energiepreise im Jahr 2015 zwischen zwei und vier Prozent niedriger als 2014, und der Durchschnitt liegt bei 2,99 Cent/kWh (Abbildungen 66 und 67).

Ein Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 500.000 kWh/Jahr Strom und einem Ausgangspreis über dem Durchschnitt kann durch den Lieferantenwechsel und/oder geschickten Verhandlungen bis zu 10.200 EUR im Jahr einsparen. Bei einem Gasverbrauch von 1 Mio. kWh/Jahr sind das ca. 8.450 EUR.

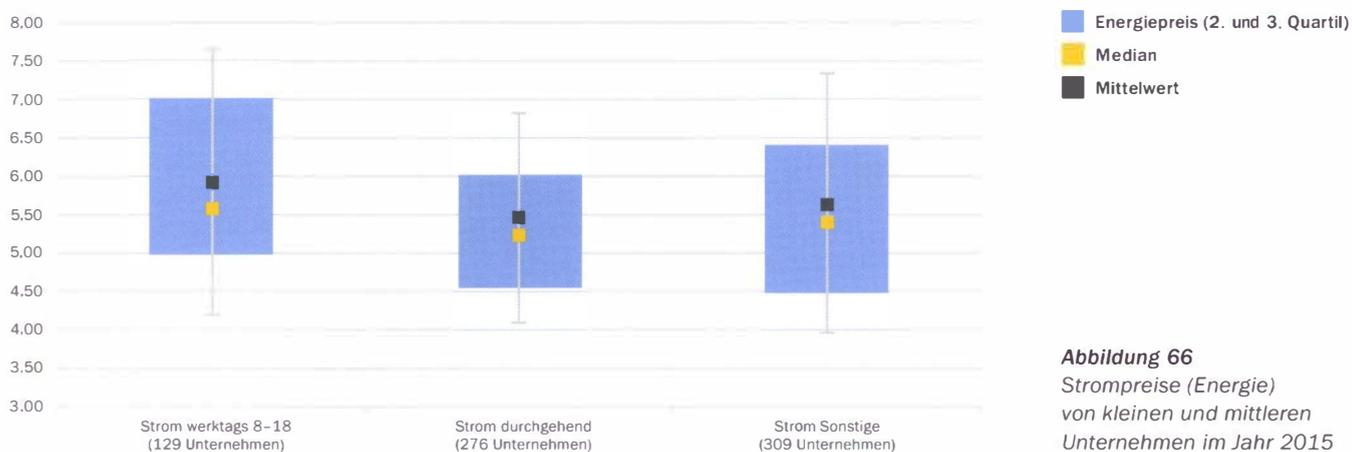
#### Industriepreiserhebung

Seit dem 2. Halbjahr 2003 erhebt die E-Control zweimal jährlich (für Jänner und

Juli) die Energiepreise direkt bei den österreichischen Industriekunden. Die Erhebung für das 2. Halbjahr 2015 wurde erstmals über das neue Serviceportal der E-Control durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr gab es beim Fragenkatalog keine Änderungen. Fragen zur Einkaufsstrategie bzw. zur Einholung von Angeboten werden nur im Jänner gestellt. Die Ergebnisse nach unterschiedlichen Kategorien werden anschließend auf der Homepage der E-Control ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) veröffentlicht und an die teilnehmenden Unternehmen versandt.

Die Preise gingen bei Strom, bedingt durch die Großhandelspreise, weiter zurück. Erst-

**STROMPREISE (ENERGIE) FÜR KMU IM JAHR 2015** in Cent/kWh



**Abbildung 66**  
Strompreise (Energie) von kleinen und mittleren Unternehmen im Jahr 2015 je nach Lastgang

Quelle: E-Control, KMU-Energiepreis-Check

**GASPREISE (ENERGIE) FÜR KMU** in Cent/kWh



**Abbildung 67**  
Gaspreise (Energie) von kleinen und mittleren Unternehmen

Quelle: E-Control, KMU-Energiepreis-Check

mals seit Juli 2006 lagen die Preise im ersten Halbjahr 2015 in allen Kategorien unter 5 Cent/kWh.

Im Jahresvergleich sanken auch die Gaspreise, wobei hier jedoch von Juli 2014 auf Jänner 2015 ein Anstieg beobachtet werden konnte. Dieser ist auf den im ersten Halbjahr 2015 wieder höheren Importpreis und die höheren Börsenpreise zurückzuführen.

**Onlineaktivitäten**

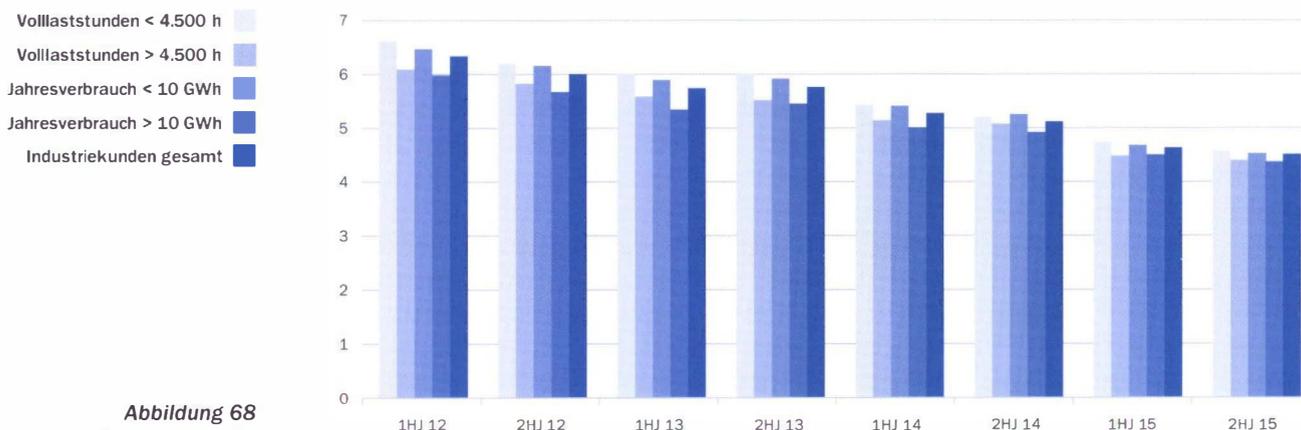
*Relaunch des Webportals der E-Control*

Das Internetportal der E-Control besteht technologisch seit 2001. Im Internetzeital-

ter entspricht das mindestens zwei oder drei Generationen. Die seit 2001 genutzte Technologie wurde zwar immer wieder angepasst, erweitert und somit höchst effizient genutzt. Mit 2015 stand jedoch ein großer Technologiesprung an.

Bereits zur Jahresende 2014 ging die neue Service-Site ([www.e-control.at/serivces](http://www.e-control.at/serivces)) der E-Control online. Auf diese Plattform werden nun nach und nach alle Applikationen überführt, über welche vor allem die Energiebranche elektronisch mit der E-Control kommuniziert und Daten austauscht. Von der Administration der Strom- und Gaspreise im

**ENTWICKLUNG INDUSTRIESTROMPREISE in Cent/kWh**



**Abbildung 68**  
Entwicklung der Industriestrompreise

Quelle: E-Control

Tarifkalkulator bis zu den Daten für die Ausfall- und Störstatistik.

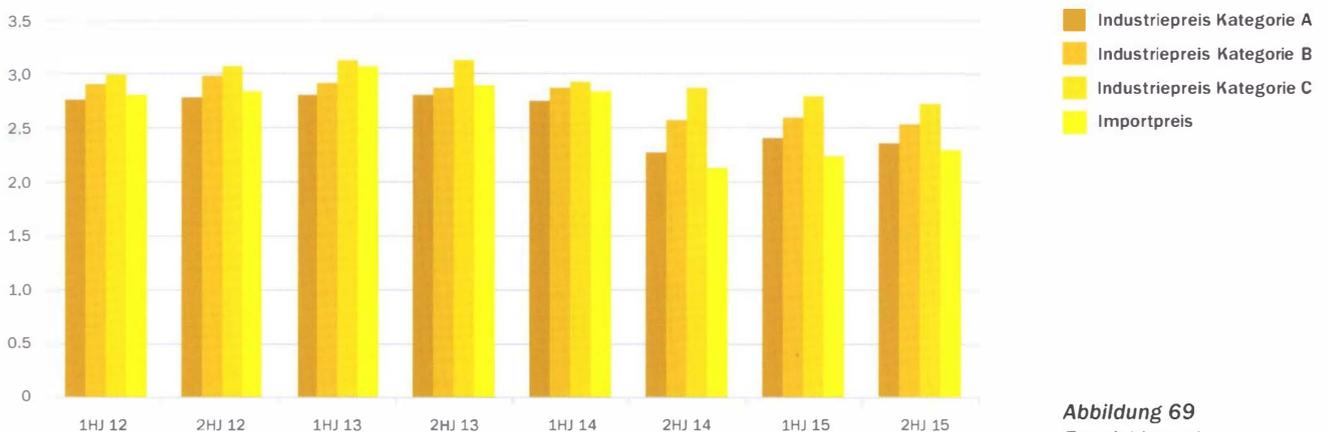
Im Juli 2015 folgte dann der Livegang der runderneuerten Website. Während dabei sowohl das Grundkonzept der zielgruppenorientierten Gestaltung als auch die eingeführten Farbcodes bzw. Menüführungen weitgehend beibehalten und nur einem „Facelift“ unterzogen wurden, wurde die dafür verwendete Technologie vollkommen neu aufgesetzt. Dies bedeutete u.a. auch die Migration sämtlicher auf der bisherigen Website enthaltenen Daten und Informationen. Rund 6.000 Inhaltsseiten und mehrere GB an Dateien

wurden dabei vom alten in das neue System überführt.

#### *Das Internet ist mobil*

Das Internet wird heutzutage zunehmend über mobile Geräte genutzt. Auch bei den Zugriffen auf die Angebote der E-Control wurde dies sichtbar. Während der Anteil der Verbraucher, welche die Internetseiten der E-Control über mobile Geräte – also Smartphones oder Tablets – besucht haben, 2012 noch bei rund 15% lag, waren dies 2014 bereits 24% und im ersten Halbjahr 2015 über 26%, Tendenz weiter steigend.

### ENTWICKLUNG INDUSTRIEGASPREISE in Cent/kWh



**Abbildung 69**  
Entwicklung der  
Industriegaspreise

Quelle: E-Control

Diesem sich ändernden Nutzerverhalten trägt die neue Website nun voll Rechnung. Mittels des sogenannten „Responsiven Designs“ passt sich die Darstellung der Inhalte der Website automatisch der jeweiligen Browsergröße an, immer in der Struktur und der Menüführung für das jeweilige Gerät optimiert.

Insgesamt verzeichnete die Website 2015 rund 925.000 Besuche, was einem leichten Rückgang um etwa 5% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Herbst 2013 und im Frühjahr 2014 – insbesondere durch die erstmalige Gemeinschaftsaktion des VKI – ein überdurchschnittliches Interesse an der Energie-Thematik bestand. Insofern sind die nach wie vor hohen Besuchszahlen auf den Seiten der E-Control

ein positives Zeichen dafür, dass – auch durch die fortlaufende Öffentlichkeitsarbeit – das Interesse weiterhin bei den Verbrauchern präsent gehalten werden konnte.

#### *E-Control Online-Tools*

Der Tarifkalkulator ist nach wie vor die wichtigste Online-Applikation der E-Control. Rund 250 Erwähnungen in der medialen Berichterstattung, sowohl im Print, in Radio und TV als auch in Online-Medien, weisen den Tarifkalkulator als verlässliche und objektive Informationsquelle für Konsumenten aus. Wie auch im Vorjahr verzeichnete der Tarifkalkulator etwas mehr als eine halbe Million Besuche. Gleichzeitig ermöglichte die Tarifkalkulator-Technologie erneut die Durchführung der erfolgreichen Collective-



**Abbildung 70**  
Die neue E-Control-Website auf einem Tablet und am Smartphone betrachtet

Quelle: E-Control

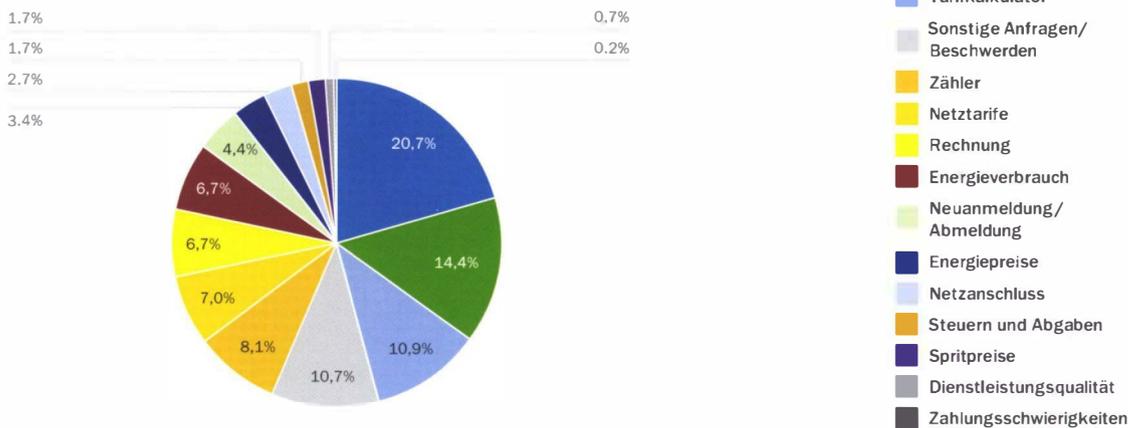
Switching-Aktion „Energiekosten-Stop“ des VKI. Der im vorangegangenen Jahr gestartete Gewerbe-Tarifkalkulator, der auch kleinen und mittleren Unternehmen den Vergleich aller Strom- und Gas tarife für Gewerbe bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh bei Strom bzw. 400.000 kWh bei Gas ermöglicht, wurde ebenfalls wie im Vorjahr über 20.000-mal besucht.

Die am häufigsten genutzte Online-Applikation der E-Control war auch 2015 erneut der auf Initiative des Wirtschaftsministeriums eingeführte Spritpreisrechner. Erneut haben sich rund 5,2 Millionen mal Autofahrer unter [www.spritpreisrechner.at](http://www.spritpreisrechner.at) bzw. [mobile.spritpreisrechner.at](http://mobile.spritpreisrechner.at) die günstigsten Tankstellen in ihrer Umgebung anzeigen lassen.

*Social Media 1 – Neue Kommunikationsplattform: Frag doch die E-Control*

Im Frühjahr 2015 wurde mit [frag.e-control.at](http://frag.e-control.at) eine neue Plattform gestartet, die eine direkte Online-Kommunikation mit Verbrauchern mit Multiplikationseffekt ermöglichen soll. Auf dieser Website können Besucher ihre Fragen rund um die Themen Strom, Gas, Öko-Energie etc. stellen. Die Experten der E-Control beantworten die Fragen in allgemein gut verständlicher Form und Fragen, wie auch die Antworten werden auf der Seite in einem fortlaufenden „Stream“, ähnlich wie dem auf z.B. Facebook, angezeigt. So können folgende Besucher der Seite auch von diesen vorangegangenen Antworten profitieren. Benutzer können die Antworten zudem teilen und kommentieren, um die

**THEMEN DER FRAGEN AUF [frag.e-control.at](http://frag.e-control.at)**



Quelle: E-Control

**Abbildung 71**  
Themen der Fragen auf [frag.e-control.at](http://frag.e-control.at)

Verbreitung der Informationen selbst noch voranzutreiben.

Rund 10.000 Besuche hat die neue Seite seit ihrem Start im April bereits verzeichnet. Im Durchschnitt gehen pro Tag ein bis zwei neue Fragen ein. Damit läuft über diesen neuen Kanal nach nur rund einem Dreivierteljahr etwa zwei Drittel so viel Verbraucherkommunikation wie über die etablierten Wege des Website-Kontaktformulars und der E-Mails an [hotline@e-control.at](mailto:hotline@e-control.at). Gut 80% der Anfragen können dabei von den Experten der E-Control innerhalb eines Arbeitstages beantwortet werden.

Interessant ist v.a. auch die Verteilung der Anfragen auf die verschiedenen Bereiche. Mit Abstand am häufigsten sind Fragen zum Thema Lieferantenwechsel (20,7% aller Anfragen), gefolgt von Ökostrom-Themen (14,4%) und solchen betreffend den Tarifikalkulator (10,9%).

*Social Media 2 - Facebook, Twitter, YouTube*  
Die bereits seit 2010 bestehenden Präsenzen auf den beiden wichtigsten Sozialen Plattformen, Facebook und Twitter, wurden 2015 weiter ausgebaut und strategisch weiter professionalisiert. So wird seit dem Frühjahr 2015 ein eigener Redaktionsplan für Facebook geführt, die einzelnen Postings werden seither nach bestimmten, strategischen Themengebieten platziert und verschiedene Zusatztools für Ad-hoc-Umfragen und spielerische Grafikdarstellungen wurden eingebunden.

So konnte nicht nur die Zahl der per „gefällt mir“ mit der E-Control verbundenen Facebook-Nutzer von knapp 2.000 auf über 6.000 mehr als verdreifacht werden, auch die Reichweite und die Interaktionsrate wurden deutlich gesteigert. Je nach Thema haben einzelne Postings der E-Control durchschnittlich eine Reichweite von rund 4.000 bis 6.000 Nutzern. Bei wichtigeren Themen wurden jedoch auch mehrfach weit über 20.000, in einigen Fällen bis zu 45.000 Facebook-User mit einem einzigen Posting erreicht.

Über Twitter verbreitet die E-Control nicht nur alle wichtigen Termine und Presseverlautbarungen, sondern weist die Twitter-Community auch auf interessante Presseartikel hin oder gibt kurze Auskunft über aktuelle Ersparnismöglichkeiten etc. Im Durchschnitt werden pro Woche drei bis bis fünf Nachrichten verbreitet und die Reichweite von in Summe über 1.800 „Followern“ sowie die Relevanz als zuverlässige Informationsquelle wird auch auf diesem Kanal weiter verstärkt.

Während YouTube bislang vor allem genutzt wurde, um Videos von E-Control-Veranstaltungen und Statements der Vorstände sowie Mitschnitte von Pressekonferenzen auf der eigenen Website verfügbar zu machen, so wurde mit dem 4. Quartal 2015 auch auf dieser stetig an Bedeutung gewinnenden Plattform eine verstärkte Präsenz gestartet, zunächst mit zwei animierten Video-Tutorials zum Lieferantenwechsel bzw. zur Verwendung des Tarifikalkulators. Zwei hierzu

vorab gelaunchte Kurz-Clips von je rund 30 Sekunden Länge wurden bereits innerhalb weniger Wochen zusammen über 200.000 Mal angesehen.

Die Möglichkeiten dieses Mediums sollen 2016 noch intensiver genutzt werden.

### **Energiearmut**

Zu den Themen „Energiearmut“ und „schutzbedürftige Kunden“ hat sich die E-Control neben eigenen Analysen auch an einer der größten Studien zum Thema Leistbarkeit von Versorgungsdienstleistungen, darunter Energie, beteiligt. Die wissenschaftliche Studie, welche von CERRE – Centre on Regulation in Europe – durchgeführt worden ist, beschäftigt sich mit europäischen Definitionen und Indikatoren zum Thema Leistbarkeit und zeigt unter anderem Möglichkeiten auf, welche politischen Maßnahmen einkommensschwache Haushalte bei der Bezahlung ihrer Energierechnungen unterstützen können (Details dazu gibt es hier: [www.cerre.eu](http://www.cerre.eu)). Neben den durch die Europäische Kommission beauftragten Studien zum Thema (siehe z.B. [www.insightenergy.org](http://www.insightenergy.org)), die unter anderem auch in einer dafür eigens eingerichteten Arbeitsgruppe der EU unter Beteiligung der E-Control diskutiert wurden, stellt CERRE damit wichtige weiterführende Erkenntnisse zu den Themen Leistbarkeit und Energiearmut zur Verfügung.

Die E-Control hat sich im ersten Halbjahr 2015 ein erstes Bild verschafft, wie es um die

neu einzurichtenden Anlauf- und Beratungsstellen der großen Energieversorger bestellt ist, die unter anderem zum Thema Energiearmut einzurichten waren. Das Resümee der E-Control fällt dahingehend enttäuscht aus, dass die neue gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung dieser Stellen von vielen Energieversorgungsunternehmen als schon erfüllt angesehen wird, da das bestehende Kundenservice dieses und andere Themen bereits zur Genüge abdecke. Die Kritik der E-Control bezieht sich weiters darauf, dass aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Definition den EVUs große Interpretationsräume zugestanden werden, wie sie sich dem Thema nähern, und damit ihnen die Festlegung überlassen bleibt, welche ihrer Kunden von Energiearmut betroffen sein könnten.

In weiterer Folge hat die E-Control auch wieder Daten aus EU-SILC 2014 ausgewertet, um unterschiedliche Zugänge zum Thema Energiearmut darstellen zu können. Dabei wird deutlich, dass die Verwendung der verfügbaren Indikatoren sehr unterschiedliche Bilder von Betroffenheit und Ausmaß von Energiearmut in Österreich liefert. Nimmt man zum Beispiel die Angaben zu Einkommen und Energiekosten jener Haushalte, die es sich laut dieser umfangreichen Bevölkerungsumfrage nicht leisten können, die gesamte Wohnung angemessen warmzuhalten, so zeigt sich, dass diese Haushalte mit ca. 1.430 Euro/Monat äquivalisiertem Haushaltsnettoeinkommen und 107 Euro Energiekosten/Monat für Strom und Wärme sehr deutlich

über der gegenwärtigen Armutgefährdungsschwelle (1161 Euro), aber nur sehr knapp über den durchschnittlichen Energiekosten (99 Euro) liegen. Ähnlich verhält es sich mit anderen oft herangezogenen Indikatoren zu Energiearmut wie Schimmel in der Wohnung, Zahlungsrückstände bei Energierechnungen oder, wie 2014 im österreichischen SILC erstmals abgefragt, freiwilligem Verzicht auf Energie („Unterkonsum“). Folgt man hingegen der E-Control-Definition von Energiearmut, so lassen sich Haushalte mit einem Einkommen von 907 Euro und Energiekosten von 174 Euro pro Monat identifizieren und damit zwei Hauptursachen von Energiearmut, nämlich niedriges Einkommen und gleichzeitig hohe Energieausgaben, eindeutig festmachen. Diese Ergebnisse bestärken die E-Control in ihrer Forderung nach einer einheitlichen Definition sowie flächendeckenden Sozialleistungen, niederschweligen und neutralen Beratungsangeboten und einer Evaluierung von bestehenden Schutzmaßnahmen.

### **Endkundenberatung**

#### *Messen*

Die Expertinnen und Experten der E-Control sind auch auf verschiedenen Energie-Messen in Österreich beratend tätig. Im Jahr 2015 war die Regulierungsbehörde auf sechs verschiedenen Messen mit einem eigenen Beratungsstand vertreten. Insgesamt wurden im Zuge der Messen 650 Einzelberatungen durchgeführt. Häufige Themen sind der Lieferantenwechsel, Tarifikalkulatorabfragen, aber auch Anfragen zu Ökoenergie.

### *Beratungstätigkeiten für Gemeinden, Senioren, Migrant\*innen*

#### *Gemeindeberatungen*

Die E-Control führt Energieberatungsgespräche in österreichischen Gemeinden durch, um den Bürgerinnen und Bürgern ihre Rechte im liberalisierten Strom- und Gasmarkt näherzubringen. Als zentraler Ansprechpartner für die Konsumenten stellt die E-Control ihre verschiedenen Services – wie Homepage, Tarifikalkulator, Energie-Hotline, Energiepreis-Check und Streitschlichtung vor – die die Konsumenten im Energie-Dschungel unterstützen sollen.

In der Beratungssaison 2015 wurden den Gemeinden Termine für Einzelberatungen angeboten, aber auch Vorträge für größere Gruppen. Im Zuge der Einzelberatungen erhalten die Gemeindebürger im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Spezialisten der E-Control umfassende Antworten auf ihre Fragen, wie z.B. Informationen über die möglichen Einsparungen durch Wechsel oder die Arbeit der E-Control im Allgemeinen. Die Impulsvorträge decken die große Bandbreite der Konsumententhemen der E-Control ab. Im Anschluss stehen die Experten der E-Control ebenfalls für Einzelberatungen zur Verfügung.

Im Frühjahr und Herbst 2015 wurden insgesamt 101 Gemeinden in sechs Bundesländern besucht. Die Gemeinden werden durch die E-Control kontaktiert und eingeladen, an der Beratungsaktion teilzunehmen. Die Organisation vor Ort sowie die Bewerbung über gemein-

deiegene Kanäle wird von den Gemeinden selbst durchgeführt. Zumeist finden die Beratungsgespräche oder Vorträge in den Räumlichkeiten der Gemeinde statt. Die wichtigsten Themen für die Gemeindebürger sind neben der Möglichkeit eines Lieferantenwechsels und dadurch entstehende Einsparungen die Überprüfung und Erklärung der Energierechnung, aber auch Fragen zu neuen Unternehmen und Produkten am Strom- und Gasmarkt.

#### Migrantenberatung

Auch im Jahr 2015 hat die E-Control ihre Beratungsoffensive für Bürger mit Migrationshintergrund erfolgreich weitergeführt. Bei diesen Beratungen werden in einem kurzen Vortrag die Tätigkeiten und Services der E-Control erklärt. Im Anschluss gibt es Informationen und Tipps rund um das Thema Energiesparen im Haushalt. Natürlich bleibt auch Zeit und Raum für Einzelberatungsgespräche. Teilweise werden diese Vorträge und Beratungen auch in die Muttersprache der Konsumenten konsekutiv übersetzt. Im Frühjahr und Herbst 2015 wurden 30 Vereine und Kulturzentren besucht.

#### Monitoring der Endkommunikationskanäle

##### Die E-Control Energie-Hotline

Die E-Control Energie-Hotline ist die zentrale Informationsstelle für alle Strom- und Gaskunden. Sie steht unter der Telefonnummer 0810 10 25 54 (zum Tarif von 0,044 Euro/Minute) zur Verfügung. Die Konsumenten haben die Möglichkeit, sich umfassend zu den Themen

eines liberalisierten Strom- und Gasmarktes aufklären und beraten zu lassen. In vielen Fällen ist die Hotline der erste Ansprechpartner für die Energiekonsumenten. Ein Großteil der Anfragen beantwortet und bearbeitet das Hotline-Team bereits direkt, fachspezifische Fragen müssen gegebenenfalls an die Experten und Expertinnen im Haus weitergegeben werden.

Von Januar bis Dezember 2015 wurden insgesamt 6.083 Anrufe von der Energie-Hotline bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr gingen um 13% weniger Anrufe an der Hotline ein. Trotz neuer Unternehmer am Markt und dem Start der dritten Energiekostenstop-Aktion des Vereins für Konsumenteninformation verlief das Jahr 2015 vergleichsmäßig ruhig.

Neben der Möglichkeit, Auskünfte und Informationen telefonisch zu erhalten, können auch schriftliche Anfragen via Webformular, per E-Mail, aber natürlich auch postalisch an die Energie-Hotline der E-Control gerichtet werden. Dieses Service wird in den letzten Jahren verstärkt genutzt. Besonders komplexe Fragestellungen werden zunehmend in schriftlicher Form an die E-Control gerichtet. Im Jahr 2015 gingen 1.535 schriftliche Anfragen ein und wurden so rasch wie möglich telefonisch oder schriftlich beantwortet. Im Vergleich zum Vorjahr waren es um 7% weniger.

#### Wichtige Themen

Die häufigsten Gründe für einen Anruf oder eine schriftliche Anfrage bei der Energie-Hot-

line der E-Control waren neben Tarifikkulationen vor allem Fragen zum Lieferantenwechsel und Energierechnungen.

Service rund um die Uhr

Die Energie-Hotline ist montags bis donnerstags von 08:30 bis 17:30 Uhr und freitags von 08:30 bis 15:30 erreichbar. Sollten Konsumenten jedoch außerhalb dieser Zeiten anrufen, erreichen sie einen Anrufbeantworter und haben die Möglichkeit, eine Nachricht und ihre Telefonnummer zu hinterlassen. Sie werden verlässlich am folgenden Arbeitstag zurückgerufen.

#### **TÄTIGKEIT DER STREITSCHLICHTUNGSSTELLE** *Entwicklungen im Berichtsjahr*

Im Berichtsjahr haben sich wieder viele Strom- und Gaskunden zur Lösung ihrer Anfragen und Beschwerden an die Schlichtungsstelle der E-Control gewandt. Neben der Schlichtung von Streitigkeiten rund um die Strom- und Gasrechnung wird die Schlichtungsstelle als Anlaufstelle von Energiekonsumenten, die sich im Kontakt mit ihrem Energielieferanten oder Netzbetreiber nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert fühlen oder einfach allgemeine Fragen zum liberalisierten Strom- und Gasmarkt haben, genutzt.

*Auskunfts- und Beratungsbedarf der Strom- und Gaskunden steigt stetig - Schlichtungsstelle und Informationsservice in einem*  
Neben der Verpflichtung nach § 26 E-ControlG, bei Streitigkeiten zwischen Endkunden

und Strom- und Gasunternehmen zu vermitteln, ist die E-Control nach § 22 Abs. 6 E-ControlG für die zentrale Information von Verbrauchern über deren Rechte und die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

Die Tendenz, dass die Informations- und Aufklärungstätigkeit einen immer größeren Zeitaufwand in der Schlichtungsstelle erfordert, hat sich im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. Beispielsweise werden von den Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle - neben der schriftlichen Vermittlung bei Streitigkeiten - täglich zwischen 15 und 20 telefonische Beratungs- und Informationsgespräche geführt. Einige dieser Telefonate führen dann zu schriftlichen Beschwerden, weil aufgrund des dargestellten Sachverhaltes eine Klärung mit den betroffenen Netzbetreibern bzw. Lieferanten erforderlich ist.

*Ergebnis vieler Streitschlichtungsverfahren - keine falschen Rechnungen, sondern mangelnde Aufklärung der Kunden durch die Unternehmen*

Es zeigt sich, dass es bei vielen Kundenbeschwerden gar nicht so sehr um unrichtige Rechnungen oder sonstige Fehlleistungen der Unternehmen, sondern um die mangelnde Aufklärung und Information der Kunden in den Callcentern bzw. Kundenbetreuungsstellen der Unternehmen geht.

Erfahrungsgemäß versucht immer noch ein großer Teil der Kunden, Beschwerden vorweg mit den Unternehmen direkt zu lösen. Hier

zeigt sich einiges an Informationsdefizit bei den Mitarbeitern der Callcenter. Sehr schnell wird die telefonische Aufklärungsbemühung mit dem Kunden abgebrochen und ihm mitgeteilt, dass er sich an die Schlichtungsstelle der E-Control wenden soll. Bei den entsprechenden Telefonaten der Kunden mit den Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle zeigt sich dann oft, dass es um einfache Verrechnungsfragen geht, welche mit ein wenig mehr Anstrengung bei den Unternehmen relativ einfach zu beantworten gewesen wären.

Der Verweis auf die Schlichtungsstelle ist dann korrekt, wenn es sich tatsächlich um ein Problem handelt, welches durch die Mitarbeiter der Kontaktstellen nicht (mehr) gelöst werden kann. In diesen Fällen besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen sogar die Verpflichtung, Kunden über die Schlichtungsstelle der E-Control zu informieren. Wenn es aber nur darum geht, schwierigere Fragen bzw. Kunden durch Hinweis auf die Schlichtungsstelle abzuwimmeln, wurde der Sinn des verpflichtenden Verweises auf das Vermittlungsservice der E-Control missverstanden.

#### *Neue Anbieter und Einmalrabatte – Informationsbedarf steigt*

Im Berichtsjahr sind einige neue Lieferanten in den österreichischen Strom- und Gasmarkt eingetreten. Diese neuen Lieferanten versuchen mit Sonderrabatten – zumindest für einige Zeit –, im Tarifkalkulator zu den Bestbietern zu zählen, was einerseits den Wettbewerb am Markt belebt. Andererseits erfordert die (enorme) Höhe der Einmalrabatte aber

sehr viel Aufklärung, weil viele Kunden immer noch glauben, dass ihnen der hohe Rabatt längerfristig zur Verfügung steht und sie ihre Strom- bzw. Gaskosten mit einem einmaligem Lieferantenwechsel langfristig senken können.

Der Verein für Konsumenteninformation hat auf diese Entwicklung reagiert und im Rahmen der neuen Ausschreibungsaktion nur mehr Angebote ohne Einmalrabatte zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie diese neuen Produkte vom Markt angenommen werden.

#### *Neue Anbieter beschwerten sich über die Datenqualität und Teilbetragsvorschreibungen der Netzbetreiber beim/nach dem Lieferantenwechsel*

Im Berichtsjahr haben einige neue Lieferanten die Voraussetzungen für die Belieferung von Kunden in Österreich erfüllt und ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Der Großteil dieser Unternehmen legt dem Kunden gegenüber nur die Rechnung für die Energie. Die Netznutzungskosten werden vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang beschwerten sich neue Anbieter, dass sie einerseits von den Netzbetreibern unrichtige bzw. nicht vollständige Daten über den Jahresverbrauch vor dem Lieferantenwechsel erhielten und dadurch ihre eigenen Vorschreibungen über den reinen Energienanteil an die Kunden nicht korrekt stellen können. Andererseits würden sich die neuen Kunden überdies bei den Lieferanten beschwerten, weil die Teilbetragsvorschreibungen vom Netzbetreib-

ber höher als vor dem Lieferantenwechsel seien. Dadurch entstehe beim Kunden das Gefühl, dass er nach dem Lieferantenwechsel mehr als vor dem Lieferantenwechsel zu bezahlen hätte. Dieser Vorwurf der alternativen Lieferanten deckt sich mit einigen Kundenbeschwerden bei der Schlichtungsstelle, weswegen diese Fälle vorerst in einem Korrespondenzverfahren und in weiterer Folge möglicherweise in einem Missbrauchsverfahren gegen einzelne Unternehmen untersucht werden.

#### **Schlichtungsstelle neu ab 2016**

*EU Richtlinie 2013/11/EU*

*über alternative Streitbeilegung  
und die österreichische Umsetzung*

Die Richtlinie sieht vor, dass für privatrechtliche Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen für fast alle Branchen (mit wenigen Ausnahmen) flächendeckend alternative Schlichtungsstellen eingerichtet werden müssen. Die Verfahren vor diesen Schlichtungsstellen müssen bestimmten Qualitätsstandards entsprechen. In Österreich wurde die Richtlinie mit dem BG über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG BGBl. I Nr. 105/2015) umgesetzt.

Im AStG werden die bereits bestehenden Schlichtungsstellen (z.B. Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, Telekom- und Postschlichtungsstelle der RTR) als Alternative Streitbeilegungsstellen (AS-Stelle) im Sinne des Gesetzes benannt. Für alle anderen nicht durch bestehende Schlich-

tungsstellen abgedeckten Bereiche wurde die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte als sogenannte Auffangschlichtungsstelle eingerichtet.

#### *Die österreichische Umsetzung*

Die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten wurde in Österreich durch das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz BGBl. I Nr. 105/2015 – kurz AStG – umgesetzt. Dieses Gesetz gilt nur für Verfahren zwischen Konsumenten im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979.

Die Schlichtungsstelle der E-Control besteht seit nunmehr fast 15 Jahren und führt ihre Tätigkeit anhand von im Jahre 2002 erstellten Verfahrensregeln zur Zufriedenheit von vielen Konsumenten und Konsumentinnen aus. Viele der im neuen AStG festgelegten Regelungen (fares und transparentes Verfahren, unabhängige und unparteiische Vermittlung, Aufschiebung der Verjährung während des Verfahrens etc.) werden deshalb schon seit vielen Jahren praktiziert, sodass der Anpassungsbedarf an die neuen gesetzlichen Regelungen nur in geringem Ausmaß erforderlich ist. Eine wesentliche Änderung bezieht sich auf die Verpflichtung des Konsumenten, vor der Anrufung der Schlichtungsstelle einen Lösungsversuch mit dem Energieunternehmen anzustreben. Weitere Bestimmungen betreffen die Ernennung eines oder mehrerer Schlichter auf mindestens 3 Jahre und erweiterte Tätigkeitsberichte.

*Notifikation der AS-Stelle*

Die Schlichtungsstelle der E-Control wird in § 4 Abs. 1 Z1 AStG als Stelle zur alternativen Streitbeilegung (AS-Stelle) im Sinne dieses Gesetzes benannt. Damit ist sie verpflichtet, den strengen Qualitätskriterien des AStG bei der Vermittlungstätigkeit zwischen Unternehmen und Konsumenten zu entsprechen.

Die Schlichtungsstelle der E-Control ist eine durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Europäische Kommission notifizierte Schlichtungsstelle. Zur leichteren Auffindbarkeit der jeweils zuständigen Schlichtungsstellen für Konsumenten in den jeweiligen Mitgliedstaaten wird die Europäische Kommission eine Website mit allen Links zu den Schlichtungsstellen einrichten. Auf dieser Website wird dann auch die Schlichtungsstelle der E-Control zu finden sein.

*Noch mehr Informationen für**Konsumenten im Schlichtungsverfahren*

Aus Konsumentensicht muss der Kunde nach dem AStG noch ausführlicher und transparenter als bisher über das Schlichtungsverfahren informiert werden. So muss der Kunde beispielsweise gesondert informiert werden, wenn alle Unterlagen zur Bearbeitung der Beschwerde vorliegen. Bei Erstellung eines Lösungsvorschlages durch die Schlichtungsstelle muss der Kunde vor der Annahme des Vorschlages darauf hingewiesen werden, dass er den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen kann. Weiters muss er über die Rechtswirkungen

der Annahme eines Lösungsvorschlages informiert werden.

*Schlichtungsstelle zeigt Schwachstellen bei Regelungen für Strom- und Gaskonsumenten auf und macht Lösungsvorschläge*

Die Berichtspflichten über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle wurden ausgeweitet. Die Schlichtungsstelle hat über mögliche systematische oder signifikante Problemstellungen, die häufig auftreten und der Schlichtungsstelle im Rahmen von Kundenbeschwerden zur Kenntnis gelangen, jährlich zu berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge in den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu machen.

*Verpflichtende Verwendung des AS-Stellenzeichens*

Sofern die Schlichtungsstelle als AS-Stelle im Sinne des AStG (nur bei Konsumenten) tätig wird, muss sie verpflichtend das AS-Stellenzeichen, bestehend aus dem Bundeswappen und der Wortfolge „Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle“ führen.

Die Schlichtungsstelle der E-Control ist nach § 26 E-ControlG aber nach wie vor auch für Schlichtungsverfahren zwischen allen Marktteilnehmern und daher auch für Verfahren zwischen Netzbetreibern bzw. Lieferanten und Unternehmen zuständig.

*Unabhängigkeit und Bestellung des Schlichters*

Das AStG sieht vor, dass mit der Streitbeilegung eine natürliche Person bzw. auch ein Kollegialorgan betraut werden kann.

Der Vorstand der E-Control hat sich für die Ernennung von natürlichen Personen als Schlichter im Sinne des Gesetzes entschieden. Der Schlichter muss in seinen Entscheidungen unparteiisch und unabhängig sein, weswegen der bestellte Schlichter bzw. dessen Stellvertreter in Ausübung seiner Tätigkeit nach dem AStG auch an keine Weisungen des Vorstands der E-Control gebunden sein dürfen.

Die Bestellung hat auf mindestens drei Jahre zu erfolgen und die Abberufung kann nur aus den im Gesetz genannten Gründen (nicht nur vorübergehende Verhinderung an der Ausübung der Tätigkeit; Vorliegen von Tatsachen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung nicht mehr erwarten lassen) erfolgen.

Damit die Schlichtungsstelle tätig wird, reicht ein formloser, aber schriftlicher Streitschlichtungsantrag (per Post, Fax oder in elektronischer Form), der kurz das bisher Geschehene beschreibt und in der Beilage alle relevanten Unterlagen enthält. Ab 9.1.2016 muss der Beschwerdeführer glaubhaft machen, dass er vor Anrufung der Schlichtungsstelle einen Lösungsversuch mit dem Unternehmen angestrebt hat. Eine Beschwerde über Vorfälle, für welche der Lösungsversuch mit dem Unternehmen mehr als ein Jahr zurückliegt, oder über Entgelte, welche vor diesem Zeitpunkt fällig wurden, ist unzulässig. Dasselbe gilt für Streitigkeiten betreffend Forderungen, die gerichtlich oder verwaltungsbehördlich

anhängig sind, über welche bereits rechtskräftig entschieden wurde oder die bereits Gegenstand eines Streitschlichtungsverfahrens waren.

Nach genauer Überprüfung der eingegangenen Anfragen und Beschwerden entscheiden die Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle, ob der Sachverhalt telefonisch oder durch einfachen E-Mail-Verkehr geklärt werden kann oder ob ein förmliches Streitschlichtungsverfahren eingeleitet wird.

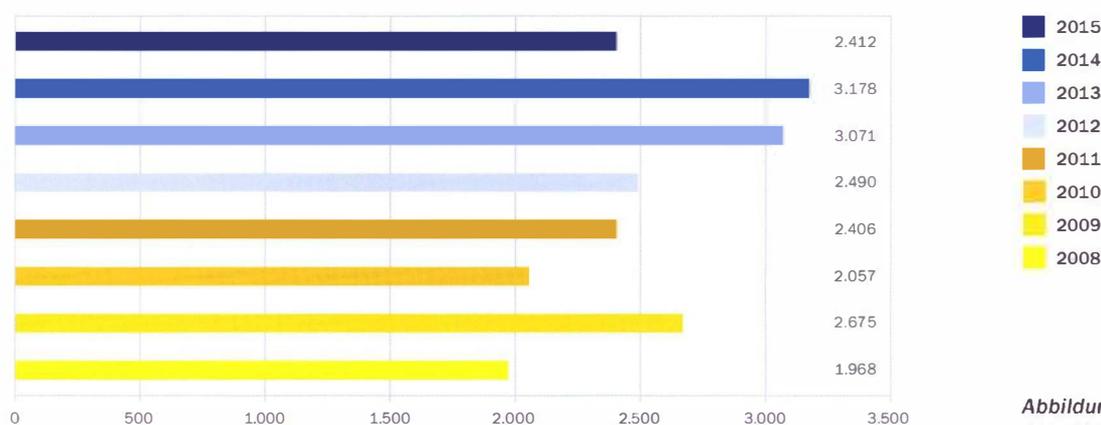
#### **Zahlen der Schlichtungsstelle 2015**

Im Berichtszeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 2.412 schriftliche Anfragen an die Schlichtungsstelle gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei der absoluten Anzahl der Beschwerden ein Rückgang zu verzeichnen. Grund dafür sind die hohen Beschwerdezahlen im Berichtsjahr 2014, welche im Speziellen im Zusammenhang mit der Änderung des Wechselregimes aufgetreten sind.

#### **Eingangskanäle für Schlichtungsanfragen und Schlichtungsbeschwerden**

Von den gesamten 2.412 Anfragen und Beschwerden wurden 188 auf postalischem Wege (Post oder Fax) und 2.224 auf elektronischem Wege (E-Mail-Adresse [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at) oder [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)) eingebracht. Die Anzahl der Konsumenten und Konsumentinnen, die sich mit einem Brief oder einem Fax an die Schlichtungsstelle gewandt haben (sogenann-

## ANFRAGEN/BESCHWERDEN 2008 – 2015



**Abbildung 72**  
Anzahl der Anfragen  
2008-2015

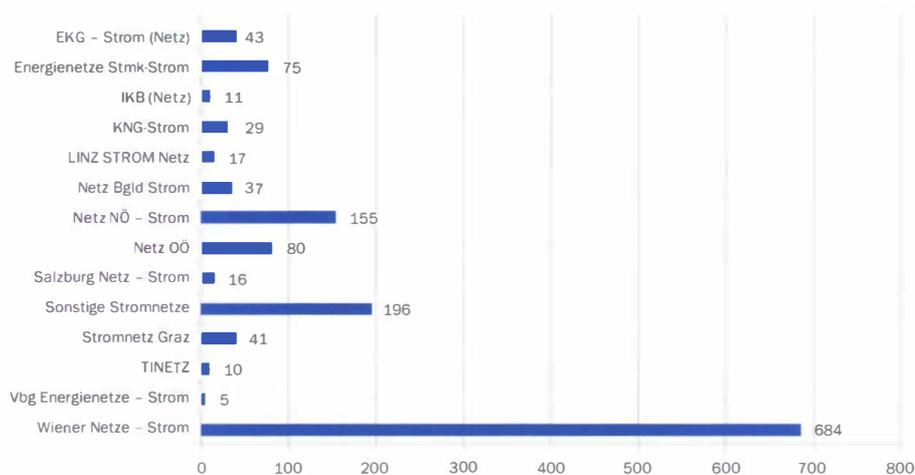
Quelle: E-Control

te Offliner), ist im Vergleich zum Vorjahr von etwa 10% auf rund 8% gesunken. Das ist im Übrigen auch die Gruppe von Strom- und Gaskunden, die bei der Auswahl von Lieferanten beim Lieferantenwechsel einige Schwierigkeiten hat, weil die günstigen Produkte normalerweise gleichzeitig sogenannte Online-Produkte sind. Für den Bezug dieser Produkte ist jedenfalls ein Internetzugang erforderlich, weil die gesamte Kommunikation mit dem Kunden (vom Vertragsabschluss bis zur Rechnung) nur online erfolgt.

Bei Beschwerden, wo Netzbetreiber und Lieferant betroffen waren, wurden Netzbetreiber und Lieferant einzeln erfasst. Vor allem bei

integrierter Rechnungslegung in Verbindung mit Rechnungslegungsfragen ist nach Erledigung der Beschwerde durch die Schlichtungsstelle nicht immer eindeutig klar, ob der Netzbetreiber oder der Lieferant den Anlass für die Beschwerde gegeben hat. Die Anzahl der Anfragen pro Unternehmen ist daher für sich allein genommen kein Indiz für gute oder schlechte Kundenbetreuungsqualität des jeweiligen Unternehmens. Da die Beschwerde in diesen Fällen sowohl dem Netzbetreiber als auch dem Lieferanten zugerechnet wurde, ist demzufolge die Gesamtanzahl der Beschwerden niedriger als die Gesamtanzahl der Beschwerden bei Netzbetreibern und Lieferanten zusammen.

### ANZAHL ANFRAGEN/BESCHWERDEN NACH STROMNETZBETREIBERN



**Abbildung 73**  
Anzahl der Anfragen/  
Beschwerden nach  
Stromnetzbetreibern

Quelle: E-Control

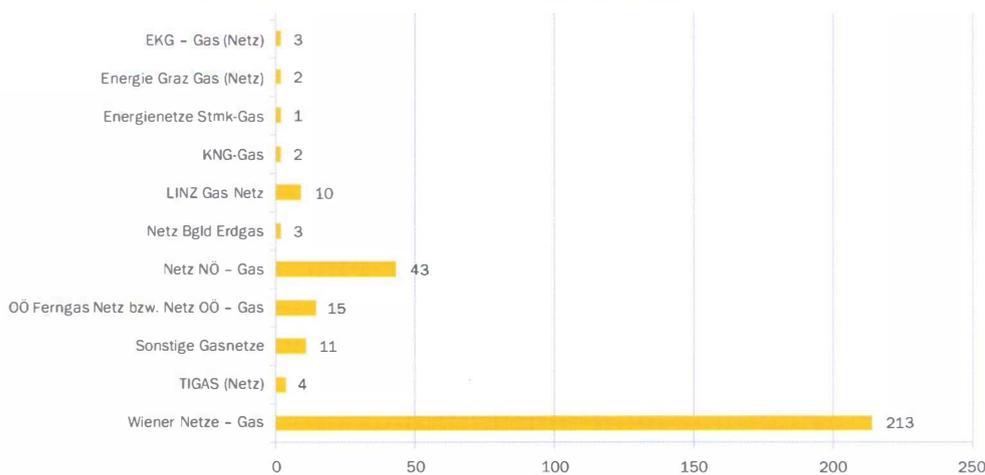
Wie schon in den Vorjahren ist bei der Interpretation der Anzahl der Beschwerden die Anzahl der Kunden der jeweiligen Unternehmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus bleibt die Tatsache, dass die Schlichtungsstelle der E-Control in Ostösterreich bekannter ist als in Westösterreich und sich damit beispielsweise mehr Kunden der Netz Niederösterreich GmbH bzw. der Wiener Netze GmbH an die Schlichtungsstelle wenden als etwa Kunden der TIWAG bzw. VKW, bestehen. Die größte Anzahl an Anfragen und Beschwerden langte von Wiener Netzen, gefolgt von Netz Niederösterreich, Netz Oberösterreich und den Energienetzen Steiermark ein. Am seltensten beschwerten

sich Kunden der Vorarlberger Energienetze, der TINETZ bzw. der IKB.

Bei den Gasnetzbetreibern zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Stromnetzbetreibern. Die meisten Anfragen und Beschwerden langten von Wiener Netzen ein, gefolgt von Netz Niederösterreich, Oberösterreich Ferngas Netz und Linz Gasnetz. Bei der Anzahl der Beschwerden im Gasbereich ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Haushalte, die Gas beziehen, in Wien und Niederösterreich wesentlich höher ist als etwa in Vorarlberg oder Tirol.

Bei den von den Anfragen und Beschwerden betroffenen Stromlieferanten spiegelt sich

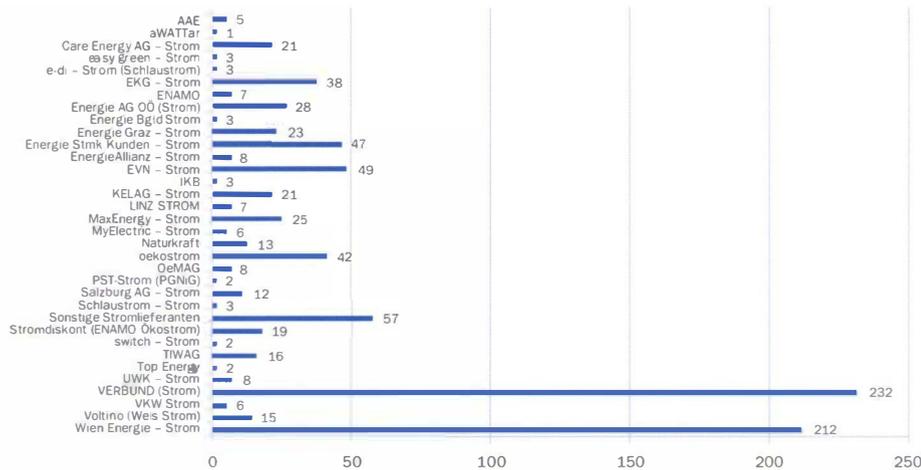
**ANZAHL ANFRAGEN/BESCHWERDEN NACH GASNETZBETREIBERN**



**Abbildung 74**  
Anzahl der Anfragen/  
Beschwerden nach  
Gasnetzbetreibern

Quelle: E-Control

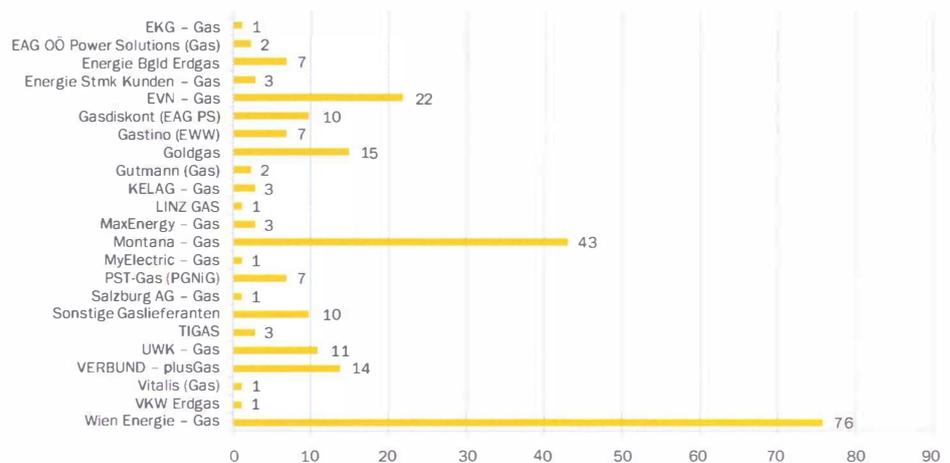
**ANZAHL ANFRAGEN/BESCHWERDEN NACH STROMLIEFERANTEN**



**Abbildung 75**  
Anzahl der Anfragen/  
Beschwerden nach  
Stromlieferanten

Quelle: E-Control

### ANZAHL ANFRAGEN/BESCHWERDEN NACH GASLIEFERANTEN



**Abbildung 76**  
Anzahl der Anfragen/  
Beschwerden nach  
Gaslieferanten

Quelle: E-Control

die jeweilige Anzahl der Kunden bei den einzelnen Unternehmen wider. Verbund AG Kunden haben das Service der Schlichtungsstelle im Berichtsjahr mit 232 Anfragen unter den Lieferanten am meisten genutzt, was wiederum damit zusammenhängt, dass Verbund der Alternativlieferant mit der größten Kundenanzahl ist.

Seitens der Energielieferanten im Gasbereich wurde die Unterstützung der Schlichtungsstelle am häufigsten von Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Kunden benötigt. Dass sich viele Kunden von alternativen Anbietern an die Schlichtungsstelle wenden, zeigt einerseits, dass diese Lieferanten am Markt aktiv

sind, andererseits aber auch, dass in Sachen Service und Abwicklung noch Verbesserungsbedarf besteht.

#### **Themen der Schlichtungsstelle 2015**

Die wichtigsten Themen, die zu Kundenbeschwerden bei der Schlichtungsstelle führen, bleiben über die Jahre gesehen mehr oder weniger immer die gleichen. Lediglich bei der zahlenmäßigen Verteilung der Anfragen und Beschwerden auf die einzelnen Themen gibt es jährlich unterschiedliche Schwerpunkte. Zu den Dauerthemen bei der Schlichtungsstelle zählen der Lieferantenwechsel, Probleme bei An- und Abmeldung bei Einzug in eine neue Wohnung, (auf den ersten Blick

## ANZAHL ANFRAGEN/BESCHWERDEN NACH KATEGORIE



Abbildung 77

Anfragen/Beschwerden bei der Schlichtungsstelle nach Themen

Quelle: E-Control

unerklärliche Verbrauchssteigerungen und Zahlungsschwierigkeiten (Abschaltungen, Mahnungen, Inkasso), Ökothemen (Fragen zur Einspeisung und Abrechnung von kleinen PV-Anlagen und zur Ökostrompauschale), Fragen zu Netznutzungstarifen, Steuern und Abgaben sowie Probleme beim Erlangen der Grundversorgung.

Daneben gibt es aber während des Jahres immer wieder Beschwerdegründe, die eine kleinere Anzahl von Kunden betreffen. Für diese Fragen können dann meistens mit den Unternehmen kurzfristig Lösungen gefunden werden, sodass es dazu keine Beschwerden mehr gibt. Beispiele dafür sind „Anlauf-

schwierigkeiten“ bei einzelnen neuen Anbietern in der Abwicklung von neuen Verträgen bzw. der Erstellung der ersten Rechnungen bzw. Teilbetragsvorschreibungen.

*An- und Abmeldungen und Abschaltungen (wegen Prozessproblemen) – teilweise Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr durch Einführung des Belieferungswunsches*

Die Beschwerden zu den An- und Abmeldungen und insbesondere die damit im Zusammenhang stehenden Abschaltungen zählten eindeutig zu den aus Sicht aller Beteiligten (Kunde, Netzbetreiber, Lieferant und Schlichtungsstelle) am wenigsten erfreulichen Kontakten im Berichtsjahr. Beschwerden bei der

Abwicklung dieser Prozesse über die Wechselplattform sind deshalb so erstaunlich, weil es sich dabei um ganz normale Prozesse im Rahmen der Übersiedlung eines Netz- bzw. Energiekunden handelt, diese Vorgänge einige Hunderttausende Mal pro Jahr durchgeführt werden und noch nicht einmal notwendigerweise mit der Wahl eines alternativen Lieferanten zu tun haben.

Die Abschaltungen erfolgten meistens deshalb, weil die zeitsynchrone Abmeldung des alten Kunden und die Anmeldung des neuen Kunden nicht funktionierten. Gründe dafür waren immer wieder Datenabstimmungsprobleme zwischen Netzbetreibern und Lieferanten und schlussendlich sehr oft die mangelnde Kommunikation zwischen diesen beiden Marktteilnehmern. Die schlechte Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Lieferanten wirkte sich im Falle der Abschaltung insofern zum Schaden des Kunden aus, als dieser bei seinem Bemühen um Wiedereinschaltung der Anlage zwischen Netzbetreiber und Lieferant hin- und hergeschickt wurde, weil gegenüber dem Kunden immer ein Fehlverhalten des jeweils anderen behauptet wurde. Anzumerken ist hierbei noch, dass von einigen wenigen (aber von der Kundenanzahl her großen) Netzbetreibern Wiedereinschaltfristen von bis zu 14 Tagen angeboten wurden, was natürlich für Kunden, die ohne Stromversorgung sind, absolut inakzeptabel ist.

Dank des großteils guten direkten Kontaktes der Schlichtungsstelle zum Beschwerdemanagement der einzelnen Unternehmen

konnte die Wiedereinschaltung in den meisten Fällen noch am Tag des Eingangs der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle bzw. spätestens am nächsten Tag erreicht werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Probleme mit Abschaltungen bei An- und Abmeldungen leicht zurückgegangen. Grund dafür dürfte die mit 1. November 2014 im Rahmen der Wechselverordnung 2014 in Kraft getretene Bestimmung zum Belieferungswunsch sein. Gemäß dieser Regelung hat der Kunde bei der Anmeldung die Möglichkeit, seinem Netzbetreiber mitzuteilen, dass er von einem alternativen Lieferanten versorgt werden möchte. In diesem Fall muss der Netzbetreiber einen Datensatz mit genauen Kundendaten an den Lieferanten übermitteln, sodass dieser die Anmeldung bereits mit abgestimmten Kundendaten starten kann und die Probleme wegen falscher Daten wegfallen.

*Lieferantenwechselprozess funktioniert gut*  
Im Berichtsjahr konnte festgestellt werden, dass der in der Wechselverordnung 2014 geregelte Prozess nunmehr gut funktioniert. Die Beschwerden aus dem Vorjahr, wonach der Kunde nach Übermittlung des Wechselantrages nicht mehr wusste, wer aktuell sein Lieferant ist, weil er auf seinen Wechselantrag hin teils widersprüchliche Informationen von Netzbetreiber und Lieferanten erhielt, sind im Berichtsjahr ausgeblieben. Allerdings geben die Teilbetragsvorschreibungen nach dem Wechsel nach wie vor Grund zur Beschwerde. Wie eingangs bereits erwähnt, führte die Höhe der Teilbetragsvorschreibungen nicht

nur bei den betroffenen Kunden, sondern auch bei den alternativen Lieferanten zu Beschwerden.

*Teilbetragsberechnungen noch immer intransparent – § 81 Abs. 5 EIWOG 2010 bzw. § 126 Abs 6 GWG 2011 nur mangelhaft umgesetzt*

Die Höhe der Teilbetragsberechnungen – insbesondere nach dem Lieferantenwechsel – ist und bleibt ein Dauerthema.

Teilbetragsprobleme gab es sowohl nach dem Lieferantenwechsel als auch bei den Berechnungen im Rahmen der normalen Jahresabrechnung.

Bei den Berechnungen nach dem Lieferantenwechsel beschwerten sich Kunden sowohl über den Netzbetreiber als auch den Lieferanten, wobei in den meisten Fällen Auslöser der Beschwerde der Netzbetreiber war, weil die im Rahmen des Wechselprozesses übermittelten Jahresverbrauchswerte unrichtig waren und damit der Teilbetrag durch den Lieferanten (meistens) zu hoch berechnet wurde. In der Schlichtungsstelle sind auch Fälle bekannt, wobei getrennter Rechnungslegung nach dem Lieferantenwechsel wesentlich höhere Beträge vorgeschrieben wurden als vor dem Wechsel, obwohl sich an der Netznutzung nichts geändert hatte.

Auch bei den Jahresabrechnungen ist oftmals unklar, warum bei gleichbleibendem Verbrauch wesentlich höhere Teilbeträge als im Vorjahr vorgeschrieben werden. Beispiels-

weise wird bei Nachverrechnungen von Verbrauchsmengen (weil der Zählerstand in den Vorjahren zu niedrig geschätzt wurde und daher nach der Ablesung für die Jahresabrechnung Verbrauchsmengen aus den Vorjahren in Rechnung gestellt werden) der Teilbetrag für das kommende Abrechnungsjahr auf Basis dieser viel zu hohen Verbrauchswerte errechnet. Weitere Intransparenzen ergeben sich vor allem im Gasbereich, weil hier bei der Verbrauchsschätzung für das kommende Jahr das temperaturgewichtete Standardlastprofil herangezogen wird und dieser Wert vom Kunden aufgrund seiner Komplexität nur sehr schwer nachvollziehbar ist.

*§ 81 Abs. 5 EIWOG 2010 bzw. § 126 Abs. 6 GWG 2011 sehen vor, dass die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen ist. Das bedeutet, dass die für die Teilbetragsberechnung herangezogene Verbrauchsmenge sowohl auf der Jahresabrechnung als auch der (ersten) Teilbetragsvorschreibung nach dem Lieferantenwechsel anzugeben ist. Die Bestimmungen wurden von der E-Control aufgrund vieler Beschwerden in Bezug auf die Teilbetragsberechnungen vorgeschlagen und gesetzlich umgesetzt, um vor allem den gewechselten Kunden einen transparenten Überblick über die Teilbetragsberechnung nach dem Wechsel zu ermöglichen. Beobachtungen der Schlichtungsstelle zeigen, dass diese Bestimmung von einigen (von der Kundenanzahl her) großen Unternehmen nicht umgesetzt wurde. Es ist davon auszugehen,*

dass gegen die betroffenen Unternehmen demnächst Verfahren eingeleitet werden.

#### *Viele Fragen rund um Rechnungen*

Die Rechnungsüberprüfung ist ein sehr beliebtes Kundenservice der E-Control, welches von vielen Kunden genützt wird. Nicht zuletzt aufgrund der vielen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auf den Strom- und Gasrechnungen ist der Aufklärungsbedarf seitens der Kunden anhaltend groß.

Ausgangspunkt für eine Beschwerde über die Rechnungshöhe bei den Kunden ist meistens ein im Vergleich zum Vorjahr wesentlich höherer Verbrauch in kWh und/oder eine betragsmäßig höhere Rechnung als im Vorjahr. Eine zentrale Frage bei Verbrauchssteigerungen ist immer wieder die Art der Zählerstandsermittlung. Die Schlichtungsstelle kann hier nur die Form der Zählerstandsermittlung (rechnerische Ermittlung, Selbstablesung oder Ablesung durch den Netzbetreiber) überprüfen und bei ordnungsgemäßer Ablesung empfehlen, den Zähler vom Netzbetreiber überprüfen zu lassen. Hinsichtlich der Zählerstandsermittlung bei unterjährigen Verbrauchsabgrenzungen (etwa aufgrund von Energiepreis- oder Netznutzungstarifveränderungen) empfiehlt die Schlichtungsstelle den Kunden, die Zählerstände bekannt zu geben, da ansonsten eine rechnerische Ermittlung durch den Netzbetreiber erfolgt.

Nachverrechnungen (von bereits in den Vorjahren verbrauchten Strom- und Gasmengen) sind ein häufiger Beschwerdegrund bei Rech-

nungen. Gründe sind rechnerisch zu niedrig ermittelte Zählerstände, weil etwa der Zutritt zur Kundenanlage nicht möglich war oder weil der Kunde (für den Netzbetreiber angeblich unplausibel) Zählerstände gemeldet hatte. Bei manchen Netzbetreibern ist die Plausibilitätsprüfung sogar so eingestellt, dass der Verbrauch anhand des Verbrauches des Vormieters geprüft wird und das Verbrauchsverhalten des neuen Mieters überhaupt nicht abgefragt wird. Verbraucht der Nachmieter beispielsweise viel mehr Energie als der Vormieter, kann es passieren, dass nachweislich gemeldete Zählerstände für unplausibel (weil zu hoch) erachtet werden und nur ein niedrigerer Verbrauch in Rechnung gestellt wird. Bei der nächsten Ablesung durch den Netzbetreiber wird dieser Fehler aufgedeckt und es kommt zu unangenehmen Nachverrechnungen für den Kunden. In den meisten Fällen erfolgen diese Nachverrechnungen aber innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, wo die Energie tatsächlich verbraucht wurde, sodass diese Forderung auch noch nicht verjährt ist.

#### *Zahlungsschwierigkeiten und Grundversorgung*

Leider gibt es nach wie vor Kunden, die ihre Rechnung überhaupt nicht oder nicht pünktlich bezahlen können. Die Schlichtungsstelle wird in Normalfall erst bei Erhalt eines Schreibens eines Inkassobüros oder bei der Abschaltandrohung durch den Netzbetreiber kontaktiert. Während die Schlichtungsstelle früher bei den Unternehmen nur um eine weitere Stundung der offenen Beträge bzw.

um eine Ratenvereinbarung ersuchen konnte, besteht nunmehr mit den Regelungen zur Berufung auf die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 ein wirksames Instrument, die Abschaltung der Kundenanlage zu verhindern.

Die Erfahrungen der Schlichtungsstelle zeigen, dass die Unternehmen (mit einigen Ausnahmen) das Instrument der Grundversorgung inzwischen weitgehend „akzeptiert“ haben und dem Kunden bei Berufung auf die Grundversorgung keine zusätzlichen Stolpersteine mehr in den Weg legen. Das zeigt sich unter anderem darin, dass – abgesehen von der Übermittlung eines Mustertextes für die Berufung auf die Grundversorgung an den Kunden – im Normalfall keine weitere Intervention bei Netzbetreibern und Lieferanten durch die Schlichtungsstelle erforderlich ist, um den Kunden zu seinem Recht zu verhelfen. Allerdings wissen noch immer sehr wenige Kunden über die Grundversorgung Bescheid bzw. weisen die Unternehmen ihre Kunden auch nicht aktiv auf diese Möglichkeit hin.

#### *Fragen zur kommerziellen und technischen Qualität der Netzdienstleistungen*

Es ist festzustellen, dass Strom- und Gaskunden vor allem im Hinblick auf die kommerzielle Dienstleistungsqualität eine höhere Sensibilität entwickeln, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Es geht um Fragen, wie Termine vereinbart und eingehalten werden, wie rasch auf Kundenanfragen bzw. Beschwerden reagiert wird, ob Rechnungs-

legungsfristen eingehalten werden bzw. wie verständlich Rechnungen und Teilbetragsvorschreibungen von Netzbetreibern und Lieferanten sind.

Neben dem Preis wird die anstandslose Abwicklung von Wechsel und Rechnungslegung damit – neben einer konkurrenzfähigen Preisgestaltung – immer mehr zu einem wesentlichen Entscheidungskriterium für Kunden in Bezug auf die Lieferantenwahl. Dies zeigen auch die regelmäßigen Kundenanfragen zur Abwicklungsqualität von neuen Anbietern bei der Schlichtungsstelle.

#### *Fragen zu Netzanschluss- und Netzbereitstellungskosten*

Die Anzahl der Anfragen zu diesem Themenkomplex blieben auch im Berichtsjahr konstant hoch. Waren im Vorjahr bereits sehr viele Fragen im Zusammenhang mit dem Neuanschluss bzw. der Erweiterung von Photovoltaikanlagen zu klären, so hat sich dieser Trend im Berichtsjahr fortgesetzt. Den zweiten großen Themenblock neben den PV-Anlagen bilden die Anfragen zur Nachverrechnung von Netzbereitstellungsentgelt im Netzbereich Wien.

Im Folgenden wird auf die Kundenanfragen und Beschwerden der zwei größten Netzbetreiber Wiener Netze und Netz Niederösterreich und auf sechs Lieferanten – Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, EVN Energie Vertrieb & Co KG, Montana, Verbund, Energie Klagenfurt GmbH und Stadtwerke Klagenfurt AG – eingegangen und über die Qualität der Zusammenarbeit mit der Schlichtungsstelle berichtet.

#### *Wiener Netze GmbH*

Rund 15% der Beschwerden bei Wiener Netze GmbH bezogen sich auf die An- und Abmeldung im Rahmen eines Wohnungswechsels. Von den insgesamt 130 Beschwerden zu Ab- und Anmeldungen wurden in 17 Fällen die Anlagen auch tatsächlich abgeschaltet. Der Grund für die Probleme bei diesen Prozessen lag nach den bisherigen Erfahrungen der Schlichtungsstelle darin, dass der An- und Abmeldeprozess zeitlich nicht aufeinander abgestimmt durchgeführt wurde und die manchmal (schlechte) Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Lieferanten auf Kosten des Kunden ausgetragen wird. Bei jeder Abschaltung bzw. jedem An- und Abmeldefall ist immer auch ein Lieferant betroffen und es zeigte sich, dass sich auch die Lieferanten nicht immer ganz regelkonform verhalten.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf die nicht zeitgleiche Beendigung des Energie- und des Netznutzungsvertrages bei einem Auszug aus einer Wohnung. Beispielsweise zog ein Kunde aus einer Wohnung aus und gab dem Lieferanten das Auszugsdatum und den Zählerstand bekannt. Der Lieferant meldete den Kunden mit dem gewünschten Datum über die Wechselplattform ab und gab den Zählerstand weiter. Da der Kunde bei Wiener Netzen gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen bei Auszug aus einer Wohnung eine zweiwöchige Kündigungsfrist hat, übermittelten Wiener Netze trotz Vorliegens des Zählerstandes und der Abmeldung durch den Lieferanten dem Kunden einen Termin über die Ablesung des Zählerstandes

- mit einem Datum, welches 14 Tage in der Zukunft lag. Kunden erhielten die Endabrechnung und beschwerten sich verständlicherweise darüber, dass das Abmeldedatum und die Zählerstände mit dem Datum des Wohnungsauszuges nicht übereinstimmten. Eine Lösung des Problems könnte wohl nur durch die Abstimmung (bzw. Abschaffung) der Kündigungsfrist in den Verteilernetzbedingungen erreicht werden.

Beschwerden gab es bei Wiener Netzen vor allem auch wegen der Teilbetragsberechnung bei der ersten Jahresabrechnung nach dem Lieferantenwechsel. Wiener Netze legen auch bei einer getrennten Rechnungslegung beim Lieferantenwechsel jedenfalls ein sogenanntes neues „Vertragskonto“ an, was bedeutet, dass die Verbrauchshistorie zum alten Vertragskonto verloren geht. Bei der ersten Jahresabrechnung nach dem Wechsel wird der zukünftige Teilbetrag dann auf Basis eines verkürzten Zeitraumes in unrichtiger Höhe berechnet, obwohl in Wirklichkeit eine Verbrauchshistorie zu dem Kunden über mehrere Jahre vorliegt. Diese Vorgangsweise wird in der Zwischenzeit in einem Korrespondenzverfahren untersucht.

Bei den Beschwerden zur Verbrauchshöhe hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nichts Wesentliches geändert. Rund ein Drittel der Beschwerden entfiel auf Fragen zur Verbrauchshöhe und hier insbesondere die Nachverrechnung von Gas- bzw. Stromverbrauchsmengen. Hier zeigte sich, dass die Feststellung der Jahresverbrauchswerte nach

wie vor oft durch rechnerische Ermittlung erfolgte, sei es weil der Zutritt zur Kundenanlage nicht möglich war oder weil ein Ableseversuch generell nur alle 3 Jahre erfolgte. Anzumerken ist hier, dass die rechnerische Ermittlung an einer Anlage nur dann zulässig ist, wenn der Kunde keine Selbstablesekarte zurückschickt und ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos blieb. Aus einigen Stellungnahmen von Wiener Netze ist ersichtlich, dass dieser verpflichtende Ableseversuch nicht immer durchgeführt wird. All diese Gründe führen dazu, dass dem Kunden in einem oder sogar in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen ein zu niedriger Verbrauch in Rechnung gestellt wird und im dritten Verrechnungszeitraum dann die in den davorliegenden Zeiträumen zu wenig in Rechnung gestellte Energie zur Nachverrechnung kommt.

Ein weiteres Dauerthema betrifft die Nachverrechnung von Netzbereitstellungsentgelt für Haushaltskunden. Wiener Netze GmbH verlangt (im Einklang mit den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen) bei Überschreitung der Verbrauchsgrenze von 9.000 kWh/Jahr die Nachzahlung von Netzbereitstellungsentgelt für 3 kW. Diese Maßnahme führte und führt nach wie vor zu viel Unverständnis bei den betroffenen Kunden; die Schlichtungsstelle kann Kunden in die-sen Fällen nur über die Verwendung des Netzbereitstellungsentgelts für den Ausbau der vorgelagerten Netzebenen aufklären. Hier wäre eine bessere Kommunikation bzw. Aufklärung der Kunden durch Wiener Netze wünschenswert.

Die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdemanagement von Wiener Netzen GmbH funktioniert sehr gut. Vor allem die Reaktion auf Beschwerden bei zeitkritischen Situationen wie z.B. Abschaltungen erfolgt immer sehr rasch und unser Ansprechpartner bei Wiener Netzen ist sehr bemüht, eine rasche Wiedereinschaltung der Anlage zu erreichen.

#### *Netz Niederösterreich GmbH*

Traditionell relativ viele Anfragen gibt es bei Netz Niederösterreich GmbH jedes Jahr zu neuen Netzanschlüssen bzw. zu Leistungserhöhungen von bestehenden Netzanschlüssen. Oftmals stehen diese Anfragen im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der Erweiterung von Photovoltaikanlagen. Bei der Verrechnung von Einspeisungen aus Photovoltaikanlagen gibt es immer wieder Beschwerden, weil es Auffassungsunterschiede über den Zeitpunkt der Fertigstellung und Anmeldung der Anlage zwischen Netz Niederösterreich und dem Kunden gibt.

Häufige Beschwerden betreffen bei Netz Niederösterreich das Thema Grundversorgung. Im Vergleich zu den Vorjahren wird das Konzept der Grundversorgung in der Zwischenzeit (auch von den Mitarbeitern der einzelnen Bezirksstellen) akzeptiert. Bei der Abwicklung des Prozesses besteht aber immer noch der Eindruck, dass man es dem Kunden möglichst schwierig machen will, zu seinem Recht zu kommen. So wurde beispielsweise in einem Fall die Anmeldung durch einen alternativen Lieferanten im Rahmen der Grundversorgung mit der Begründung abgelehnt, dass

es an der Anlage bereits einen bestehenden Vertragspartner gäbe. Dass es sich bei dem bestehenden Vertragspartner aber ohnehin um jene Person handelte, die sich auf die Grundversorgung berief, teilte man dem alternativen Lieferanten allerdings nicht mit, was wiederum die Einschaltung der Anlage verzögerte.

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit unserem im Rahmen der Schlichtungstätigkeit nominierten Ansprechpartner ist wie auch in den vorangegangenen Jahren in nur wenigen Ausnahmefällen möglich. Die eingehenden schriftlichen Stellungnahmen erfordern in vielen Fällen weitere Rückfragen, weil Fragen manchmal gar nicht oder widersprüchlich beantwortet werden.

#### *Verbund AG*

Neben dem Netzbetreiber Wiener Netze GmbH betrafen sehr viele Beschwerden zu An- und Abmeldungen Verbund AG. Verbund AG hat auf die vielen Beschwerden zu Abschaltungen im Rahmen von An- und Abmeldungen insofern reagiert, als auf den Anträgen zur Kundenanmeldung bereits die Formulierung für den Belieferungswunsch angedruckt wird, sodass sich Kunden bei Schwierigkeiten mit diesem Formular direkt an den Netzbetreiber wenden können. In allen Fällen von Abschaltungen im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung legte die Schlichtungsstelle den Fokus auf eine möglichst rasche Wiedereinschaltung der Anlage für den Kunden. Ob der Netzbetreiber oder der Lieferant bei der Durchführung des Pro-

zesses den Fehler gemacht hatte, konnte nur sehr selten eruiert werden.

Wie im Vorjahr beschwerten sich auch im Berichtsjahr viele Verbund AG Kunden über die Berechnung des Neukundenbonus. Es gibt von Verbund AG noch immer keine transparente Beschreibung, wie und wann der Neukundenbonus von z.B. 4 Monaten exakt bei der Rechnungslegung berücksichtigt wird. Wenn beispielsweise der Kunde im April seinen Gasversorger gewechselt hatte und im September die erste Jahresabrechnung nach dem Wechsel gelegt wurde, zog man den geringen Verbrauch von April bis September für die Hochrechnung des Jahresverbrauches heran, was logischerweise zu einem sehr niedrigen Bonus und in der Folge zu Kundenbeschwerden geführt hat.

Die Beschwerden wegen verspäteter Rechnungslegung haben sich im Berichtsjahr reduziert, sodass es nur mehr vereinzelt Kundenanfragen zu diesem Thema gibt.

Die Zusammenarbeit mit Verbund AG funktioniert sehr gut. Die Stellungnahmefristen zu den Anfragen und Beschwerden bewegen sich nach Verzögerungen im Vorjahr wieder im vorgeschriebenen Rahmen von zwei Wochen.

#### *Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Beschwerden betrafen vor allem Probleme bei der An- und Abmeldung von Kunden und Fragen zur Nachverrechnung von Verbrauchsmengen. Bei den Nachverrechnungen war

Wien Energie Vertrieb nur mittelbar betroffen, weil Auslöser der Beschwerde eigentlich eine falsche oder mangelhafte Zählerstandsermittlung beim Netzbetreiber Wiener Netze GmbH war. Wie bereits oben angeführt, war bei den Beschwerden zu An- und Abmeldungen bzw. Abschaltungen nur selten feststellbar, ob der Netzbetreiber oder der Lieferant im konkreten Fall Auslöser für die Beschwerde gewesen war.

Die Zusammenarbeit mit Wien Energie Vertrieb im Rahmen der Schlichtungstätigkeit ist sehr gut.

#### *EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*

Mehr als ein Drittel der Beschwerden bei EVN Energievertrieb GmbH & Co KG betrafen die Themen An- und Abmeldung, Abschaltung, Grundversorgung, Mahnung und Inkasso.

Das Beschwerdemangement des Netzbetreibers und des Energielieferanten werden im EVN Konzern nach wie vor von den gleichen Personen betreut. Wie schon bei Netz Niederösterreich angeführt, ist es gerade in den Fällen der Abschaltung und der Berufung auf die Grundversorgung, wo es um rasche und effiziente Hilfe für den Kunden geht, bedauerlich, dass bei Anrufen durch die Mitarbeiterinnen der Schlichtungsstelle die zuständige Person telefonisch so gut wie nie erreichbar ist.

#### *Montana Energie-Handel AT GmbH*

Die Anzahl der Beschwerden war im Berichtsjahr mehr oder weniger gleichmäßig

auf die einzelnen Beschwerdegründe verteilt. Probleme gibt es immer noch mit der Berechnung der Teilbeträge nach dem Lieferantenwechsel, wobei in einigen Fällen davon auszugehen ist, dass Auslöser der Beschwerde eine nicht korrekte Datenübermittlung durch den Netzbetreiber ist. Einige Anfragen gab es auch zur verspäteten Rechnungslegung.

Die Zusammenarbeit zwischen der Schlichtungsstelle und dem Beschwerdemangement von Montana ist als ausgezeichnet zu bezeichnen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Rückmeldungen auf Schlichtungsanfragen grundsätzlich in ein oder zwei Tagen erfolgen und dann das Kundenanliegen meistens schon direkt mit dem Kunden gelöst wurde.

#### *Energie Klagenfurt GmbH*

*(als Netzbetreiber und Lieferant)*

Mehr als 50% der insgesamt rund 80 Anfragen bei Energie Klagenfurt GmbH betrafen Abschaltungen, Berufung auf die Grundversorgung sowie Mahnung und Inkasso. Vor allem beim Thema Grundversorgung musste die Schlichtungsstelle einige Aufklärungsarbeit leisten, damit bei Berufung auf die Grundversorgung durch den Kunden seitens der Energie Klagenfurt die entsprechenden Schritte gesetzt wurden.

Die Zusammenarbeit zwischen Schlichtungsstelle und dem Beschwerdemangement ist grundsätzlich gut.

### **IKT- UND CYBER-SICHERHEIT FÜR BETREIBER KRITISCHER INFRASTRUKTUR IM STROM- UND GASBEREICH**

Unternehmen der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung sehen sich in Folge ihrer strategischen Bedeutung für das Funktionieren einer Volkswirtschaft verstärkt intentionalen Angriffen auf ihre Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) ausgesetzt. Vor allem die fortschreitende Vernetzung, Digitalisierung und Automatisierung von industriellen Kontroll- und Steuerungssystemen (SCADA-Systemen) machen eine systematische Erhebung und Bewertung von IKT-Risiken für die flächendeckende Elektrizitäts- und Erdgasversorgung in regelmäßigen zeitlichen Abständen notwendig.

Gemeinsam mit den wesentlichen Branchenunternehmen, den sicherheitsrelevanten Bundesministerien, dem Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ) sowie dem österreichischen Bundeskanzleramt hat die E-Control als zuständige Regulierungsbehörde in strukturierten und auf internationalen Standards beruhenden Analyse- und Bewertungsprozessen aus diesem Grund systemrelevante IKT-Risiken für die Versorgungssicherheit detailliert beleuchtet. Dabei wurden insgesamt 73 Einzelrisiken im Elektrizitätsbereich (61 Einzelrisiken im Erdgasbereich) mit dem Potenzial einer flächendeckenden Störung der Strom- bzw. Gasversorgung identifiziert. In weiterer Folge wurden detaillierte Maßnahmenpläne zur Risikominimierung und -vorbeugung mit konkreten Handlungsempfehlungen und größenspezifischen Mindest-

sicherheitsstandards ausgearbeitet und vereinbart. So wird ab 2016 zum Beispiel ein brancheneigenes Energie-CERT (Computer Emergency Response Team) die verstärkte Vernetzung und den Informationsaustausch zwischen den Branchenunternehmen ermöglichen und verbessern. Gezielte Trainings und Cyber-Sicherheitsübungen werden zudem zur weiteren Sensibilisierung und Ausbildung von Sicherheitsbewusstsein in der Branche beitragen.

Auf Ebene der europäischen Energieregulierungsbehörden wird sich die E-Control auch im Jahr 2016 weiterhin verstärkt für das Thema IKT- und Cyber-Resilienz in der Energieversorgung einsetzen und Fragestellungen zur gemeinsamen Sicherheit mit grenzüberschreitender Relevanz verstärkt adressieren. Mit Spannung wird auch der bevorstehende Beschluss der europäischen Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-RL) Ende 2015 und deren Umsetzung auf nationaler Ebene erwartet. Insbesondere für Betreiber kritischer Infrastruktur im Energiebereich ergeben sich dadurch wesentliche neue Anforderungen und (Melde-)Verpflichtungen.

### **ENERGIELENKUNG STROM UND GAS**

Gemäß § 15 Abs. 11 Energielenkungsgesetz 2012 können von der E-Control alle zwei Jahre Übungen unter Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. Dieser Möglichkeit folgend hat E-Control, nach der letzten Übung 2012 in Salzburg, 2015 wieder eine sogenannte Energielenkungsübung, diesmal in der Steiermark, organisiert und

relevante Marktteilnehmer und Behörden eingeladen, an dieser Übung teilzunehmen. Die Energielenkungsübung 2015 fand, nach Monaten vorangegangener Planung und diversen Abstimmungsgesprächen, in Graz, in den Räumlichkeiten der Energienetze Steiermark GmbH, am 19. und 20. Oktober 2015 statt. Beteiligte Unternehmen und Behörden waren, neben der E-Control selbst, das BMWFW, das Amt der steiermärkischen Landesregierung, Austrian Gas Grid Management AG, Austrian Power Grid AG, Energie Graz GmbH & Co KG, Energie Steiermark AG, Energienetze Steiermark GmbH, Gas Connect Austria GmbH, Infraprotect GmbH, Stromnetz Graz GmbH & Co KG und erstmalig auch zwei Großabnehmer – Norske Skog Bruck GmbH und voestalpine Stahl Donawitz GmbH.

Die beübten Krisenszenarien, ausgehend von einem Versorgungsengpass für Erdgas,

umfassten die Bereiche Erdgas, Strom und Fernwärme. Gestartet wurde mit einer Einschränkung der Erdgasanlieferung am Knoten Baumgarten, wobei die Versorgungssituation mit Erdgas weiter eskaliert wurde, bis hin zum kompletten Wegfall der Importmengen und zum Teilausfall wichtiger Erdgasspeicheranlagen, was letztendlich zu einem Krisenfall gem. EnlG und zur Bewirtschaftung von Gasemengen für Großabnehmer geführt hat.

Der Fokus der sehr erfolgreich absolvierten Energielenkungsübung 2015 lag einmal mehr auf der Kommunikation zwischen und unter Behörden und Marktteilnehmern, wobei auch die Kommunikation mit alternativen Technologien (Satellitentelefon und Betriebsfunk) getestet wurde, hervorgerufen durch einen angenommenen Ausfall von Festnetz- und Mobiltelefonie, und auf dem Reduktionsprozedere von Gaslieferungsmengen für Großabnehmer.

## Internationale Aktivitäten der E-Control

Zu den Aufgaben der E-Control zählt auch das Engagement auf europäischer Ebene zum Zweck der Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnenmarktes. Die E-Control kommt dieser Aufgabe vor allem durch die aktive Mitarbeit in den für Österreich relevanten Regionalen Initiativen, im Rahmen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sowie im Council of European Energy Regulators (CEER) nach.

### **REGIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Im Zusammenarbeit mit anderen europäischen Regulierungsbehörden und ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) wurde die Integration des europäischen Strom- und Gasmarktes auch 2015 vorangetrieben.

#### **Strom**

Die meisten Projekte werden bislang noch im Rahmen der sogenannten Electricity Re-

gional Initiatives (ERI) abgewickelt. Zukünftig werden sie zunehmend in die Prozesse zur Umsetzung der Network Codes übergeführt. Diese umfassen vier Kernthemen: langfristige Kapazitätsvergaben, tägliche Kapazitätsvergaben, Intra-day-Kapazitätsvergaben und Kapazitätsberechnung.

Vertreter der E-Control haben auf europäischer Ebene im Jahr 2015 bei der Entwicklung der wichtigen Projekte zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, zum Ausbau der Infrastruktur, zur besseren Koordinierung des Netzbetriebs und zur Sicherung der Versorgung mitgewirkt. Zu diesem Zwecke wurden auf der europäischen und auf der nationalen Ebene organisatorische und rechtliche Schritte vorgenommen.

*CEE (Central East Europe): Projekt*

*NWE-CEE FB MC (North West Europe Central East Europe Flow Based Market Coupling).*

Im Rahmen des NWE CEE FB MC (North West Europe Central East Europe Flow Based Market Coupling) Projektes arbeiten Übertragungsnetzbetreiber und Börsen der Region an der impliziten, lastflussbasierten Kapazitätsvergabe bei einer gleichzeitigen Kopplung der Märkte. Die lastflussbasierte Kapazitätsvergabe und -ermittlung berücksichtigt die Auswirkungen von physischen Transaktionen im Netz genauer als die derzeit angewandte NTC-Methode und bringt Wohlfahrtsgewinne und verbesserte Netzsicherheit. Obwohl zwischen den Börsen, TSOs und Regulierungsbehörden der Region weiterhin Auffassungsun-

terschiede bestehen, gelang es dem Projekt, weiteren Fortschritt zu verzeichnen. So wurden Mitte 2015 ein Projektplan und ein gemeinsamer Kostenplan seitens des Projekts aufgestellt, welche mittels eines gemeinsamen Letter of Comfort (LoC) der Regulierungsbehörden der Region anerkannt wurden.

*CSE (Central South Europe)*

Mit 24.2.2015 ist an den Grenzen Italiens zu Frankreich, Österreich und Slowenien erfolgreich die Marktkopplung (implizite Auktionen) der Day-ahead-Strommärkte gestartet. Nach dieser Erweiterung sind nunmehr die Day-ahead-Strommärkte von 19 europäischen Ländern im Rahmen des Multi-Regional-Couplings (MRC) gekoppelt.

Beim D-2 Capacity Calculation Projekt, in dem täglich die Importkapazitäten an den norditalienischen Grenzen berechnet werden sollen, was eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise auf Basis jährlich berechneter Werte darstellt, wurden erfolgreiche Tests durchgeführt. Der Echtbetrieb ist ab Februar 2016 geplant.

*CWE (Central West Europe):*

*Projekt CWE FB MC (Central West Europe Flow Based Market Coupling).*

Seit der Aufnahme Österreichs als Vollmitglied im Pentalateralen Forum im Februar 2011 wurde die enge Verbindung Österreichs mit dem zentralwesteuropäischen Raum weiter gefestigt. Nachdem im Jahr 2014 gemeinsam mit fünf CWE-Regulierungsbehörden

das Positionspapier zum CWE FB MC Projekt erarbeitet und eine öffentliche Konsultation durchgeführt worden war, startete das Projekt im Frühling 2015 mit dem Betrieb in den Ländern Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg. Die APG schloss mit Ende 2015 Tätigkeiten der zweiten Integrationsphase zur Aufnahme ihres Netzgebietes im CWE-Projekt erfolgreich ab. So bleibt bis zu einer Vollintegration im Projekt nur mehr ein letzter Schritt offen (Erfassung des APG-Netzes in der Kapazitätsberechnung), welcher die kommenden Monate kennzeichnen wird. Dadurch zeigt sich, dass die E-Control, in ihrer Rolle der koordinierenden Regulierungsbehörde in der Regionalen Initiative CEE und der Rolle eines aktiven Mitglieds im CWE, eine wichtige, Regionen verbindende Rolle ausübt.

#### *Projekt XBID (Cross(X)-Border Intra-Day)*

Österreich ist auch am Intra-day Projekt XBID aktiv beteiligt. Dadurch soll eine zentrale Intra-day-Plattform für zukünftig europaweiten Handel etabliert werden. Nachdem die Auswahl eines IT-Lieferanten durch Strombörsen und die Projektspezifikationen in den letzten Jahren viel Zeit beansprucht haben, konnte im Frühjahr 2015 ein verbindlicher Vertrag abgeschlossen werden, damit das Projekt operative Vorbereitungen erarbeiten kann. Der Vertragsabschluss wurde durch die beteiligten Regulierungsbehörden unterstützt. Eine tatsächliche Inbetriebnahme kann frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 erfolgen. Die österreichi-

sche Grenze zur Schweiz ist an sogenannten „Local Implementation Projects“, die zur Verbindung der zentralen europäischen Plattform und der Kapazitätsvergabe an der Grenze dienen, beteiligt und soll möglichst früh operativ werden.

#### **Gas**

Auf europäischer Ebene sind nur zwei Regionale Initiativen tatsächlich aktiv (von den insgesamt drei Regionen, die bis vor zwei Jahren tätig waren). Neben der Region South South East (GRI SSE) ist die Region der südwestlichen Mitgliedstaaten (Frankreich, Portugal und Spanien) ebenfalls noch aktiv.

#### *South-South-East (SSE)*

In Rahmen der Gas Regional Initiative (GRI) ist E-Control ausschließlich in der SSE-Region tätig.

Die Kooperation in der SSE-Region basiert auf dem Konzept der freiwilligen Mitgliedschaft und wird momentan von den Regulierungsbehörden Ungarns und Rumäniens geleitet.

Die SSE-Region, die 13 EU-Mitgliedstaaten umfasst, erstreckt sich von Polen bis Griechenland und stellt die größte und heterogenste Gas-Region Europas dar. Eine weitere Vergrößerung erfolgte 2014 durch die Vertragsstaaten der Energiegemeinschaft (westliche Balkanländer und Ukraine, d.h. insgesamt 8 Länder). Die SSE-Region ist vor allem in der frühzeitigen Implementierung der Gas-Netzkodizes aktiv, aber politische und wirtschaftliche Interessen (wie bspw. die

Beziehungspflege mit den bestehenden Gaslieferanten) bremsen den angestrebten Homogenisierungsprozess.

Nicht alle teilnehmenden Staaten sind leistungsmäßig ausreichend miteinander verbunden. Deshalb ist die Netzentwicklung eines der wichtigsten Ziele von Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten und Europäischer Kommission; nicht zuletzt auch um die Abhängigkeit von bestimmten Lieferquellen zu reduzieren und den Marktintegrationsprozess durch regulatorische Maßnahmen zu beschleunigen. In diesem Kontext positioniert sich der österreichische Gasmarkt als gelungenes Modell für die benachbarten Märkte der Region im Sinne von Transparenz, Liquidität, Attraktivität für neue Marktteilnehmer und vorzeitige Anwendung der Europäischen regulatorischen Vorgaben. Die E-Control koordiniert und treibt vier von zwölf Pilot-Projekten der Region voran.

#### **INTERNATIONALE MITARBEIT IM STROMBEREICH**

Aufgrund der engen Verflechtungen des europäischen Übertragungsnetzes und der zugehörigen Märkte sowie der Position Österreichs in der Mitte des Synchronbereichs Kontinentaleuropa ist es wesentlich, die europäischen Entwicklungen mitzugestalten. Mitarbeiter der E-Control sind daher in etlichen europäischen Arbeits- und Koordinationsgruppen vertreten. In der Folge werden einige dieser Gruppen beispielhaft angeführt.

#### ***Electricity Working Group (EWG)***

Die EWG ist die den Task Forces (TF) übergeordnete Arbeitsgruppe der Regulierungsbehörden unter ACER und CEER. Hier werden die Empfehlungen und Stellungnahmen für den ACER Direktor und das ACER BoR diskutiert und verabschiedet. In der EWG wurden auch die Antworten der Regulierungsbehörden zu den Konsultationen der EC (zu Market Design und Risk Preparedness) koordiniert und beschlossen.

#### ***Electricity Network and Markets Task Force (ENM TF)***

In der ENM TF werden Stellungnahmen und Begleitung der Network Codes und Guidelines Kommitologie durchgeführt. Das umfasste im Jahr 2015 die Begleitung der Beschlussfassung zu den Netzanschlusscodes und der Forward Allocation Guideline, die Vorbereitung für die Beschlussfassung der Balancing Guideline und der System Operation Guideline. Darüber hinaus startet wegen des Inkrafttretens der Capacity Allocation and Congestion Management Guidelines der Übergang von frühzeitiger, vielfach freiwilliger Umsetzung zur verpflichtenden Umsetzung. Da die Guideline eine Reihe von koordinierten regulatorischen Entscheidungen vorsieht, ist hier eine enge Abstimmung erforderlich.

#### ***Electricity Security of Supply Task Force (ESS TF)***

Im Jahr 2015 beschäftigte sich die ACER/CEER ESS TF speziell mit den europäischen

Entwicklungen zu Kapazitätsmärkten. Um Probleme, die durch eine unabgestimmte Implementierung von verschiedenen Mechanismen auftreten können, zu vermeiden, werden zurzeit auf unterschiedlichen Ebenen in der EU Studien und Untersuchungen zu diesem Thema durchgeführt. Die ESS TF ist dabei sowohl als Diskussionspartner in diese Gruppen (Pentalateral Energy Forum PLEF, ENTSO-E, Europäische Kommission etc.) eingeladen, als auch selbst aktiv an der Erarbeitung gemeinsamer Sichtweisen und Empfehlungen der europäischen Regulatoren beteiligt.

#### **Electricity Infrastructure Task Force (INF TF)**

Die ACER INF TF bearbeitet in mehreren Projekten die Themen Cross Border Cost Allocation (CBCA), Kosten-Nutzen-Analyse (CBA), Szenarien, Tarifierung und weitere Aspekte des europäischen Energie-Infrastrukturpakets (EIP). Im Jahr 2015 wurden beispielsweise die Stellungnahme zur 2. Projects of Common Interest (PCI) Liste, Einheitswerte zu Infrastrukturinvestitionen, die 2. Empfehlung zu CBCA und ein Scoping Paper zu Tarifierung fertiggestellt.

#### **Distribution System Working Group (DS WG)**

Es wurde der Bericht „The Future Role of DSOs“ veröffentlicht, der die zukünftigen Veränderungen in der Rolle sowie der Aktivitäten der Verteilernetzbetreiber auf Basis der Rückmeldungen einer öffentlichen Konsultation beinhaltet. Dabei wurden u.a. Bereiche mit übereinstimmendem Verständ-

nis und Bereiche, die aufgrund unterschiedlicher Auffassungen weiterer Abklärungen bedürfen, identifiziert. Diese sind die u.a. Guidelines Tarifsysteme und Innovation sowie die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern. Des Weiteren erfolgte eine Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission zu Themen wie Smart Grids oder Flexibilität und die Mitarbeit bei einer Reihe von verschiedenen europäischen Kooperationen und Aktivitäten.

#### **Flexibility Task Force (FTF)**

Im Jahr 2015 begann die ACER/CEER FTF, das Thema Flexibilität übergreifend aufzubereiten und darzustellen; dies umfasst alle Marktbereiche (implizit und explizit am Großhandelsmarkt, Ausgleichsenergie), Regelreserve und Netzbereiche. Es wurde eine Umfrage unter Regulatoren durchgeführt, woraus in Kürze ein Bericht erstellt wird.

#### **Gruppen der Europäischen Kommission (EC)**

##### *Cross Border Committee (CBC)*

Das CBC ist für die Beschlussfassung der Network Codes und Guidelines in verbindliches EU-Recht über das Komitologieverfahren zuständig. Es besteht gemäß Statuten aus Vertretern der Mitgliedstaaten bzw. ggf. der Regierungsbehörden. Im abgelaufenen Jahr sind wesentliche Rechtstexte (wie die Forward Capacity Calculation [FCA] Guideline und die Grid Connection Network Codes) beschlossen worden.

*Electricity Coordination Group (ECG)*

Nach etwa zweijähriger Pause hat im November die ECG, bestehend aus Vertretern der EC, Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden, ENTSO-E und ACER, wieder getagt. In diesem Gremium werden Fragen der Versorgungssicherheit im Strombereich, wie Adequacy Analysen und Risk Preparedness, diskutiert.

*Florenz Forum*

Das Forum für Elektrizitätsregulierung wurde eingerichtet, um die Schaffung des Binnenmarkts für Strom zu erörtern. Im Forum vertreten sind die Regulierungsbehörden und die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, Übertragungsnetzbetreiber, Stromhändler, Verbraucher, Netznutzer und Strombörsen. Seit 1998 kommen sie zweimal jährlich zusammen. Die Foren fanden im Jahr 2015 im Juni und im Oktober in Florenz statt. Die Schwerpunktthemen waren Network Codes, Regionalinitiativen und das Energy Union Paket der EC.

*Kopenhagen Forum (CF)*

Das Forum für Europäische Energie-Infrastruktur fand erstmalig im November 2015 statt. Eingeladen waren von der EC Vertreter der Mitgliedstaaten, der ACER, der ENTSO-E, der ENTSOG, der nationalen Regulierungsbehörden, der nationalen Übertragungsnetzbetreiber und Interessenvertretungen. Das Forum behandelt im Wesentlichen die Komponenten des EIP für den Strom- und Gasbe-

reich. Das nächste CF wurde für Juni 2016 angekündigt.

**STROMKENNZEICHNUNG INTERNATIONAL  
AIB (Association of Issuing Bodies)**

Die E-Control ist seit 2002 Mitglied in der Association of Issuing Bodies, eines Europäischen Zusammenschlusses von nationalen Ausgabestellen für Herkunftsnachweise. Mit Stand Ende 2015 hat die AIB 23 Mitglieder<sup>32</sup>, die 19 Länder repräsentieren (Belgien teilt sich in die Regionen Flandern, Wallonien, Brüssel und Federal Belgien mit eigenen Ausgabestellen für Nachweise auf).

Die AIB stellt die technische Schnittstelle für den europäischen Handel mit Herkunftsnachweisen zur Verfügung. Um die Schnittstelle nutzen zu können, bedarf es einer Mitgliedschaft der Länder und den Anschluss der nationalen Datenbanken an die europäische Schnittstelle. Nachweise, die über diese Schnittstelle transferiert werden, müssen einem Standard genügen, dem sogenannten EECS-Standard (European Energy Certificate System). EECS hat sich zu einem effektiven, zuverlässigen und fälschungssicheren Qualitätsmerkmal in Europa entwickelt. Der Standard garantiert die Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Richtlinien und ist objektiv, nicht diskriminierend, transparent und kosteneffizient. AIB bietet ein Forum für Mitglieder, in dem europäische Umsetzungen sowie nationale, länderspezifische Kriterien bis hin zu Themen rund um die Stromkennzeichnung diskutiert werden.

<sup>32</sup> darunter 1 Hub-User und 2 Mitglieder mit vorübergehend eingeschränkten Rechten

Es herrscht rege Handelstätigkeit mit EECS-Nachweisen über den AIB-HUB. Die bisher umsatzstärksten Handelsjahre waren 2013 und 2014, mit jeweils rund 250 TWh an Nachweisen.

Die Europäische Kommission unterstützt die AIB, in dem sie an Diskussionen teilnimmt und Vorschläge für eine optimale Umsetzung der europäischen Vorgaben einbringt.

Die E-Control stellt seit Juli 2012 ein Mitglied im AIB-Board, gestaltet somit aktiv die Weiterentwicklung der Schnittstelle und die europäische Zusammenarbeit von Herkunftsnachweisstellen mit und ist darüber hinaus in diversen AIB-Arbeitsgruppen vertreten (beispielsweise zum Umgang mit CO<sub>2</sub>-Informationen, der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus dem Ausland u.a.).

Die AIB arbeitet eng mit europäischen Projekten zusammen, wie das RE-DISS II Projekt (Reliable Disclosure for Europe) sowie CA RES II (Concerted Action Renewables), wo die E-Control ebenfalls aktiv vertreten ist.

#### **RE-DISS II**

##### **(Reliable Disclosure for Europe, Phase II)**

Das RE-DISS Projekt wird vom Intelligent Energy Europe Programm der Europäischen Union gefördert. Die erste Projektphase dauerte von 2010–2012. Im April 2013 startete Phase II des Projekts, welche im September 2015 abgeschlossen wurde. Die E-Control ist Projekt-

partner in beiden Projekten. In Phase II wird das Arbeitspaket zur Anerkennung von Herkunftsnachweisen von der E-Control geleitet. Weiters trägt die E-Control mit ihrer Expertise und Erfahrung zu den anderen Arbeitspaketen bei. RE-DISS zielt auf eine Verbesserung und gesteigerte Transparenz der Endkundeninformation zur Zusammensetzung des Energieträgermixes der Stromlieferanten ab. Diese Information wird dem Konsumenten durch ein funktionierendes Stromkennzeichnungssystem, dessen Einführung eine Verpflichtung der Europäischen Richtlinien darstellt, gewährleistet.

Die nun abgeschlossene Phase II des Projekts hatte zum Ziel, die nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten in der Umsetzung der europäischen Vorgaben auszugleichen, Vorschläge für eine gelungene Umsetzung der Stromkennzeichnungssysteme darzustellen, Hilfestellungen bei der Einführung von Nachweis- und Stromkennzeichnungssystemen zu geben, einen Residualmix für Europa zu berechnen, den Umsetzungsstand in den einzelnen Ländern darzustellen und zu vergleichen, den Umgang mit der Darstellung der Umweltauswirkungen zu diskutieren und Kriterien für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Ländern vorzuschlagen.

Österreich nimmt in der Stromkennzeichnung eine Vorreiterrolle ein, da es bereits mit dem Jahr 2015 eine vollständige Kennzeichnung eingeführt hat und somit das erste Land in

Europa ist, in dem die Stromlieferanten ihren Endkunden ausschließlich gekennzeichneten Strom zur Verfügung stellen können. Weiters hat Österreich als eines der wenigen Länder in Europa klare Kriterien für eine Anerkennung von ausländischen Nachweisen für die nationale Stromkennzeichnung festgelegt, um eine hohe Qualität von eingesetzten Nachweisen zu garantieren und Doppelzählungen auszuschließen. Diese Expertise floss in das RE-DISS Projekt ein. Die E-Control führte als Arbeitspaketverantwortliche eine Analyse der gegenwärtigen Situation in Europa zur Festlegung von einheitlichen Anerkennungskriterien durch, unterbreitete einen auf europäischer Ebene abgestimmten Vorschlag für einen Anerkennungskriterienkatalog und untersuchte den Umsetzungs- sowie Erfüllungsstand in den einzelnen Ländern. Die E-Control veröffentlichte vier Berichte im Zuge des Projekts und arbeitete bei den meisten anderen Veröffentlichungen mit, die auf der Projektwebsite [www.reliable-disclosure.org](http://www.reliable-disclosure.org) zur Verfügung gestellt werden.

Da die Ergebnisse und Umsetzungsvorschläge aus dem Projekt von hoher Relevanz für den Europäischen Stromkennzeichnungs- und Herkunftsnachweisemarkt sind, übernimmt die AIB die Aufgaben der Veröffentlichung eines jährlichen Residualmixes sowie die Veröffentlichung von aktuellen Informationen zum Umsetzungsstand (insbesondere auch im Hinblick auf die Anerkennungskriterien) in den einzelnen Ländern. Die Überfüh-

rung dieser Aufgaben von RE-DISS zu AIB wird von der E-Control koordiniert.

#### **INTERNATIONALE MITARBEIT IM GASBEREICH**

Zu den Aufgaben der E-Control zählt auch das Engagement auf europäischer Ebene zum Zweck der Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnenmarktes. Die E-Control kommt dieser Aufgabe im Gasbereich vor allem durch die aktive Mitarbeit im Rahmen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sowie im Council of European Energy Regulators (CEER) nach. Darüber hinaus arbeitet die E-Control auch auf regionaler Ebene mit anderen Regulatoren im Rahmen der ACER Gas Regional Initiative Süd-Süd-Ost zusammen.

#### **Mitarbeit in ACER und CEER**

Die internationale Mitarbeit im Gasbereich im Jahr 2015 war einerseits geprägt von den europäischen Aufgaben im Rahmen der Mitarbeit in ACER sowie andererseits vom innerhalb von CEER ausgearbeiteten Arbeitsprogramm. Aufgabe von ACER ist es unter anderem, die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden zu fördern, unverbindliche Rahmenleitlinien zu entwickeln sowie die Einhaltung von europäischen Vorgaben zu beaufsichtigen.

#### **Rahmenleitlinien und Netzkodizes**

Im Jahr 2015 stand die Umsetzung des dritten EU-Binnenmarktpaketes weiterhin im

Fokus der Arbeit bei ACER. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sieht unter anderem die Erarbeitung von Rahmenleitlinien zu bestimmten Themen durch ACER vor. Diese Rahmenleitlinien dienen der Vereinigung der Europäischen Fernleitungsunternehmen (ENTSOG) als Grundlage für die Erarbeitung von detaillierten Netzkodizes. Die Europäischen Regulatoren unterstützen ENTSOG proaktiv und zeitlich in der Erarbeitung der Netzkodizes, um sicherzustellen, dass diese die Vorgaben der Rahmenleitlinien bestmöglich abbilden. Aufgrund der von ACER erarbeiteten Leitlinien und der von ENTSOG entwickelten Netzkodizes veröffentlicht die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag, der anschließend im Komitologieverfahren behandelt wird. Auch am Komitologieverfahren beteiligen sich die Regulatoren als Experten. Den Abschluss eines solchen Verfahrens bildet die Veröffentlichung der verabschiedeten Verordnung im EU-Amtsblatt.

Der Netzkodex zur Kapazitätsallokation wurde im Oktober 2013 im EU-Amtsblatt als Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Er gilt seit 1. November 2015.

Der Netzkodex zur Ausgleichsenergiebewirtschaftung wurde am 26. März 2014 im EU-

Amtsblatt als Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen veröffentlicht. Er gilt seit 1. Oktober 2015.

Der Netzkodex zu Interoperabilität wurde am 30. April 2015 im EU-Amtsblatt als Verordnung (EU) Nr. 2015/703 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch veröffentlicht. Er wird ab 1. Mai 2016 gelten.

Nach Verabschiedung der Verordnung zu Mechanismen für die Kapazitätszuweisung erarbeitete ACER eine Leitlinie bezüglich zusätzliche und neue Kapazität, die eine Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen darstellt. Diese Leitlinie von ACER diente ENTSOG als Vorlage, um innerhalb eines Jahres (2014) einen Änderungsvorschlag des Netzkodex zu Kapazitätsallokation zu erarbeiten. Im Anschluss daran führte ACER im Jahr 2015 zwei öffentliche Konsultationen zu den Vorschlägen von ENTSOG und zu den eigenen Vorschlägen durch. Im Oktober 2015 übermittelte ACER seine Empfehlung an die Europäische Kommission. Auf Basis dieser Empfehlung wird die Europäische Kommission dem Komitologie-Ausschuss einen Vorschlag vorlegen. Das Komitologieverfahren ist für die erste Jahreshälfte 2016 vorgesehen.

Nachdem ACER 2013 die Rahmenleitlinie zu Regeln für harmonisierte Fernleitungsentgeltsstrukturen veröffentlicht hatte, legte ENTSOG Ende 2014 einen entsprechenden Netzkodex vor. Im März 2015 veröffentlichte ACER eine begründete Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen. Aufgrund dieser Stellungnahme legte ENTSOG im Juli 2015 einen überarbeiteten Netzkodex vor. Die Europäische Kommission kündigte an, bis Februar 2016 einen Legislativvorschlag vorlegen zu wollen, um das Komitologieverfahren in der ersten Jahreshälfte 2016 durchführen zu können.

Zur möglichen Rahmenleitlinie zu Handelsregeln bezüglich technischen und operativen Vorschriften der Netzwerkzugangsservices und des Systemausgleichs führte ACER auf Basis der Themenabgrenzung eine öffentliche Konsultation der Marktteilnehmer durch. Diese ergab, dass derzeit kein Bedarf an solch einer Rahmenleitlinie besteht. Nichtsdestotrotz setzt sich ACER mit den identifizierten Problemstellungen auseinander.

Im Infrastrukturbereich erarbeiteten die Regulatoren im Rahmen von ACER Stellungnahmen zur Arbeit von ENTSOG (TY NDP 2015, Work Programme, Winter/Summer Outlook) sowie zur Arbeit der Europäischen Kommission (Auswahl der Projekte im gemeinsamen Interesse [PCIs], basierend auf dem 3. Paket sowie der Infrastrukturverordnung. Näheres zur europäischen Arbeit der

Regulatoren bezüglich Infrastruktur ist im Kapitel „Energie-Infrastruktur“ ab Seite 33 zu finden.

#### **Energieunion**

Im Zuge der Energieunion plant die Europäische Kommission die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (SoS-Verordnung) zu überarbeiten. Als ersten Schritt führte sie im ersten Halbjahr eine öffentliche Konsultation durch, an der sich die Regulatoren im Rahmen von CEER unter maßgeblicher Beteiligung der E-Control mit einer ausführlichen Stellungnahme einbrachten. Darüber hinaus erarbeiteten die Regulatoren ein Positionspapier zur möglichen Überarbeitung der SoS-Verordnung, das der Europäischen Kommission als Input für ihre Folgeneinschätzung diente. Der Verordnungsvorschlag wird für Anfang 2016 erwartet.

#### **Madrid Forum**

Das halbjährlich von der Europäischen Kommission in Madrid organisierte Gasregulierungsforum dient der Diskussion relevanter Themen zur Schaffung eines gemeinsamen Erdgasbinnenmarktes. Vertreter der Europäischen Kommission, von ACER, der Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten, der Gasindustrie sowie betroffener europäischer Interessenvertretungen nahmen am 27. und 28. Madrid Forum teil, welche im April 2015 bzw. Oktober 2015 stattfanden. Die E-Control

präsentierte bei den Foren die Arbeit der Regulatoren, im Speziellen zum Thema Erdgasversorgungssicherheit sowie eine von den Regulatoren in Auftrag gegebene Studie über die Buchungsplattformen zur Kapazitätsallokation. Ab 2016 wird das Madrid Forum einmal jährlich stattfinden.

#### **Kopenhagen Energie-Infrastruktur Forum**

Die Infrastruktur-Themen werden ab 2015 aus den Florenz- und Madrid-Foren ausgegliedert und separat auf einem eigenen Forum behandelt. Der Teilnehmerkreis ist ähnlich dem der bereits zuvor abgehaltenen Foren. Am 9./10.11.2015 hat das erste Energie Infrastruktur Forum (siehe [www.energy-infrastructure-forum.com/](http://www.energy-infrastructure-forum.com/)) stattgefunden. Zentrale Themen waren die Weiterentwicklung des europäischen Strom- und Gasnetzes, Finanzierungsfragen und die Regionale Integration als wichtiger Schritt zur Marktintegration. Dieses Forum soll einmal jährlich im Juni stattfinden und dann auch Schlussfolgerungen sowie weitere Arbeitsschritte festlegen.

#### **MONITORING**

Die Tätigkeiten in den verschiedenen diesbezüglichen CEER- und ACER-Arbeitsgruppen konzentrierten sich vor allem auf die Umsetzung der REMIT.

Im Rahmen der WMS Task Force wurde das Market Monitoring Handbuch, welches Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen ACER

und den nationalen Regulierungsbehörden definiert, weiterentwickelt. Um die vermehrt auftretenden Fragen der Marktteilnehmer zur REMIT zeitgerecht und europäisch koordiniert beantworten zu können, wurden zudem spezielle REMIT Q&A Meetings abgehalten und die abgestimmten Antworten in den ACER REMIT Q&A Dokumenten veröffentlicht. Die E-Control wirkte zudem im ACER Peer Review Panel bei der Überprüfung der REMIT Security Policies einzelner Regulatoren mit und war intensiv in die Tätigkeiten der AMIT Working Group sowie der ACER REMIT Coordination Group eingebunden.

Neben diesen Tätigkeiten auf europäischer Ebene lag ein Fokus der Arbeit im Jahr 2015 auch im regionalen Bereich. Um eine effiziente Marktüberwachung auf regionaler Ebene sicherzustellen, wurden mehrere Treffen mit benachbarten Regulatoren abgehalten und die Rahmenbedingungen für eine koordinierte Großhandelsmarktüberwachung im Zuge der REMIT erarbeitet. Das Ergebnis aus diesen Gesprächen war ein gemeinsames Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der E-Control, der deutschen Bundesnetzagentur sowie dem Institut Luxembourgeois de Régulation (ILR), welches im November 2015 unterzeichnet wurde und die Zusammenarbeit der drei Behörden im Bereich der REMIT präzisiert. Auch mit den Regulatoren aus Slowenien, Kroatien, Ungarn und Tschechien wurden intensive Gespräche geführt und eine Über-

einkunft über ein MoU erzielt. Dieses sollte Anfang 2016 unterzeichnet werden.

#### **INTERNATIONALE MITARBEIT IM ENDKUNDENBEREICH**

Im Rahmen von CEER beschäftigt sich die Customers and Retail Markets Working Group mit konsumentenrelevanten Themen. Diese Arbeitsgruppe unterteilt sich einerseits in die Customer Empowerment (CEM) Task Force, die sich um Themen rund um den Schutz und die Stärkung von Energiekonsumenten kümmert, sowie andererseits in die Retail Market Functioning (RMF) Task Force, die sich den Themen Analyse und Design des Endverbrauchermarktes sowie Smart Metering widmet.

Darüber hinaus werden in der Strategy and Communication (SC) Task Force Pläne und Aktivitäten entwickelt, wie Konsumenten in der Praxis stärker in den europäischen Energiemarkt eingebunden werden können. Diese Task Force hat sich aber auch erstmalig inhaltlichen Themen gewidmet und ein Positionspapier zur Beurteilung von Endkundenmärkten erarbeitet.

In dem neu gegründeten Work Stream zum gemeinsamen Marktbericht mit ACER (MMR WS) wird ab 2016 das Konsumentenkapitel des jährlich publizierten ACER-CEER Market Monitoring Reports geschrieben werden.

Auf allen Ebenen sowie in sämtlichen Arbeitsgruppen und Task Forces sind Experten der E-Control involviert und leisten so einen wichtigen Beitrag zu einer besseren Zusammenarbeit der europäischen Regulatoren.

#### ***London Forum 2015***

Das London Forum 2015 bot Raum zum Austausch zwischen der Europäischen Kommission und Konsumentenschutzorganisation, wobei Regulatoren, Ministerien und die Energiebranche ebenso vertreten sind.

Die Schlussfolgerungen des London Forums waren vielseitig und umfassten unter anderem a) das Verlangen nach einer rigoroseren Umsetzung des 3. Pakets und der Energieeffizienz- und ADR-Richtlinien sowie der Beseitigung regulatorischer und administrativer Schranken des (grenzüberschreitenden) Wettbewerbs, b) die Aufforderung an Regulatoren, an weiteren Verbesserungen der Energiemärkte, insbesondere für Konsumenten, zu arbeiten und c) das Bedürfnis, weitere Schritte zur Stärkung des Konsumentenbewusstseins über Energie und Energiemärkte zu setzen.

#### ***CEER 2015 Annual Conference on Energy Customers***

Am 20. Oktober 2015 fand in Brüssel die 4. CEER Annual Conference on Energy Customers statt. Die Veranstaltung bot den teilnehmenden nationalen und internationalen Konsumentenschutzorganisationen die sel-

tene Möglichkeit, mit anderen Akteuren der Energiemärkte (EVUs, Regulatoren, politische Akteure) zusammenzutreffen. In insgesamt vier Einheiten wurde zuerst über das Funktionieren von Endkundenmärkten gesprochen und anhand welcher Kriterien dies festgehalten werden könnte. In den daran anschließenden Einheiten ging man einerseits dem Thema der Einbindung und Verstärkung des Engagements der Konsumenten nach, andererseits widmete man sich dem Thema Wettbewerb.

#### ***CEER Position Paper on Well-Functioning Retail Energy Markets***

Das 2015 publizierte CEER Position Paper stellt den Versuch dar, anhand von einigen wenigen Prinzipien und Eigenschaften eine Beurteilung des Wettbewerbs, dessen Funktionieren oder Nicht-Funktionieren sowie eine Analyse der Entwicklung von Retail-Märkten über die Zeit zu ermöglichen. CEER will damit ein besseres Verständnis von Retail-Märkten erlangen und das Papier als Ausgangspunkt für die schon im Vorjahr in der ACER „Bridge to 2025“ erwähnten Pläne zur Etablierung gut funktionierender Retail-Märkte in Europa nehmen. Über den gemeinsam mit ACER verfassten jährlichen Marktbericht hinaus verfolgt das Papier das ehrgeizige Ziel, mit Hilfe einer Reihe weiterer Indikatoren einen umfassenden Rahmen zur Beurteilung gegenwärtiger und zukünftiger Energieendkundenmärkte zur Verfügung zu stellen.

#### ***Joint CEER-ECRB Regional Customer Workshop***

In Brüssel fand am 12. November 2015 der dritte gemeinsame Workshop zu Endkumenthematen der Strom- und Gasmärkte zwischen CEER und ECRB (Energy Community Regulatory Board) statt. Unter maßgeblicher Mitorganisation von Seiten der E-Control diskutierten die beiden Organisationen ihre Standpunkte und Herangehensweisen zur Beurteilung des Funktionierens von Endkundenmärkten in ihren Ländern.

#### ***ACER-CEER Market Monitoring Report: Consumer Protection and Empowerment***

Gemeinsam mit ACER veröffentlicht CEER im Herbst 2015 den jährlichen ACER-CEER Market Monitoring Report, welcher neben einer detaillierten Analyse der Entwicklungen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas auch ein Kapitel zu Konsumentenschutz und Empowerment enthält. Dieses Kapitel, welches unter maßgeblicher Mitarbeit der E-Control erstellt wird, beschäftigt sich mit jenen Konsumentenschutz-Agenden, welche durch das 3. Paket ihren Eingang in nationales Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefunden haben. Darunter sind zum Beispiel Regelungen zur Grundversorgung und Schutz vor Abschaltungen genauso zu verstehen wie etwa Informationspflichten der Lieferanten, Analyse zur Struktur von Konsumentenbeschwerden sowie deren Bearbeitung.

Der gesamte Bericht liefert ein umfassendes Bild der Strom- und Gasmärkte in Europa. Er bietet die Möglichkeit des Vergleichs zwischen den einzelnen Mitgliedsländern und informiert gezielt über nationale Wege bei der Umsetzung der Richtlinien.

#### **INTERNATIONALE KOOPERATIONS- PROJEKTE DER E-CONTROL**

Über mittlerweile acht Jahre hat sich die E-Control Austria im Bereich der internationalen Kooperationsprojekte als verlässlicher Partner für empfangende Länder und finanzierende Stellen gleichermaßen etabliert. Die meisten der Projekte laufen innerhalb des von der Europäischen Union finanzierten Twinning-Instruments ab, doch auch abseits davon implementiert die E-Control Kooperationsprojekte. Im Fokus stehen dabei die Stärkung der administrativen Fähigkeiten der Empfängerländer, die Etablierung einer langfristigen Zusammenarbeit mit den (europäischen und außereuropäischen) Partnerbehörden und die Möglichkeit für beide Seiten, durch eine Anwendung bekannter und bewährter Modelle in unterschiedlichen Situationen ihre Expertise zu erweitern. Im Zuge der laufenden Optimierung der Projektarbeit hat die E-Control Austria außerdem die standardisierten Prozesse des IPMA-Projektmanagements eingeführt und diese auch softwareseitig abgebildet.

Im Sommer 2015 wurde außerdem eine völlige Überarbeitung der E-Control-Website für internationale Kooperationsprojekte [www.e-twinning.at](http://www.e-twinning.at) in Angriff genommen, bei der die Erkenntnisse aus Vorprojekten und aus dem Projektmanagement genutzt wurden, um der Öffentlichkeit verbesserte Informationen über die Projektaktivitäten der E-Control zur Verfügung stellen zu können und eine optimierte Struktur für die Zusammenarbeit unter den teilnehmenden Expertinnen und Experten bereitzustellen.

#### ***Twinningprojekt mit algerischer Regulierungsbehörde CREG***

Im letzten Quartal 2014 bekam die E-Control Austria den Zuschlag für ein Twinningprojekt in Algerien, dessen Umsetzung im August 2015 beginnen konnte. Gemeinsam mit der spanischen Energieregulierungsbehörde CNMC und unter Beteiligung der EXAA wird die E-Control Austria über zwei Jahre (mit einem EU-finanzierten Projektbudget von Euro 1.200.000) mit der algerischen CREG zusammenarbeiten. Die thematische Bandbreite reicht von Streitschlichtung und Qualitätsregulierung über die Förderung und Einbindung erneuerbarer Energien und die Organisation von Datenflüssen bis hin zum grenzüberschreitenden Stromhandel und der Entwicklung der organisatorischen Kompetenzen der CREG.

In der zweiten Jahreshälfte 2015 wurden bereits erste Aktivitäten in allen Themenblöcken gesetzt sowie eine öffentlichkeitswirksame Eröffnungskonferenz in Algier abgehalten. Das Projekt wird noch bis Mitte 2017 dauern.

**Erneuter Zuschlag für  
Twinningprojekt in Georgien**

Nachdem die E-Control das Twinningprojekt mit der georgischen Energieregulierungsbehörde GNERC zum Thema Anreizregulierung im Sommer 2014 sehr erfolgreich abgeschlossen hatte, konnte sie 2015 eine zweite Ausschreibung mit dieser Partnerbehörde für sich entscheiden.

Dieses neue Projekt dreht sich um die weitere organisatorische Stärkung der GNERC, um den Aufbau der dortigen Expertise im Bereich der Kostenprüfung (der auf den Ergebnissen des Vorprojektes basieren wird) und um einen Einstieg in strukturiertes Marktmonitoring in Georgien.

Das Projekt, mit einem EU-finanzierten Budget von Euro 1.000.000, wird voraussichtlich im ersten Quartal 2016 starten und dann 21 Monate dauern. In der Umsetzung wird die E-Control außerdem von der litauischen Regulierungsbehörde NCC und von der deutschen Bundesnetzagentur unterstützt.

# JAHRESABSCHLUSS DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

| <b>BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015</b>  |                                      |                                      |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Aktiva</b>  | <b>Stand am<br/>31.12.2015<br/>€</b> | <b>Stand am<br/>31.12.2014<br/>€</b> |
| <b>A. Anlagevermögen:</b>  |                                      |                                      |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände   | 1.996.649,19                         | 1.350.906,20                         |
| II. Sachanlagen  | 1.160.751,75                         | 1.417.208,81                         |
|  | <b>3.157.400,94</b>                  | <b>2.768.115,01</b>                  |
| <b>B. Umlaufvermögen:</b>  |                                      |                                      |
| I. Vorräte:  |                                      |                                      |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe   | 0,00                                 | 6.378,80                             |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:   |                                      |                                      |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  | 98.167,88                            | 34.999,66                            |
| 2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände<br>(davon aus Steuern: TS 175 €, Vorjahr: TS 101 €) | 304.086,73                           | 770.597,72                           |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten  | 5.014.327,00                         | 5.934.884,53                         |
|  | <b>5.416.581,61</b>                  | <b>6.746.860,71</b>                  |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten:</b>  | <b>781.453,28</b>                    | <b>527.483,37</b>                    |
| <b>D. Sondervermögen:</b>  |                                      |                                      |
| 1. Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 13 ÖSG   | 29.436.426,02                        | 29.402.939,11                        |
| 2. Stranded Costs gemäß § 69 EIWOG   | 5.410.738,58                         | 5.403.103,76                         |
|  | <b>34.847.164,60</b>                 | <b>34.806.042,87</b>                 |
| <b>SUMME Aktiva:</b>   | <b>44.202.600,43</b>                 | <b>44.848.501,96</b>                 |
| <b>Treuhandvermögen - EU-Twinning:</b>   | <b>1.047.836,58</b>                  | <b>601.953,18</b>                    |

| Passiva  | Stand am<br>31.12.2015<br>€ | Stand am<br>31.12.2014<br>€ |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| <b>A. Eigenkapital:</b>  |                             |                             |
| I. Widmungskapital   | 35.000,00                   | 35.000,00                   |
| II. Rücklage nach § 33 E-ControlG  | 611.115,02                  | 578.007,78                  |
| III. Bilanzgewinn<br>(davon Gewinnvortrag von: TS 16 €, Vorjahr: TS 12 €)  | 20.000,00                   | 16.000,00                   |
|  | <b>666.115,02</b>           | <b>629.007,78</b>           |
| <b>B. Unversteuerte Rücklagen:</b>   |                             |                             |
| 1. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen  | <b>191.132,51</b>           | <b>116.369,32</b>           |
| <b>C. Rückstellungen:</b>  |                             |                             |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen  | 332.128,19                  | 308.476,65                  |
| 2. Sonstige Rückstellungen   | 1.719.922,16                | 1.655.253,81                |
|  | <b>2.052.050,35</b>         | <b>1.963.730,46</b>         |
| <b>D. Verbindlichkeiten:</b>   |                             |                             |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  | 1.736.772,48                | 1.667.663,86                |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten<br>(davon aus Steuern: TS 1 €, Vorjahr: TS 1 €; davon im Rahmen<br>der sozialen Sicherheit: TS 224 €, Vorjahr: TS 202 €) | 4.709.365,47                | 5.665.687,67                |
|  | <b>6.446.137,95</b>         | <b>7.333.351,53</b>         |
| <b>E. Verpflichtungen aus Sondervermögen:</b>  |                             |                             |
| Verbindlichkeiten  | <b>34.847.164,60</b>        | <b>34.806.042,87</b>        |
| <b>SUMME Passiva:</b>  | <b>44.202.600,43</b>        | <b>44.848.501,96</b>        |
| <b>Verpflichtungen aus Treuhandvermögen – EU-Twinning:</b>   | <b>1.047.836,58</b>         | <b>601.953,18</b>           |

| <b>GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015</b>   |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
|   | <b>31.12.2015</b> | <b>31.12.2014</b> |
|   | <b>€</b>          | <b>€</b>          |
| 1. Umsatzerlöse   |                   |                   |
| a) aus regulatorischer Tätigkeit  | 21.579.744,74     | 20.123.433,05     |
| b) aus nicht regulatorischer Tätigkeit  | 310.269,04        | 251.067,60        |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge  | 434.273,51        | 991.525,21        |
| 3. Personalaufwand  | -11.405.422,81    | -10.718.851,15    |
| 4. Abschreibungen<br>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens<br>und Sachanlagen                            | -1.474.017,65     | -1.359.733,48     |
| 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen<br>(davon betreffend Sondervermögen TS 9 €, Vorjahr TS 6 €)                   | -9.356.005,30     | -9.169.482,59     |
| <b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5 (Betriebserfolg)</b>  | <b>88.841,53</b>  | <b>117.958,64</b> |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge<br>(davon betreffend Sondervermögen TS 423 €, Vorjahr TS 337 €)             | 441.824,47        | 353.803,03        |
| 8. Aufwendungen aus Wertpapieren des Sondervermögens<br>(davon betreffend Abschreibungen TS 128 €, Vorjahr TS 15 €) | -248.669,91       | -22.271,44        |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen<br>(davon betreffend Sondervermögen TS 104 €, Vorjahr TS 227 €)                 | -104.775,43       | -226.631,46       |
| <b>10. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 9</b>  | <b>88.379,13</b>  | <b>104.900,13</b> |

|   | 31.12.2015<br>€   | 31.12.2014<br>€   |
|---|-------------------|-------------------|
| <b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>                                 | <b>177.220,66</b> | <b>222.858,77</b> |
| 12. Steuern vom Einkommen<br>(davon betreffend Sondervermögen TS 61 €, Vorjahr TS 82 €) | -65.350,23        | -74.810,97        |
| <b>13. Jahresüberschuss</b>   | <b>111.870,43</b> | <b>148.047,80</b> |
| 14. Auflösung unverteuerter Rücklagen   | 109.125,49        | 105.603,61        |
| 15. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen  | -183.888,68       | -54.170,52        |
| 16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen  | -33.107,24        | -195.480,89       |
| <b>17. Jahresgewinn</b>   | <b>4.000,00</b>   | <b>4.000,00</b>   |
| 18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr   | 16.000,00         | 12.000,00         |
| <b>19. Bilanzgewinn</b>   | <b>20.000,00</b>  | <b>16.000,00</b>  |

# ANHANG DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

## FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGAS- WIRTSCHAFT (E-CONTROL), WIEN, FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

### Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung und den sondergesetzlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) aufgestellt worden.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzlich Angaben gemacht.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Aufgrund der geltenden Sondergesetze wurde zum Zwecke einer transparenteren Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Position Sondervermögen sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung (zinsähnliche Erträge und Aufwendungen) gesondert ausgewiesen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2015 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über längstens 3 bis 5 Jahre abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauer beläuft sich auf 3 bis 5 Jahre.

Da der Bestand an geringwertigen Vermögensgegenständen i.S.d. § 13 EStG betragsmäßig von wesentlichem Umfang ist, wurden sie aktiviert und über 4 Jahre abgeschrieben. In Höhe der steuerlichen Sonderabschreibung wurde eine Bewertungsreserve gebildet.

Hinsichtlich der Bewertung der Vorräte an Drucksorten und sonstigem Büromaterial wurde bis zum Geschäftsjahr 2012 vom Bewertungsvereinfachungsverfahren nach

§ 209 Abs. 1 UGB (Festwert) Gebrauch gemacht. Aufgrund des anhaltenden Abbaus der Vorräte an Drucksorten und sonstigem Büromaterial wurde der Festwert in den Jahren 2013 bis 2015 gleichmäßig aufgelöst.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung wird nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 2,5%), eines altersabhängigen Fluktuationsabschlages und des tatsächlichen Pensionseintrittsalters gemäß Pensionsreform 2003 ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

## Erläuterungen zur Bilanz

### **ANLAGEVERMÖGEN**

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtszeitraum ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang). Die Zugänge des Geschäftsjahres im Anlagevermögen betreffen im Wesentli-

chen EDV-Soft- und -Hardware sowie Investitionen in die Büroinfrastruktur der Energie-Control Austria (bauliche Investitionen).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

beträgt TS 978 € für das Geschäftsjahr 2015 (Vorjahr TS 966 €). Die Gesamtverpflichtungen für die nächsten 5 Jahre betragen TS 3.722 € (Vorjahr TS 4.011 €).

#### **FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

Die Restlaufzeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt weniger als 12 Monate.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Beträge in Höhe von TS 14 € (Vorjahr TS 20 €) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Restlaufzeit der übrigen Forderungen beträgt weniger als 12 Monate.

Im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von TS 69 € enthalten (Vorjahr TS 33 €), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

#### **SONDERVERMÖGEN**

Im Bilanzposten „Sondervermögen“ sind liquide Mittel und Veranlagungen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Monaten enthalten, die aufgrund der nachfolgend zitierten Gesetzesgrundlagen eingehoben und inklusive der erwirtschafteten Zinserträge weitergeleitet werden.

#### **KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG**

Gemäß § 13 ÖSG 2002 und § 8 KWK Gesetz 2008 ist die Energie-Control Austria mit der Einhebung, Verwaltung und Auszahlung der bescheidmäßig festgestellten Unterstüt-

zungsbeiträge zur Förderung von KWK-Anlagen beauftragt. Mit der letztmaligen Auszahlung von bescheidmäßig festgestellten Unterstützungstarifen (Mitte 2014) ist dieses Förderschema nun endgültig ausgelaufen. Die Energie-Control Austria hat – mit Ausnahme der treuhändigen Verwaltung restlicher Fördermittel – ihre Tätigkeiten in diesem Bereich nun eingestellt.

#### **STRANDED-COSTS-BEITRÄGE**

Gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG ist die Energie-Control Austria mit der Einhebung, Verwaltung und Zuteilung der Stranded-Costs-Beiträge (das sind Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind) beauftragt. Die Energie-Control Austria hat – von der treuhändigen Verwaltung restlicher Fördermittel abgesehen – nach höchstgerichtlichen Entscheidungen ihre Tätigkeiten in diesem Bereich eingestellt.

#### **TREUHANDVERMÖGEN – EU-TWINNING**

Twinning-Projekte (Verwaltungspartnerschaften) sind eine Initiative der Europäischen Kommission und wurden im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um von der Europäischen Kommission finanzierte zeitlich befristete Partnerschaftsprojekte. Sie basieren auf genau definierten Leitlinien für den gesamten Projektablauf und werden nach Projektabschluss von der Europäischen Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Bei dem unter der Bilanz der Energie-Control Austria ausgewiesenen Treuhandvermögen handelt es sich um Projektgelder der Europä-

ischen Kommission zur Abwicklung von Twinning-Projekten in Algerien sowie Georgien, in welchen die Energie-Control Austria sowohl als Projektpartner als auch als finanzielle Abwicklungsstelle für die beteiligten Projektpartner agiert.

Kroatien konnte die Energie-Control Austria im Geschäftsjahr 2015 sowohl ein Twinning-Projekt in Algerien als auch ein Nachfolgeprojekt in Georgien (Erdgasmarkt) im Rahmen der offiziellen Ausschreibung gewinnen und die operative Projektstätigkeit aufnehmen.

Nach den erfolgreich im Geschäftsjahr 2013 und 2014 abgeschlossenen Twinning-Projekten in Georgien (Elektrizitätsmarkt) sowie

Das Treuhandvermögen – EU-Twinning setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

|                                       | 31.12.2015<br>€     | 31.12.2014<br>€   |
|---------------------------------------|---------------------|-------------------|
| Projektkonto Twinning-Algerien        | 490.209,24          | 0,00              |
| Projektkonto Twinning-Georgien I + II | 557.627,34          | 601.953,18        |
|                                       | <b>1.047.836,58</b> | <b>601.953,18</b> |

#### UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der unversteuerten Rücklagen verweisen wir auf die Anlage 2 zum Anhang.

#### SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Der im Posten „sonstige Rückstellungen“ ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

|  | 31.12.2015<br>€     | 31.12.2014<br>€     |
|--|---------------------|---------------------|
| Erstellung Geschäfts- und Tätigkeitsbericht  | 75.000,00           | 80.000,00           |
| Noch nicht abgerechnete Projekte und Studien | 115.227,00          | 66.860,00           |
| Noch nicht konsumierte Urlaube               | 573.613,61          | 557.783,44          |
| Prämien Mitarbeiter                          | 657.723,55          | 675.174,77          |
| Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand      | 23.400,00           | 23.000,00           |
| Sonstige noch nicht abgerechnete Leistungen  | 274.958,00          | 252.435,60          |
|  | <b>1.719.922,16</b> | <b>1.655.253,81</b> |

**VERBINDLICHKEITEN**

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von TS 225 € (Vorjahr TS 203 €) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Mit Stichtag 2.3.2011 wurde das Stammkapital sowie der Bilanzgewinn der Energie-Control GmbH (in Höhe TS 3.707 €) in eine „Erhaltene Anzahlung“ umgewidmet. Diese Anzahlung dient zur Verrechnung der von der Republik Österreich gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG an die Energie-Control Austria (als Rechtsnachfolgerin der Energie-Control GmbH) in Folgejahren zu leistenden Beiträge im Rahmen der nach § 5 Abs. 4 E-ControlG von der Energie-Control Austria zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die konkret von der Energie-Control Austria zu erfüllenden Aufgaben werden jährlich zwischen der Republik Österreich und der Energie-Control Austria abgestimmt und zur Verrechnung gebracht.

Im Jahr 2015 wurden TS 310 € zuzüglich 20% USt (Vorjahr TS 251 €) an Aufwendungen für Aufgaben im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG von der Energie-Control Austria zur Verrechnung gebracht und mit der „Erhaltenen Anzahlung“ verrechnet.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Ausgenommen davon ist die Verbindlichkeit resultierend aus der Umwidmung des Stammkapitals und des Bilanzgewinns der Energie-Control GmbH in eine „Erhaltene Anzahlung“, für Aufwendungen im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG in Höhe von rd. TS 2.240 € (Vorjahr TS 2.613 €) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

**VERPFLICHTUNGEN  
AUS SONDERVERMÖGEN**

Da es sich bei dem aktivseitig ausgewiesenen Bilanzposten „Sondervermögen“ um Gelder handelt, über welche die Energie-Control Austria zwischenzeitig verfügt, wurden Verpflichtungen aus Sondervermögen in gleicher Höhe eingestellt.

**VERPFLICHTUNGEN AUS TREUHAND-  
VERMÖGEN - EU-TWINNING**

Da es sich bei dem aktivseitig unter der Bilanz ausgewiesenen Bilanzposten „Treuhandvermögen - EU-Twinning“ um Gelder handelt, über welche die Energie-Control Austria nur rechtlich, nicht jedoch wirtschaftlich verfügt, wurden Verpflichtungen aus Treuhandvermögen - EU-Twinning in gleicher Höhe eingestellt.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

| <b>UMSATZERLÖSE</b>                        |                      |                      |
|--|----------------------|----------------------|
|  | 31.12.2015<br>€      | 31.12.2014<br>€      |
| Erlöse Strommarktregulierung               | 17.557.379,52        | 16.752.877,34        |
| Erlöse Gasmarktregulierung                 | 6.260.441,75         | 6.192.471,84         |
| abz. Erlösschmälerungen: Budgetvortrag     | -2.238.076,53        | -2.821.916,13        |
|  | <b>21.579.744,74</b> | <b>20.123.433,05</b> |
| Erlöse aus nicht regulatorischer Tätigkeit | <b>310.269,04</b>    | <b>251.067,60</b>    |

| <b>SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE</b>  |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
|   | 31.12.2015<br>€   | 31.12.2014<br>€   |
| a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 229,19            | 12.658,52         |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen                             | 73.633,36         | 21.693,34         |
| c) Übrige   | 360.410,96        | 957.173,35        |
|   | <b>434.273,51</b> | <b>991.525,21</b> |

| <b>ERLÄUTERUNG SONSTIGE ERTRÄGE (ÜBRIGE)</b>        |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
|   | 31.12.2015<br>€   | 31.12.2014<br>€   |
| Weiterverrechnung RECS, CEER                        | 69.609,99         | 26.289,31         |
| Weiterverrechnung Spritpreisrechner/Tarifkalkulator | 85.652,83         | 64.926,96         |
| Weiterverrechnung REMIT, AIB                        | 66.516,00         | 11.603,25         |
| Weiterverrechnung Twinning-Projekte                 | 24.226,81         | 656.198,45        |
| Vortragstätigkeit Ausland                           | 33.320,81         | 189.213,11        |
| Vortragstätigkeit Inland                            | 8.345,00          | 5.367,00          |
| Erhaltener Schadenersatz                            | 2.430,00          | 1.357,67          |
| Skontoerträge aus Wareneinkauf                      | -7,98             | 0,00              |
| Übrige Erträge                                      | 70.317,50         | 3.575,27          |
|   | <b>360.410,96</b> | <b>957.173,35</b> |

| <b>PERSONALAUFWAND</b>   |                      |                      |
|--|----------------------|----------------------|
|  | 31.12.2015<br>€      | 31.12.2014<br>€      |
| a) Gehälter  | 8.922.068,89         | 8.382.828,89         |
| b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen                           | 146.663,76           | 151.445,12           |
| c) Aufwendungen für Altersversorgung   | 419.574,21           | 372.314,50           |
| d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | 1.817.983,63         | 1.737.285,93         |
| e) Sonstige Sozialabgaben  | 99.132,32            | 74.976,71            |
|  | <b>11.405.422,81</b> | <b>10.718.851,15</b> |

| <b>AUFWENDUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN UND LEISTUNGEN AN BETRIEBLICHE MITARBEITERVORSORGEKASSEN</b> |                   |                   |
|--|-------------------|-------------------|
|  | 31.12.2015<br>€   | 31.12.2014<br>€   |
| Veränderung Abfertigungsrückstellung   | 23.651,54         | 34.333,42         |
| Mitarbeitervorsorgekasse   | 123.012,22        | 117.111,70        |
|  | <b>146.663,76</b> | <b>151.445,12</b> |

| <b>MITARBEITER</b> |                |                  |                |                  |
|--------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|
|                    | zum 31.12.2015 | durchschnittlich | zum 31.12.2014 | durchschnittlich |
| Vorstand           | 2,0            | 2,0              | 2,0            | 2,0              |
| Angestellte        | 120,9          | 113,2            | 119,0          | 117,7            |
|                    | <b>122,9</b>   | <b>115,2</b>     | <b>121,0</b>   | <b>119,7</b>     |

| <b>SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN</b>                                  |                     |                     |
|--|---------------------|---------------------|
|  | 31.12.2015<br>€     | 31.12.2014<br>€     |
| a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen | 1.560,61            | 1.076,73            |
| b) Übrige  | 9.354.444,69        | 9.168.405,86        |
|  | <b>9.356.005,30</b> | <b>9.169.482,59</b> |

| <b>SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE</b>       |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
|   | 31.12.2015<br>€   | 31.12.2014<br>€   |
| Zinserträge                                       | 19.206,99         | 17.156,10         |
| Zinserträge aus Wertpapieren des Sondervermögens: |                   |                   |
| im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung                   | 236.399,82        | 23.313,45         |
| im Bereich Stranded-Costs-Beiträge                | 53.933,30         | 13.167,12         |
| Sonstige Zinserträge des Sondervermögens:         |                   |                   |
| im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung                   | 119.724,01        | 270.731,49        |
| im Bereich Stranded-Costs-Beiträge                | 12.560,35         | 29.434,87         |
|   | <b>441.824,47</b> | <b>353.803,03</b> |

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge enthalten, welche in Zusammenhang mit dem in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Sondervermögen (Kraft-Wärme-Kopplung und Stranded Costs) stehen.

#### **AUFWENDUNGEN AUS WERTPAPIEREN DES SONDERVERMÖGENS**

In den in der Bilanz gesondert ausgewiesenen liquiden Mitteln des Sondervermögens (Kraft-Wärme-Kopplung und Stranded Costs) sind auch kurzfristige Veranlagungen (festverzins-

liche Wertpapiere und Geldmarktpapiere) in Höhe von TS 13.775 € mit einer Laufzeit von bis zu 15 Monaten enthalten. Der Wert zum Abschlussstichtag wurde unter Zugrundelegung der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt.

Zum Abschlussstichtag erfolgten Abschreibungen auf die fortgeführten Anschaffungskosten in Höhe von TS 128 € (Vorjahr TS 15 €) sowie Verluste aus dem Abgang in Höhe von TS 121 € (Vorjahr TS 7 €).

| <b>ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN</b> |                    |                    |
|---|--------------------|--------------------|
|   | <b>31.12.2015</b>  | <b>31.12.2014</b>  |
|   | <b>€</b>           | <b>€</b>           |
| Bank- und Darlehenszinsen               | -357,48            | -30,52             |
| Zinsaufwendungen des Sondervermögens:   |                    |                    |
| im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung         | -85.945,05         | -205.216,75        |
| im Bereich Stranded-Costs-Beiträge      | -18.472,90         | -21.384,19         |
|   | <b>-104.775,43</b> | <b>-226.631,46</b> |

## Entgelte des Abschlussprüfers

Die Entgelte des Abschlussprüfers setzen sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt zusammen:

|                               | <b>31.12.2015</b> | <b>31.12.2014</b> |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|
|                               | <b>€</b>          | <b>€</b>          |
| Prüfungsentgelt Geschäftsjahr | 23.400            | 23.000            |
| Andere Bestätigungsleistungen | 0                 | 4.000             |
| Sonstige Leistungen           | 0                 | 0                 |

## Ergänzende Angaben

Die Vergütungen an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr 2015 insgesamt 9.945 € (Vorjahr TS 12 €).

Eine Aufschlüsselung nach § 239 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 UGB unterbleibt, da weniger als drei Personen betroffen sind.

### ORGANE DER GESELLSCHAFT

#### Vorstand

DI Walter Boltz

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA

**Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2015 folgende Personen tätig:**

Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß

(Vorsitzender)

Dr. Georg Obermeier

(Stellvertreter des Vorsitzenden)

Mag. Gunda Kirchner

Mag. Ulrike Wilfling

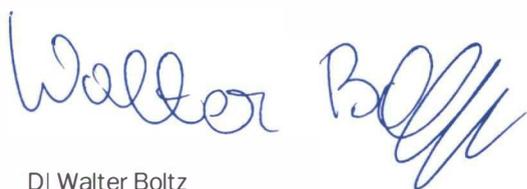
Vertreter des Betriebsrates:

Ing. Martin Brozka

Dr. Johannes Mrazek

Wien, am 9. Februar 2016

Der Vorstand



DI Walter Boltz



Mag. (FH) DI (FH) Martin Graf, MBA

**ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2015**

|  | Anschaffungs- und<br>Herstellungskosten<br>am 1.1.2015<br>€ | Zugänge<br>€        | Umbuchungen<br>€ | Abgänge<br>€      |
|--|---|---------------------|------------------|-------------------|
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</b> |   |                     |                  |                   |
| 1. Strombezugsrecht                          | 18.601,71   | 0,00                | 0,00             | 0,00              |
| 2. EDV-Software                              | 5.282.433,07  | 846.312,17          | 177.864,00       | 0,00              |
| 3. Geleistete Anzahlungen                    | 202.636,40  | 634.540,80          | -177.864,00      | 24.772,40         |
|  | <b>5.503.671,18</b>   | <b>1.480.852,97</b> | <b>0,00</b>      | <b>24.772,40</b>  |
| <b>II. Sachanlagen:</b>                      |   |                     |                  |                   |
| 1. Einbauten in fremde Gebäude               | 887.271,47  | 870,09              | 0,00             | 0,00              |
| 2. Geschäftsausstattung                      | 1.270.384,31  | 90.447,98           | 0,00             | 0,00              |
| 3. EDV-Hardware                              | 2.913.494,94  | 132.016,26          | 0,00             | 8.081,33          |
| 4. Personenkraftwagen                        | 192.781,84  | 0,00                | 0,00             | 69.517,44         |
| 5. Geringwertige Vermögensgegenstände        | 974.328,69  | 183.888,68          | 0,00             | 0,00              |
|  | <b>6.238.261,25</b>   | <b>407.223,01</b>   | <b>0,00</b>      | <b>77.598,77</b>  |
| <b>SUMME</b>                                 | <b>11.741.932,43</b>  | <b>1.888.075,98</b> | <b>0,00</b>      | <b>102.371,17</b> |

**ENTWICKLUNG DER UNVERSTEUERTEN RÜCKLAGEN**

|  | Stand am<br>1.1.2015<br>€ | Zuführung<br>€    |
|--|---------------------------|-------------------|
| <b>Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen:</b> |                           |                   |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2012        | 23.389,69                 | 0,00              |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2013        | 52.348,51                 | 0,00              |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2014        | 40.631,12                 | 0,00              |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2015        | 0,00                      | 183.888,68        |
|  | <b>116.369,32</b>         | <b>183.888,68</b> |

**ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2015**

|  | kumulierte<br>Abschreibungen<br>€ | Buchwert<br>31.12.2015<br>€ | Buchwert<br>31.12.2014<br>€ | Abschreibungen<br>des Geschäfts-<br>jahres<br>€ |
|--|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---|
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</b> |                                   |                             |                             |   |
| 1. Strombezugsrecht                          | 18.366,23                         | 235,48                      | 518,06                      | 282,58  |
| 2. EDV-Software                              | 4.944.736,33                      | 1.361.872,91                | 1.147.751,74                | 810.055,00                                      |
| 3. Geleistete Anzahlungen                    | 0,00                              | 634.540,80                  | 202.636,40                  | 0,00  |
|  | <b>4.963.102,56</b>               | <b>1.996.649,19</b>         | <b>1.350.906,20</b>         | <b>810.337,58</b>                               |
| <b>II. Sachanlagen:</b>                      |                                   |                             |                             |   |
| 1. Einbauten in fremde Gebäude               | 665.614,95                        | 222.526,61                  | 281.944,87                  | 60.288,35                                       |
| 2. Geschäftsausstattung                      | 1.192.405,79                      | 168.426,50                  | 158.793,20                  | 80.814,68                                       |
| 3. EDV-Hardware                              | 2.501.857,49                      | 535.572,38                  | 792.980,87                  | 389.424,75                                      |
| 4. Personenkraftwagen                        | 80.170,65                         | 43.093,75                   | 67.120,55                   | 24.026,80                                       |
| 5. Geringwertige Vermögensgegenstände        | 967.084,86                        | 191.132,51                  | 116.369,32                  | 109.125,49                                      |
|  | <b>5.407.133,74</b>               | <b>1.160.751,75</b>         | <b>1.417.208,81</b>         | <b>663.680,07</b>                               |
| <b>SUMME</b>                                 | <b>10.370.236,30</b>              | <b>3.157.400,94</b>         | <b>2.768.115,01</b>         | <b>1.474.017,65</b>                             |

**ENTWICKLUNG DER UNVERSTEUERTEN RÜCKLAGEN**

|  | Auflösung durch<br>Zeitablauf<br>€ | Auflösung durch<br>Ausscheidung<br>€ | Stand am<br>31.12.2015<br>€ |
|--|------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen:</b> |                                    |                                      |                             |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2012        | 23.389,69                          | 0,00                                 | 0,00                        |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2013        | 26.174,17                          | 0,00                                 | 26.174,34                   |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2014        | 13.539,40                          | 0,00                                 | 27.091,72                   |
| Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG) - 2015        | 46.022,23                          | 0,00                                 | 137.866,45                  |
|  | <b>109.125,49</b>                  | <b>0,00</b>                          | <b>191.132,51</b>           |

# LAGEBERICHT DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

## FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGAS- WIRTSCHAFT (E-CONTROL) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

### Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

#### **GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN**

Das Geschäftsjahr 2015 umfasste die behördliche Regulierungstätigkeit, die Genehmigung und Nichtuntersagung von allgemeinen Bedingungen von Energielieferanten und Energieversorgern, die Feststellung der Kostenbasis von Netzbetreibern für den Strom- und Gasbereich, die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte, die Zulassung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen sowie die Überwachung der Entflechtung und die Führung von zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten. Überdies wurden zahlreiche Aufsichtsverfahren zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durch die Marktteilnehmer sowie kartellrechtliche Verfahren geführt. Neben den Systemnutzungsentgeltverordnungen wurden auch Marktregeln neu erlassen. Auf europäischer Ebene war die Ausarbeitung von Netzkodizes zur Weiterentwicklung des EU-Energiebinnenmarktes ein Arbeitsschwerpunkt.

Die Energie-Control Austria hatte im Geschäftsjahr 2015 auch Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) sowie der EU-Verordnung 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur gesetzt. Schließ-

lich war die Erhebung von Rechtsmitteln und die damit zusammenhängende Prüfung von wettbewerbsrechtlich relevanten Tatbeständen betreffend eines auszurufenden Strom-Engpasses an der deutsch-österreichischen Grenze aufgrund einer Stellungnahme der europäischen Regulierungsagentur ein umfassender Arbeitsschwerpunkt. Hinzu kamen umfangreiche Tätigkeiten der Streitschlichtung sowie das Berichtswesen.

Als ein wesentlicher Bestandteil der Endkundenservices der Energie-Control Austria wurde bereits 2002 eine Schlichtungsstelle eingerichtet, bei der sich Strom- und Gaskunden bei Schwierigkeiten mit dem Netzbetreiber oder Lieferanten Hilfe suchen können. Ab 2016 wird die Schlichtungsstelle weiter aufgewertet und ist nun nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz eine durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Europäische Kommission notifizierte Schlichtungsstelle.

Durch Erlassung weiterer Netzkodizes auf europäischer Ebene wird sich die Energie-Control Austria 2016 mit weiteren internationalen Sachverhalten auseinandersetzen und diese bearbeiten. Überdies sind die nationalen Rechtsgrundlagen (insbesondere Verordnungen der Energie-Control Austria) auf Übereinstimmung mit den Netzkodizes zu überprüfen. Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr

2016 wird die Novellierung der Gas-Marktmodell-Verordnung sein, wobei dabei insbesondere das Bilanzierungssystem überarbeitet werden wird. Aufgrund von Anfechtungen erstinstanzlicher Bescheide der Energie-Control Austria durch Marktteilnehmer werden im Jahr 2016 zudem auch Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu führen sein.

Die bereits in Vorjahren erfolgte Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 im Zuge des Stabilitätspaketes aus 2012 hatte erstmals im Geschäftsjahr 2014 Auswirkungen auf die Energie-Control Austria und in Folge auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015. Bereits seit dem 1. April 2012 ist die Energie-Control Austria mit sämtlichen im Eigenbestand sowie Sonder- und Treuhandvermögen erwirtschafteten Kapitalerträgen kapitalertragsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 3 Ziffer 3 Körperschaftsteuergesetz) gestellt. Daher verringerte sich das dem Sonder- und Treuhandvermögen zuordenbare Zinsergebnis um die direkt von den Banken einbehaltene und abzuführende Kapitalertragsteuer in Höhe von 25%. Dieser Steuersatz wird sich jedoch nach Ende des Geschäftsjahres 2015 für Wertpapiererträge auf 27,5% erhöhen. Daher werden die Wertpapiererträge des Sondervermögens ab dem Jahr 2016 mit einer höheren Kapitalertragsteuer belastet.

Mit Änderung der Rechtsform der Regulierungsbehörde im Jahr 2011 erfolgte auch eine Änderung des Eigenkapitals der Gesell-

schaft. Zum Stichtag 3. März 2011 wurde das Stammkapital sowie der Bilanzgewinn der Energie-Control GmbH (in Höhe TS 3.707 €) in eine „Erhaltene Anzahlung“ auf zukünftige, nicht-regulatorische Leistungen umgewidmet. Diese Anzahlung diente auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 zur Verrechnung der von der Republik Österreich gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG an die Energie-Control Austria (als Rechtsnachfolgerin der Energie-Control GmbH) in Folgejahren zu leistenden Beiträge im Rahmen der nach § 5 Abs. 4 E-ControlG von der Energie-Control Austria zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse. Diese Anzahlung hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 durch verrechnete Aufwendungen für Aufgaben im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG um TS 310 € (zuzüglich 20% USt) reduziert und wird nun in der Bilanz mit TS 2.240 € ausgewiesen.

Bereits 2014 wurde im Bereich der nach § 13 Ökostromgesetz 2002 und § 8 KWK Gesetz 2008 von der Energie-Control Austria verwalteten Unterstützungsbeiträge für KWK-Anlagen eine abschließende Auszahlung auf Basis einer Feststellung per Bescheid durchgeführt. Damit waren nach dem Abschluss der letzten offenen Verfahren im Bereich der Stranded-Costs-Beiträge im Jahr 2013 auch im Bereich der KWK-Unterstützungsbeiträge sämtliche Ansprüche der Begünstigten abgegolten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 wurden daher Überzahlungen und erwirtschaftete Kapitalerträge aus KWK- und

Stranded-Costs-Verfahren als Sonder- und Treuhandvermögen verwaltet. Bis zum Vorliegen einer abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich der weiteren Verwendung des noch verbleibenden Sondervermögens wird die Energie-Control Austria die liquiden Mittel auch über den 31. Dezember 2015 hinaus weiterhin als Treuhänder verwalten.

#### FINANZIELLE KENNZAHLEN DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Als finanzielle Leistungsindikatoren, welche die Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der Energie-Control Austria möglichst genau darstellen, wurden folgende Kennzahlen (Werte in Euro) identifiziert.

#### KAPITALSTRUKTURANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS

|   | Zeitraum<br>1.1.-31.12.2015 | Zeitraum<br>1.1.-31.12.2014 |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| <b>1. Fiktive Schuldentilgungsdauer *)</b>              |                             |                             |
| Rückstellungen  | 2.052.050                   | 1.963.730                   |
| + Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen) | 6.446.138                   | 7.333.352                   |
| - Wertpapiere des Umlaufvermögens                       | 0                           | 0                           |
| - Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten  | -5.014.327                  | -5.934.885                  |
| Zwischensumme   | 3.483.861                   | 3.362.197                   |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit *)         | 116.672                     | 140.597                     |
| - Steuern *)  | -4.802                      | 7.451                       |
| + Abschreibungen im Anlagevermögen                      | 1.474.018                   | 1.359.733                   |
| - Zuschreibungen im Anlagevermögen                      | 0                           | 0                           |
| -/+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen  | -229                        | -12.659                     |
| +/- Erhöhung/Verringerung langfristige Rückstellungen   | 23.652                      | 34.333                      |
| Mittelüberschuss aus dem EGT                            | 1.609.310                   | 1.529.456                   |
| <b>= Fiktive Schuldentilgungsdauer</b>                  | <b>2,16 Jahre</b>           | <b>2,20 Jahre</b>           |

\*) ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

### KAPITALSTRUKTURANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS

|   | Zeitraum<br>1. 1.-31.12.2015 | Zeitraum<br>1. 1.-31.12.2014 |
|---|------------------------------|------------------------------|
| <b>2. Eigenmittelquote *)</b>                     |                              |                              |
| Eigenkapital                                      | 666.115                      | 629.008                      |
| + Unversteuerte Rücklagen                         | 191.133                      | 116.369                      |
| bereinigtes Eigenkapital                          | 857.248                      | 745.377                      |
| Gesamtkapital (ohne Sonder- und Treuhandvermögen) | 9.355.436                    | 10.042.459                   |
| - von Vorräten „abziehbare“ Anzahlungen           | 0                            | 0                            |
| <b>= Eigenmittelquote</b>                         | <b>9,16%</b>                 | <b>7,42%</b>                 |

\*) ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

### LIQUIDITÄTSANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS

|   | Zeitraum<br>1. 1.-31.12.2015 | Zeitraum<br>1. 1.-31.12.2014 |
|---|------------------------------|------------------------------|
| <b>1. Working Capital Ratio *)</b>                      |                              |                              |
| kurzfristige Aktiva (Umlaufvermögen)                    | 6.183.824                    | 7.271.794                    |
| kurzfristige Passiva                                    | 5.925.640                    | 6.375.862                    |
| <b>= Working Capital Ratio</b>                          | <b>104,36%</b>               | <b>114,05%</b>               |
| <b>2. Dynamischer Verschuldungsgrad *)</b>              |                              |                              |
| Rückstellungen  | 2.052.050                    | 1.963.730                    |
| + Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen) | 6.446.138                    | 7.333.352                    |
| - Wertpapiere des Umlaufvermögens                       | 0                            | 0                            |
| - Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten  | -5.014.327                   | -5.934.885                   |
| - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen            | -98.168                      | -35.000                      |
| - sonstige Forderungen                                  | -304.087                     | -770.598                     |
| <b>= Effektivverschuldung</b>                           | <b>3.081.607</b>             | <b>2.556.600</b>             |
| Cashflow aus dem Ergebnis                               | 942.517                      | 1.679.684                    |
| <b>= Dynamischer Verschuldungsgrad</b>                  | <b>3,27 Jahre</b>            | <b>1,52 Jahre</b>            |

\*) ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

**KAPITALFLUSSRECHNUNG OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER VERÄNDERUNG  
IM SONDER- UND TREUHANDVERMÖGEN**

|  | Zeitraum<br>1.1.-31.12.2015 | Zeitraum<br>1.1.-31.12.2014 |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit *)                | 116.672                     | 140.597                     |
| + Abschreibung   | 1.474.018                   | 1.359.733                   |
| -/+ Erträge/Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen         | -229                        | -12.553                     |
| -/+ Erträge/Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen          | 0                           | 0                           |
| +/- Veränderung langfristige Rückstellungen                    | 23.652                      | 34.333                      |
| -/+ Veränderung der Vorräte                                    | 6.379                       | 6.379                       |
| -/+ Veränderung Forderungen Lieferungen und Leistungen         | -63.168                     | 55.663                      |
| -/+ Veränderung sonstiger Forderungen                          | 466.511                     | -490.624                    |
| -/+ Veränderung Aktive Rechnungsabgrenzungsposten              | -253.970                    | -267.200                    |
| +/- Veränderung kurzfristige Rückstellungen                    | 64.668                      | -27.578                     |
| +/- Veränderung Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen   | 69.109                      | 337.702                     |
| +/- Veränderung sonstiger Verbindlichkeiten                    | -956.322                    | 535.781                     |
| <b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> | <b>947.319</b>              | <b>1.672.233</b>            |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag *)                            | -4.802                      | 7.451                       |
| <b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>    | <b>942.517</b>              | <b>1.679.684</b>            |
| +/- Einzahlungen aus dem Abgang vom Anlagevermögen (ohne FAV)  | 25.002                      | 14.909                      |
| +/- Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen              | 0                           | 0                           |
| - Investitionen in das Anlagevermögen (ohne FAV)               | -1.888.076                  | -2.153.477                  |
| - Investitionen in das Finanzanlagevermögen                    | 0                           | 0                           |
| <b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>           | <b>-1.863.074</b>           | <b>-2.138.569</b>           |
| +/- Veränderung Bank- und Finanzierungsverbindlichkeiten       | 0                           | 0                           |
| +/- Zuschüsse/Entnahmen Eigenkapital                           | 0                           | 0                           |
| <b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>          | <b>0</b>                    | <b>0</b>                    |
| <b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>  |                             |                             |
| +/- Veränderung Kassa/Bank                                     | -920.558                    | -458.884                    |
| +/- Veränderung Wertpapiere des Umlaufvermögens                | 0                           | 0                           |
| <b>Veränderung liquider Mittel</b>                             | <b>-920.558</b>             | <b>-458.884</b>             |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode                    | 5.934.885                   | 6.393.769                   |
| <b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>                 | <b>5.014.327</b>            | <b>5.934.885</b>            |

\*) ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Aufgrund der Sachzieldominanz einer Regulierungsbehörde und der damit fehlenden Gewinnorientierung sind Erfolgskennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren für die Energie-Control Austria jedoch nur von geringer Aussagekraft.

In Folge der fehlenden Gewinnorientierung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Finanzierungsmodus (Einhebung eines ausschließlich kostendeckenden Finanzierungsentgeltes) sowie dem geringen Widmungskapital sind eigenkapitalbildende Maßnahmen nur in eingeschränktem Ausmaß möglich. Eine deutliche Anhebung des Eigenkapitals wird sich für die Energie-Control Austria erst im Geschäftsjahr 2016 ergeben. So sieht die teilweise Neugestaltung der Rechnungslegungsvorschriften in Folge des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015) vor, dass die im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen „unversteuerten Rücklagen“ ersatzlos entfallen und unmittelbar in eine „Gewinnrücklage“ eingestellt werden müssen. Dies hat für die Energie-Control Austria zur Folge, dass der Gesamtbetrag der in der Bilanz 2015 ausgewiesenen „unversteuerten Rücklagen“ in Höhe von TS 191 € im Geschäftsjahr 2016 direkt in eine Gewinnrücklage eingestellt und somit zu einer deutlichen Verbesserung der Eigenkapitals im Jahr 2016 führen wird.

Zusätzlich führte die Umwidmung des Eigenkapitals sowie des Bilanzgewinns der Energie-Control GmbH mit Stichtag 3. März 2011 in eine „Erhaltene Anzahlung“ für die in Folgejahren für die Republik Österreich zu erfül-

lenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse zu einer wesentlichen Erhöhung der Verbindlichkeiten der Energie-Control Austria. Im Geschäftsjahr 2015 wurden durch die Weiterverrechnung von nicht-regulatorischen Leistungen diese Verbindlichkeiten erneut schrittweise abgebaut. Auch in den kommenden Geschäftsjahren wird eine solche schrittweise Reduktion stattfinden.

Ein Liquiditätsrisiko in Folge einer vorzeitigen Fälligkeit dieser Verbindlichkeit ist eher gering einzuschätzen, da die Verrechnung der im allgemeinen öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben zwischen der Energie-Control Austria sowie der Republik Österreich nur in beiderseitigem Einvernehmen sowie unter Bedachtnahme der Liquiditätssituation der Energie-Control Austria erfolgen kann. In Kombination mit der zum Bilanzstichtag ermittelten Schuldentilgungsdauer von nur rd. 2,2 Jahren ergibt sich somit für die Energie-Control Austria kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

#### **VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG, DIE NACH DEM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES EINGETRETEN SIND**

Der Aufsichtsrat der Energie-Control Austria wurde am 9. Februar 2016 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft informiert, dass die bestehenden Vorstandsmandate nicht verlängert werden.

## Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria hat durch die oben dargestellten Gesetzgebungsakte einen deutlich erweiterten Verantwortungsbereich erhalten, der nunmehr unter anderem die verpflichtende Wahrnehmung von Aufgaben in folgenden Bereichen vorsieht:

- > Preis-/Wettbewerbsaufsicht;
- > Sicherstellung, dass alle Marktteilnehmer ihre Aufgaben erfüllen;
- > Durchsetzung von Maßnahmen zur Wettbewerbsbelebung;
- > Ausübung von Sanktionsmechanismen;
- > Verbessertes Monitoring;
- > Durchführung von Branchenuntersuchungen und Einholung von Ad-hoc-Auskünften sowie
- > Marktaufsicht über die Regulierung der natürlichen Monopole.

Der in der Vergangenheit erfolgte, gesetzlich notwendige Ausbau der quantitativen und qualitativen, personellen und sachlichen Ausstattung von Kernfunktionen der Energie-Control Austria wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 abgeschlossen. Für die kommenden Jah-

re ist eine wesentliche gesetzliche Änderung in der Geschäftspolitik und in der strategischen Ausrichtung der Energie-Control Austria, die deren wirtschaftliche Situation und Entwicklung nachhaltig negativ beeinträchtigen könnte, nicht zu erwarten. Es sind lediglich punktuelle Erweiterungen des Aufgabenumfanges absehbar, wie beispielsweise durch die Umsetzung der in 2016 abzuschließenden EU-Richtlinie zu Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie: National strategy on the security of networks and information systems) und die von der EU geplanten rechtlichen Änderungen der EU-Richtlinie COM/2015/0572 zur Schaffung der Energieunion. Die durch diese neuen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachressourcen sind im Rahmen der vorhandenen Budgetierung gedeckt.

Die gesetzlichen Finanzierungsregeln ermöglichen im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 eine entsprechende volle Kostenabdeckung. Auch für die zukünftigen Geschäftsjahre kann von dieser vollen Kostenabdeckung ausgegangen werden.

## Risikoberichterstattung

### **ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN RISIKEN UND UNGEWISSEHEITEN, DENEN DAS UNTERNEHMEN AUSGESETZT IST**

Die Energie-Control Austria ist aufgrund ihrer Sachzieldominanz und indem sie keine Pro-

dukte oder Dienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Sinne erzeugt, für die es eine Preisbildung an Märkten durch Angebot und Nachfrage gibt, unverändert im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 und auch zukünftig keinem Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produk-

tionsrisiko ausgesetzt. Die Energie-Control Austria unterliegt wie auch bisher keinem Gewinnstreben, wodurch sich auch alle damit in Zusammenhang stehenden Risiken auf lange Sicht ausschließen. Die Energie-Control Austria steht als Regulierungsbehörde mit ihren Leistungen nicht im Wettbewerb zu Dritten, sondern übt gesetzlich vorgegebene Aufgaben behördlich und unabhängig jeglicher Einflussnahmen aus. Derzeit sind keine weiteren maßgeblichen Gesetzesänderungen absehbar, welche die Aufgaben der Energie-Control Austria im obigen Sinne anders bestimmen könnten. Da folglich aus heutiger Sicht keine weiteren Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar sind, werden auch hieraus ableitbare Risiken als sehr gering eingestuft.

Die weiterhin als Folge des 3. Energie-Binnenmarktpakets geltenden, resultierenden finanziellen Mehraufwendungen sind, unabhängig von ihrem engen Umfang, durch die gesetzlichen Finanzierungsregelungen in vollem Umfang gedeckt. Eine Änderung dieser gesetzlichen Finanzierungsregelungen ohne Gegenmaßnahme könnte ein Finanzierungsrisiko nur dann nach sich ziehen, wenn nicht gleichzeitig andere ausgleichende Regelungen getroffen würden. Dieses Finanzierungsrisiko wird jedoch als äußerst gering eingeschätzt, da dies umfangreiche gesetzliche Änderungen voraussetzen würde, die außerdem nur aus einem längeren Entstehungsprozess hervorgehen könnten. Auch hier sind derzeit keine weiteren maßgeblichen Gesetzesänderungen erkennbar, die bestehenden Finanzierungsregelungen zu ändern.

Wie in den abgelaufenen Geschäftsjahren besteht auch weiterhin für die Energie-Control

Austria kein Währungsrisiko, da annähernd alle Geschäftsvorfälle in EURO abgewickelt werden. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten zur Minimierung von Währungsrisiken. Auch Veranlagungen werden nur in EURO getätigt. Somit bleiben zwar einerseits bei der Veranlagung Währungschancen durch ein Spekulationsverbot ungenutzt, andererseits werden hier aber auch die Währungsrisiken weitestgehend ausgeschlossen.

Ebenso bestehen auch weiterhin kreditseitig keine Zinsänderungsrisiken für die Energie-Control Austria, da weder Darlehens-, Finanzierungs- oder Leasingverträge – somit auch keine Fremdwährungs- und Darlehensfinanzierungen – abgeschlossen wurden, welche solche Zinsänderungsrisiken beinhalten würden. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten zur Minimierung von Zinsänderungsrisiken.

Das Finanzierungsrisiko der Energie-Control Austria ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nach wie vor sehr gering. Die Energie-Control Austria ist gemäß dem mit 3. März 2011 in Kraft getretenen Energie-Control-Gesetz berechtigt, zur Erfüllung ihrer den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben, von den Höchstspannungsnetzbetreibern bzw. Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagern ein kostendeckendes Finanzierungsentgelt einzuheben. Die entsprechenden Vorschriften sowie Vorschaurechnungen für das Geschäftsjahr 2015 wurden vom Aufsichtsrat genehmigt.

So fand auch im Geschäftsjahr die Einhebung des Finanzierungsentgelts planmäßig statt. Somit ist auch das Ergebnis der Energie-Con-

trol Austria von der Aufwands- und Ertragsentwicklung unabhängig.

Auch ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Risikostruktur. Weder im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 gab es hierzu Anzeichen, noch wird eine solche für die Zukunft erwartet.

Das Risikomanagement der Energie-Control Austria wird regelmäßig überprüft und bedarfsgemäß angepasst, da die Risiken zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der Energie-Control Austria übertragenen Aufgaben zukünftig steigen werden. Mit dem Risikomanagement wird erreicht, das aus Sicht einer Risikoanalyse verbleibende Restrisiko für die Energie-Control Austria zu minimieren. Die Energie-Control Austria hat daher im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 begonnen, das Risikomanagement adäquat einer Energieregulierungsbehörde auszubauen. Grundlage hierfür bilden die Empfehlungen des nationalen Rechnungshofs, die sich einerseits am COSO-Standard (Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission) und andererseits an den INTOSAI-GOV-Standards (International Organisation of Supreme Audit Institutions) zu Risikomanagement und Internem Kontrollsystem orientieren. Mittelfristig erwartet die Energie-Control Austria eine weitere verpflichtende Formalisierung des Risikoberichtswesens.

#### **RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -METHODEN**

Oberstes Ziel der Veranlagungsstrategie der Energie-Control Austria ist es, Bonitätsrisiken

weitestgehend zu minimieren, Währungsrisiken äußerst gering zu halten, Zinsänderungsrisiken zu vermeiden und keine Geschäfte zur Erzielung von Spekulationsgewinnen – insbesondere auch solche Spekulationen, die in direktem Zusammenhang mit Derivaten stehen oder sich aus Währungsdifferenzen ergeben – abzuschließen und damit die nominale Substanz aller anvertrauten Gelder zu erhalten. Gleichzeitig soll auch jede Veranlagung einem hohen Liquiditätsgrad entsprechen.

Die Energie-Control Austria hat bereits in den Vorjahren festgelegt, dass Geschäfte in einer anderen Währung als EURO eindeutige Spekulationen auf Währungsdifferenzen darstellen. Somit wird eine sichere, treuhändische Verwaltung und Veranlagung der Gelder, die der Energie-Control Austria anvertraut sind, gewährleistet und trotzdem die Erwirtschaftung marktorientierter, sicherer Zinserträge ermöglicht. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 wurden keine Veranlagungen zu Negativzinsen abgeschlossen.

Zu diesem Zweck wurde das im Jahr 2007 von der Energie-Control GmbH aufgebaute Risikomanagement für die Verwaltung und Veranlagung des Sondervermögens auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 von der Energie-Control Austria in vollem Umfang angewandt, um die Risiken, die sich aufgrund der weiterhin weltumspannenden Verwerfungen an den Finanzmärkten ergeben, für die Energie-Control Austria gering zu halten. So wurde auch im Jahr 2015 erneut das bestehende Risikomanagement laufend überprüft, im Aufsichtsrat diskutiert und weiterentwickelt.

Es liegt im ausdrücklichen Interesse der Energie-Control Austria, des Vorstands und des Aufsichtsrats, die nominale Substanz des Sondervermögens und erzielte Erträge zu erhalten und nicht der Spekulation auszusetzen.

Die Anwendung konservativer Veranlagungsregeln wurde somit auch im Geschäftsjahr 2015 in einem Marktumfeld anhaltend historisch niedriger Marktzinsen beibehalten. Die hohen Qualitätsanforderungen an Veranlagungsprodukte und zusätzliche Prüfungen und Kontrollen wurden mit Änderungen fortgeschrieben, um eine konservative, sicherheitsorientierte Veranlagung zu gewährleisten. Wie in den Vorjahren galt ebenso der Ausschluss von Bankgeschäften, die die nominale Substanz des Anlagebetrags gefährden können, das Verbot spekulativer Bankgeschäfte sowie das Verbot der Fremdmittelaufnahme, um Bankgeschäfte zu tätigen. Alle Geschäftsaktivitäten erfolgten nach dem Grundsatz maximaler Transparenz, sodass Veranlagungsentscheidungen von Einzelpersonen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Veranlagungsvolumina werden von den Bank- und Kreditinstituten noch weiterhin geringe Verrechnungsspesen angesetzt. Andere bankübliche Konditionen entfallen. Die Energie-Control Austria erhält für die Ausführung der Treuhandfunktion aus Erträgen des Sonder- und Treuhandvermögens (wie in den Vorjahren) derzeit kein Entgelt. Somit wird der Wert des Sonder- und Treuhandvermögens nicht durch hohe bankübliche Management- und Abwicklungsgebühren geschmälert. Diese würden anfallen, wäre ein

Dritter mit der Verwaltung des Sonder- und Treuhandvermögens beauftragt.

Das Insolvenzrisiko einer mit der Energie-Control Austria in Geschäftsbeziehung stehenden Bank verbleibt jedoch nach wie vor und würde möglicherweise Veranlagungen in Festgeld und Gelder auf Geschäftskonten der Energie-Control Austria betreffen. Von einer Bankeninsolvenz nicht betroffen wären die auf dem Wertpapierdepot befindlichen Anleihen Dritter, die im Rahmen der Veranlagungsrichtlinie im Jahr 2014 seither von der Energie-Control Austria erworben wurden. In diesem Fall besteht allerdings das Ausfallrisiko des entsprechenden Emittenten.

Zur weiteren Berücksichtigung eines möglichen Insolvenzrisikos einer mit der Energie-Control Austria in Geschäftsbeziehung stehenden Bank tätigt die Energie-Control Austria nur mit jenen Banken Geschäfte, die innerhalb von Europa bzw. Österreich Systemrelevanz haben. Dazu werden regelmäßig Gespräche mit den Banken geführt, deren Rating überwacht sowie mit dem Vorstand und Aufsichtsrat diskutiert. Andererseits werden zur weiteren Berücksichtigung eines möglichen Ausfallrisikos von Anleiheemittenten die Zinsentwicklungen und Anleihemärkte beobachtet.

Allfällige Personalrisiken, wie beispielsweise Fluktuation oder Krankheit, werden durch interne Maßnahmen, zeitgemäße Organisationsformen, moderne Arbeitszeitmodelle, verantwortliche Mitarbeiterführung, Teilnahme an internationalen Projekten und vielfältigen

sachorientierten Weiterbildungsmaßnahmen sowie einem regelmäßigen Angebot an Gesundheitsberatung eingegrenzt. All diese Maßnahmen wurden in der Vergangenheit bereits erfolgreich umgesetzt und werden ständig weiterentwickelt und verbessert, um die Wissensbasis der Energie-Control Austria auf einem hohen Standard zu halten. Die durchgeführten Maßnahmen trugen erneut im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 zu einer niedrigen Fluktuation bei, zu einem abermals deutlich unter dem Bundesdurchschnitt Österreichs liegenden Krankenstandniveau, einer hohen Leistungsorientierung, zu einer starken Mitarbeiterbindung und einer beiderseitigen Loyalität.

#### **RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH DER IT**

Die IT-Infrastruktur und die IT-Anwendungen der Energie-Control Austria haben einen wesentlichen Anteil an der Effizienz, Ergebnisqualität und Umsetzungsgeschwindigkeit bei der operativen Unterstützung der Regulierungstätigkeit. Dabei müssen dezentrale Arbeitseinsätze und Mobilität durch leistungsfähige Systeme mit hoher Sicherheit unterstützt werden.

Da die Nicht-Funktionsfähigkeit oder eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Teilen der IT-Infrastruktur oder der IT-Anwendungen auch weitreichende Folgen für die Regulierungstätigkeit der gesamten Energie-Control Austria haben kann, wurde das IT-Risikomanagement im Jahr 2015, wie schon in Vorjahren, einer externen Analyse und Anpassung unterzogen. Durch das bereits in Vorjahren

in Betrieb genommene Ausfallrechenzentrum werden sowohl die Ausfall- als auch die Betriebssicherheit weiterhin auf einem konstant hohen Niveau gehalten.

#### **RISIKOMANAGEMENT REMIT**

Die EU-Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) stellt Regeln für die Marktteilnehmer auf Energiegroßhandelsmärkten auf. Sie trat am 28. Dezember 2011 in Kraft und verbietet Insider-Handel und Marktmanipulation.

In 2014 war die Aufnahme des operativen Betriebs von REMIT geplant. Durch Verzögerungen bei den anderen beteiligten internationalen Regulierungsbehörden wäre mit einer Aufnahme des operativen Betriebs im Geschäftsjahr 2015 zu rechnen gewesen. Diese Verzögerungen bei den anderen beteiligten internationalen Regulierungsbehörden setzten sich jedoch unerwartet auch 2015 fort, so dass die Aufnahme des operativen Betriebs erst im Geschäftsjahr 2016 erfolgen wird.

Mit REMIT erhält die Energie-Control Austria Zugang zu Daten und Informationen der höchsten Vertraulichkeit und Sensibilität. Einher gehen damit umfangreiche Neuerungen und Erweiterungen des Risikomanagements, die sowohl technische und bauliche als auch organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bis hin zu Zutrittssystemen betreffen, die bereits 2014 weitestgehend umgesetzt wurden und im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 weiterentwickelt und komplettiert wurden.

## Bericht über Forschung und Entwicklung

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 wiederholte sich die enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Universitäten, internationalen Energie-Experten und internationalen Energie-Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria wird aufgrund der intensiven Arbeit und des hohen Engagements und der Flexibilität ihrer Mitarbeiter in den vergangenen Jahren innerhalb der europäischen Energie-Regulatoren nach wie vor als vorausschauender „think tank“ mit „thought leadership“ wahrgenommen. Somit ist es der Energie-Control Austria weiterhin möglich, an internationalen Forschungs- und Arbeitsprojekten im Energiebereich aktiv teilzunehmen. Sie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zu wichtigen Themen der österreichischen und der europäischen Strom- und Gasmarktregulierung.

Die Kompetenz der Energie-Control Austria ist international hoch geschätzt und trug erneut dazu bei, im Geschäftsjahr 2015 das von der Europäischen Union ausgeschriebene und von der Energie-Control gewonnene Twinning-Projekt in Algerien zu beginnen. Außerdem hat die Energie-Control den Zuschlag für ein weiteres von der Europäischen Union ausgeschriebenes Twinning-Projekt in Georgien mit Beginn im Jahr 2016 erhalten.

Die Energie-Control Austria und ihre Mitarbeiter arbeiten weiterhin sehr intensiv und engagiert daran, ihre Kernkompetenzen auf dem notwendigen, sehr hohen Niveau auszubauen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung des österreichischen und europäischen Strom- und Gasmarktes zu leisten.

Wien, am 9. Februar 2016

Der Vorstand



DI Walter Boltz



Mag. (FH) DI (FH) Martin Graf, MBA

# BESTÄTIGUNGSVERMERK

## **BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)**, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung***

Die gesetzlichen Vertreter der Anstalt öffentlichen Rechts sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten

oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern.

Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt öffentlichen Rechts abzugeben.

Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt öffentlichen Rechts

zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

#### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 9. Februar 2016

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Manuela Ponesch-Urbaneck  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

# VERORDNUNGEN UND BESCHEIDE

## DES VORSTANDS SOWIE DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL

### Strom

#### VERORDNUNGEN DES VORSTANDS DER E-CONTROL

- > Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebührenverordnung 2016)
- > Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene (Energiegroßhandelsdatenverordnung - EGHD-VO)

#### VERORDNUNGEN DER REGULIERUNGSKOMMISSION DER E-CONTROL

- > Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO 2012 idF Novelle 2016)

#### BESCHEIDE DES VORSTANDS DER E-CONTROL

- Genehmigung Auktionsregeln ..... 8
- Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz ..... 4
- Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen..... 4
- Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ..... 15
- Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ..... 2
- Benennung nominiertes Strommarktbetreiber für Day-ahead- und Intraday-Marktkopplung in Österreich ..... 3
- Genehmigung Netzentwicklungsplan ..... 2
- Genehmigung Ausschreibungsbedingungen Sekundärregelung..... 1

## Gas

### VERORDNUNGEN DES VORSTANDS DER E-CONTROL

- > Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2016)
- > Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geändert wird (GMMO-VO Novelle 2015)
- > Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012) in der Fassung der Novelle 2015 (GMMO-VO Novelle 2015)

### VERORDNUNGEN DER REGULIERUNGS- KOMMISSION DER E-CONTROL

- > Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2016, GSNE-VO 2013 - Novelle 2016)

### BESCHIEDE DES VORSTANDS DER E-CONTROL

|  |    |
|--|----|
| Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz ..... | 9  |
| Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen .....            | 20 |
| Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators .....        | 2  |
| Finanzierung E-Control.....  | 3  |
| Genehmigung des Koordinierten Netzentwicklungsplans.....                       | 1  |
| Zulassung als Kombinationsnetzbetreiber ..                                     | 1  |
| Genehmigung der Langfristigen Planung ....                                     | 1  |
| Methodengenehmigung.....   | 1  |
| Genehmigung Benennung als Marktgebietsmanagers.....                            | 1  |
| Zertifizierungsverfahren.....  | 1  |



## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0  
Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)  
Twitter: [www.twitter.com/energiecontrol](http://www.twitter.com/energiecontrol)  
Facebook:  
[www.facebook.com/energie.control](http://www.facebook.com/energie.control)

### Für den Inhalt verantwortlich:

DI Walter Boltz und  
Mag. (FH) DI (FH) Martin Graf, MBA  
Vorstände Energie-Control Austria

### Konzeption & Design:

Reger & Zinn OG

**Text:** Energie-Control Austria

**Druck:** Druckerei Robitschek

© Energie-Control Austria 2016



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei Robitschek, UW-Nr 698.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an beide Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2015